

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
9 — 27052 — 3949/56

Bonn, den 14. Dezember 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes
- b) Entwurf eines Gesetzes über die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Bundesrat hat in seiner 163. Sitzung am 5. Oktober 1956 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu den Gesetzentwürfen die sich aus der Anlage 2 ergebenden Änderungsvorschläge beschlossen. Im übrigen hat er gegen die Entwürfe keine Einwendungen erhoben.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist aus der Anlage 3 ersichtlich.

Federführend ist der Bundesminister für Atomfragen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Entwurf eines Gesetzes

zur Ergänzung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 79 Abs. 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:

A r t i k e l I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt ergänzt:

1. Nach Artikel 74 Nr. 11 wird folgende Nr. 11 a eingefügt:

„11 a. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie, den Bau und Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch Strahlung radioaktiver Stoffe entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Abfallstoffe;“.

2. Nach Artikel 87 b wird folgender Artikel 87 c eingefügt:

„ Artikel 87 c

Gesetze, die auf Grund des Artikels 74 Nr. 11a ergehen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.“

A r t i k e l II

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Entwurf eines Gesetzes

über die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweckbestimmung des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. eine möglichst freie und ungehinderte Entwicklung der Erforschung und der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu ermöglichen und zu fördern,
2. Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen und zu verhindern, daß die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik durch Anwendung der Kernenergie gefährdet wird,
3. die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Kernenergie zu gewährleisten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Ausgangsstoffe:

Uran, Thorium, Uran- und Thoriumerze, Uran- und Thoriumkonzentrate, Uran- und Thoriumverbindungen sowie Uran- und Thoriumlegierungen;

2. Kernbrennstoffe:

Plutonium, das Uran-Isotop 233 sowie Stoffe, die Plutonium oder das Uran-Isotop 233 zu mehr als einem Millionstel ihres Gewichtes enthalten, das Uran-Isotop 235 sowie Stoffe, die das Uran-Isotop 235 zu mehr als eins vom Hundert ihres Urangehaltes enthalten, ferner Uran und uranhaltige Stoffe, die so rein sind, daß durch sie in einer geeigneten Anlage (Reaktor) eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann.

ABSCHNITT II

Überwachungsbestimmungen

§ 3

Einfuhr und Ausfuhr

(1) Wer Kernbrennstoffe einführt oder ausführt, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung zur Einfuhr ist zu erteilen, wenn

1. gegen die Zuverlässigkeit des Einführers keine Bedenken bestehen und
2. gewährleistet ist, daß die einzuführenden Kernbrennstoffe unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes und der zwischenstaatlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiete der Kernenergie verwendet werden.

(3) Die Genehmigung zur Ausfuhr ist zu erteilen, wenn

1. gegen die Zuverlässigkeit des Ausführers keine Bedenken bestehen und
2. gewährleistet ist, daß die auszuführenden Kernbrennstoffe nicht in einer die zwischenstaatlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiete der Kernenergie oder die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik gefährdenden Weise verwendet werden.

(4) Andere Rechtsvorschriften über die Einfuhr und Ausfuhr bleiben unberührt.

§ 4

Beförderung von Kernbrennstoffen

(1) Wer Kernbrennstoffe befördert, bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für die Deutsche Bundesbahn. Die Genehmigung kann einem Beförderer nur für den Einzelfall erteilt werden. Die Genehmigungsurkunde ist bei der Beförderung mitzuführen und den für die Kontrolle zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. gegen die Zuverlässigkeit des Beförderers und der den Transport ausführenden Person keine Bedenken bestehen und mindestens ein Transportbegleiter die für die Beförderung von Kernbrennstoffen erforderliche Fachkunde besitzt;
2. gewährleistet ist, daß die Kernbrennstoffe unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden oder, soweit solche Vorschriften fehlen, auf andere Weise ausreichende Vorsorge getroffen ist, daß durch die Beförderung der Kernbrennstoffe keine Schäden entstehen können;
3. ausreichende Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist;
4. ausreichender Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

(3) Die für die jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter bleiben unberührt.

§ 5

Verwahrung von Kernbrennstoffen

(1) Kernbrennstoffe sind staatlich zu verwahren.

(2) Außerhalb der staatlichen Verwahrung darf niemand Kernbrennstoffe in unmittelbarem Besitz haben, es sei denn, daß er die Kernbrennstoffe

1. auf Grund einer Genehmigung nach § 6 verwahrt;
2. in einer nach § 7 genehmigten Anlage oder auf Grund einer Genehmigung nach § 8 bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet;
3. nach § 4 berechtigt befördert.

(3) Wer Kernbrennstoffe in unmittelbarem Besitz hat, ohne nach Absatz 2 dazu berechtigt zu sein, hat sie der Verwahrungsbehörde auf seine Kosten unverzüglich abzuliefern.

(4) Die Ablieferungspflicht entfällt, wenn die Kernbrennstoffe einem nach § 4 berechtigten Beförderer übergeben werden

1. zum Zweck einer nach § 3 genehmigten Ausfuhr oder
2. zum Zweck einer genehmigten Abgabe an einen inländischen Empfänger. Diese Genehmigung ist dem Ablieferungspflichtigen zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß der Empfänger nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 zum Besitz der an ihn abzugebenden Menge von Kernbrennstoffen berechtigt ist.

(5) Die Herausgabe von Kernbrennstoffen aus der staatlichen Verwahrung nach Absatz 1 oder aus der genehmigten Verwahrung nach § 6 kann nur verlangt werden, wenn der Empfänger gemäß Absatz 2 Nr. 1 oder 2 zum Besitz der Kernbrennstoffe berechtigt ist.

§ 6

Verwahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung

(1) Wer Kernbrennstoffe außerhalb der staatlichen Verwahrung verwahrt, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ein Bedürfnis für eine solche Verwahrung besteht und wenn

1. gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwahrung verantwortlichen Personen keine Bedenken bestehen und die für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwahrung verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen;

2. ausreichende Vorsorge getroffen ist, daß durch die zu verwahrenden Kernbrennstoffe keine Schäden entstehen können;
3. ausreichende Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist;
4. ausreichender Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

§ 7

Genehmigung von Anlagen

(1) Wer eine Anlage zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet oder betreibt, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes der Anlage verantwortlichen Personen keine Bedenken bestehen und die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen;
2. ausreichende Vorsorge getroffen ist, daß durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine Schäden entstehen können;
3. ausreichende Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist;
4. ausreichender Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

(3) Der Errichtung einer Anlage steht die wesentliche Veränderung einer bestehenden Anlage gleich.

(4) Im Genehmigungsverfahren sind alle Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden zu beteiligen, deren auf anderen Rechtsvorschriften beruhender Zuständigkeitsbereich berührt wird. Bestehen zwischen der Genehmigungsbehörde und einer beteiligten Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so hat die Genehmigungsbehörde die Weisung des Bundesministers für Atomfragen einzuholen. Im übrigen wird das Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der §§ 17 bis 19 und 49 der Gewerbeordnung durch Rechtsverordnung geregelt.

(5) § 26 der Gewerbeordnung gilt sinngemäß für Einwirkungen, die von einer genehmigten Anlage auf ein benachbartes Grundstück ausgehen.

§ 8

Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen

(1) Wer Kernbrennstoffe außerhalb von Anlagen der in § 7 bezeichneten Art bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung der Kernbrennstoffe verantwortlichen Personen keine Bedenken bestehen und die für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung der Kernbrennstoffe verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen;
2. ausreichende Vorsorge getroffen ist, daß durch die Verwendung der Kernbrennstoffe keine Schäden entstehen können;
3. ausreichende Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist;
4. ausreichender Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

§ 9

Bedingungen, Auflagen, Widerruf

(1) Genehmigungen nach den §§ 3 bis 8 sind schriftlich zu erteilen. Sie können von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Die Genehmigungsbehörde kann im Genehmigungsbescheid nachträgliche Auflagen vorbehalten, soweit dies im Hinblick auf die Neuartigkeit der genehmigungspflichtigen Vorgänge veranlaßt ist. Die Genehmigungen nach den §§ 3 bis 6 und 8 können außerdem zeitlich befristet werden.

(2) Die Genehmigungen nach den §§ 3 bis 8 können widerrufen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen von Anfang an nicht gegeben war oder später weggefallen ist. Eine

Genehmigung ist zu widerrufen, wenn dies der Schutz der Allgemeinheit erfordert.

(3) Im Falle des Widerrufs einer nach den §§ 3 bis 8 erteilten Genehmigung muß dem Inhaber der Genehmigung eine angemessene Entschädigung in Geld geleistet werden. Wird eine nach § 3, § 4, § 5 Abs. 4 Nr. 2 oder § 6 erteilte Genehmigung widerrufen, so ist der Bund, wird eine nach den §§ 7 oder 8 erteilte Genehmigung widerrufen, so ist das Land, dessen Behörde die Genehmigung widerrufen hat, zur Leistung der Entschädigung verpflichtet. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Betroffenen sowie der Gründe, die zum Widerruf führten, zu bestimmen. Die Entschädigung ist begrenzt durch die Höhe der vom Betroffenen gemachten Aufwendungen, bei Anlagen durch die Höhe ihres Zeitwerts. Eine Entschädigungspflicht ist nicht gegeben, wenn

1. der Inhaber die Genehmigung auf Grund von Angaben erhalten hat, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren;
2. der Inhaber der Genehmigung oder die für ihn im Zusammenhang mit der Ausübung der Genehmigung tätigen Personen durch ihr Verhalten Anlaß zum Widerruf der Genehmigung gegeben haben, insbesondere durch erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen oder gegen Auflagen oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörden;
3. für die Ausübung der erteilten Genehmigung noch keine namhaften Aufwendungen gemacht worden waren;
4. der Widerruf wegen einer von der Anlage ausgehenden erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit ausgesprochen werden mußte, sofern das Schutzbedürfnis nicht auf eine vom Inhaber der Genehmigung nicht zu vertretende Veränderung der Verhältnisse außerhalb der Anlage zurückzuführen ist.

Wegen der Höhe der Entschädigung steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Wenn das Land eine Entschädigung zu leisten hat, sind der Bund, ein anderes Land oder eine sonstige Gebietskörperschaft entsprechend ihrem sich aus der Gesamtlage ergebenden Interesse am Wider-

ruf verpflichtet, diesem Lande Ausgleich zu leisten. Entsprechendes gilt, wenn der Bund eine Entschädigung zu leisten hat.

§ 10

Ausnahmen von Genehmigungserfordernissen; Schutzvorschriften

(1) Durch Rechtsverordnung können Ausnahmen von dem Erfordernis einer Genehmigung nach den §§ 3 bis 8 zugelassen werden, soweit es sich um geringe Mengen von Kernbrennstoffen oder um Anlagen handelt, durch welche die in § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Zwecke des Gesetzes nicht gefährdet werden können.

(2) Durch Rechtsverordnung können zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie Vorschriften darüber erlassen werden, welche Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3, § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich sind.

(3) Ferner können durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Schutz von Kernbrennstoffen und Anlagen gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter in den Fällen der §§ 4 und 6 bis 8 erlassen werden.

§ 11

Staatliche Aufsicht

(1) Die staatlichen Aufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen eingehalten werden.

(2) Die Angehörigen der Aufsichtsbehörde und die von der Aufsichtsbehörde nach § 12 zugezogenen Sachverständigen sind befugt, Orte, wo sich Anlagen im Sinne des § 7 oder Kernbrennstoffe befinden, jederzeit zu betreten und dort diejenigen Prüfungen anzustellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Das gleiche gilt für andere Orte, soweit Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sich dort Anlagen im Sinne des § 7 oder Kernbrennstoffe befinden. Wegen der Gefahren der Kernenergie für Leben, Gesundheit und Sachgüter wird das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes über die Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt, soweit es diesen Befugnissen entgegensteht.

(3) Ersucht eine Behörde, deren auf anderen Rechtsvorschriften beruhender Zuständigkeitsbereich berührt wird, um eine Prüfung, so soll die Aufsichtsbehörde die Prüfung unter Beteiligung eines von der ersuchenden Behörde benannten Sachverständigen vornehmen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist befugt anzuordnen, daß Zustände, die diesem Gesetz, den darauf beruhenden Rechtsverordnungen oder dem Genehmigungsbescheid widersprechen, beseitigt oder Schutzvorkehrungen getroffen werden. Sie kann solche Schutzvorkehrungen selbst treffen oder auf Kosten des Inhabers der Anlage oder des unmittelbaren Besitzers der Kernbrennstoffe treffen lassen. Kernbrennstoffe können sichergestellt werden. Anlagen der in § 7 bezeichneten Art können einstweilen stillgelegt werden. Wenn eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht erteilt oder wenn die Genehmigung rechtskräftig widerrufen worden ist, kann die Beseitigung der Anlage angeordnet werden.

(5) Staatliche Aufsichtsbefugnisse nach anderen Rechtsvorschriften und die sich aus den Polizeigesetzen der Länder ergebenden allgemeinen polizeilichen Befugnisse bleiben unberührt.

§ 12

Sachverständige

Im Genehmigungsverfahren und bei Ausübung der staatlichen Aufsicht können von den zuständigen Behörden Sachverständige zugezogen werden. § 24 b der Gewerbeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 13

Kosten

(1) Die Gebühren und Auslagen des in den §§ 4 bis 8 vorgesehenen Genehmigungsverfahrens einschließlich der Kosten, die durch die notwendige Zuziehung eines Sachverständigen entstehen, trägt der Antragsteller. Soweit Einwendungen Dritter gegen die Errichtung von Anlagen im Sinne des § 7 zu prüfen sind, trägt der Widersprechende die durch eine unbegründete Einwendung erwachsenden Kosten.

(2) Die Gebühren und Auslagen der staatlichen Verwahrung haben der Einlieferer und der Eigentümer als Gesamtschuldner zu tragen.

(3) Soweit bei der staatlichen Aufsicht die Zuziehung von Sachverständigen erforderlich war, hat der Inhaber der Anlage oder der unmittelbare Besitzer der Kernbrennstoffe die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, wenn bei der Prüfung Zustände festgestellt worden sind, die diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Rechtsverordnungen widersprechen.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Gebühren sowie das bei ihrer Erhebung zu beachtende Verfahren werden durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 14

Verhältnis zur Gewerbeordnung

(1) Die Vorschriften der Gewerbeordnung über genehmigungspflichtige Anlagen sowie über die Untersagung der ferneren Benutzung von gewerblichen Anlagen finden unbeschadet der Vorschrift des § 7 Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes auf genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 7 keine Anwendung.

(2) Für überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung, die in genehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 7 Verwendung finden, kann die Genehmigungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsvorschriften zulassen, soweit dies durch die besondere technische Eigenart der Anlagen nach § 7 bedingt ist.

§ 15

Schutz gegen Schädigungen durch Strahlung radioaktiver Stoffe

(1) Wer radioaktive Stoffe gewinnt, erzeugt, abgibt, befördert, verwendet, beseitigt oder sonst mit ihnen umgeht, hat dafür zu sorgen, daß Leben, Gesundheit und Sachgüter nicht durch die von ihnen ausgehenden Strahlen geschädigt werden.

(2) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, auf welche Weise der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der Strahlenwirkung radioaktiver Stoffe im einzelnen zu gewährleisten ist. Insbesondere kann diese Rechtsverordnung bestimmen,

1. daß die Gewinnung, Erzeugung, Einfuhr, Abgabe, Beförderung und Verwendung radioaktiver Stoffe, die Beseitigung radioaktiver Stoffe und jeder andere Umgang

mit diesen Stoffen einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen; daß der Antragsteller die durch das Verfahren entstehenden Kosten zu tragen hat und inwieweit über den Verbleib der Stoffe Buch zu führen ist und Meldungen zu erstatten sind;

2. daß die nach Nr. 1 erforderliche Genehmigung nur erteilt wird, wenn die notwendige Anzahl zuverlässiger und fachkundiger Personen vorhanden ist, die den Umgang mit radioaktiven Stoffen sachgemäß leiten und beaufsichtigen, wenn die bei den Arbeiten Beschäftigten die für den Umgang mit diesen Stoffen notwendigen Kenntnisse haben und wenn die erforderliche Ausrüstung vorhanden ist;
3. daß die nach Nr. 1 erforderliche Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen verbunden, zeitlich befristet und widerrufen werden kann;
4. daß bei der Gewinnung, Erzeugung, Einfuhr, Abgabe und Verwendung radioaktiver Stoffe, bei der Beseitigung und, unbeschadet der geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften, bei der Beförderung radioaktiver Stoffe sowie bei jedem anderen Umgang mit diesen Stoffen ausreichende Schutzmaßnahmen für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu treffen sind;
5. daß die Gewinnung, Erzeugung, Einfuhr, Abgabe, Beförderung und Verwendung radioaktiver Stoffe, die Beseitigung radioaktiver Stoffe und jeder Umgang mit diesen Stoffen unbeschadet der auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden Aufsichtsbefugnisse der Aufsicht nach den Grundsätzen des § 11 unterliegen;
6. daß radioaktive Stoffe in staatliche Verwahrung genommen werden, sofern der Besitzer nicht die erforderliche Genehmigung zum Umgang mit diesen Stoffen hat oder sofern er mit diesen Stoffen in einer Weise umgeht, daß eine erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter entsteht;
7. daß nicht mehr verwendete radioaktive Stoffe an eine zu bestimmende Stelle zur Beseitigung auf Kosten des Besitzers, der zuletzt mit diesen Stoffen umgegangen ist, abgegeben werden müssen.

(3) Durch Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß derjenige, der mit radioaktiven Stoffen umgeht, für sich und die beim Umgang mit radioaktiven Stoffen

beschäftigten Betriebsangehörigen durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung, die das Risiko aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen ausdrücklich einschließt, ausreichende Vorsorge für die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen treffen muß.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden auf Kernbrennstoffe nur Anwendung, soweit nicht für diese besondere weitergehende Vorschriften bestehen.

§ 16

Buchführung und Meldung

(1) Wer Ausgangsstoffe oder Kernbrennstoffe erzeugt, gewinnt, erwirbt oder abgibt, und jeder Besitzer solcher Stoffe ist verpflichtet, hierüber Buch zu führen, den Verbleib auszuweisen und Meldungen zu erstatten.

(2) Die zur Entgegennahme der Meldungen zuständigen Behörden können die Richtigkeit der Buchführung und der Meldungen durch Einsichtnahme in die Bücher und durch Stichproben an Ort und Stelle überprüfen. § 11 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Art und Umfang der Buchführungs- und der Meldepflicht wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Diese kann innerhalb bestimmter Freigrenzen von der Buchführungs- und Meldepflicht Ausnahmen zulassen, soweit dadurch die in § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Zwecke des Gesetzes nicht gefährdet werden können.

ABSCHNITT III

Verwaltungsbehörden

§ 17

Zuständigkeit für Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen

(1) Über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 3 sowie über den Widerruf einer erteilten Genehmigung entscheidet das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Das gleiche gilt, soweit die zu § 15 ergehenden Rechtsverordnungen das Erfordernis von Einfuhrgenehmigungen vorsehen.

(2) Soweit das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft auf Grund des Absatzes 1 entscheidet, ist es unbeschadet seiner Unterstellung unter den Bundesminister für Wirtschaft und dessen auf anderen Rechtsvorschriften

beruhender Weisungsbefugnisse an die fachlichen Weisungen des Bundesministers für Atomfragen gebunden.

§ 18

Verwaltungsbehörde

Für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen, für die Genehmigung der Beförderung und Abgabe von Kernbrennstoffen, für die Genehmigung und Beaufsichtigung der Verwahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung sowie für den Widerruf dieser Genehmigungen ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zuständig. Diese handelt hierbei nach den fachlichen Weisungen des Bundesministers für Atomfragen.

§ 19

Zuständigkeit der Landesbehörden

(1) Die übrigen Verwaltungsaufgaben nach Abschnitt II und den hierzu ergehenden Rechtsverordnungen werden im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt. Die Beaufsichtigung der Beförderung von Kernbrennstoffen obliegt den allgemein für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter zuständigen Behörden, auch soweit diese nicht Landesbehörden sind.

(2) Für die nach den §§ 7 bis 9 zu treffenden Maßnahmen sind die für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden zuständig. Diese Behörden üben die staatliche Aufsicht über Anlagen nach § 7 und die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen aus. Sie können im Einzelfall nachgeordnete Behörden damit beauftragen. Über Beschwerden gegen deren Verfügungen entscheidet die oberste Landesbehörde. Soweit Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes anderen Behörden staatliche Aufsichtsbefugnisse verleihen, bleiben diese Zuständigkeiten unberührt.

ABSCHNITT IV

Haftungsbestimmungen

§ 20

Haftung für Anlagen im Sinne des § 7

(1) Wird durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlen eines radioaktiven Stoffes, die von einer Anlage

im Sinne des § 7 oder einer dem Betriebe einer solchen Anlage zugehörigen Einrichtung oder Handlung einschließlich der Abfallbeseitigung ausgeht, ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden gemäß den §§ 22 bis 30 zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist.

(2) Einer Sachbeschädigung steht es bei Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts gleich, wenn eine Sache durch die Wirkung von Strahlen eines radioaktiven Stoffes in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt wird.

§ 21

Haftung für den Besitz radioaktiver oder von einer Kernspaltung oder Kernvereinigung betroffener Stoffe in anderen Fällen

(1) Wird in anderen als den in § 20 bezeichneten Fällen durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlen eines radioaktiven Stoffes ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des von der Kernspaltung betroffenen Stoffes oder des radioaktiven Stoffes, von dem die Strahlenwirkung ausgeht, verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden gemäß den §§ 22 bis 30 zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn sowohl der Besitzer als auch die für ihn im Zusammenhang mit dem Besitz tätigen Personen jede zur Vermeidung einer Gefahr nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben oder wenn der Schaden auch bei Beobachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen ein Schaden der in Absatz 1 bezeichneten Art durch die Wirkung eines Kernvereinigungsvorgangs verursacht wird.

(3) In gleicher Weise wie der Besitzer haftet derjenige, der den Besitz des Stoffes verloren hat, ohne ihn auf eine Person zu übertragen, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zum Besitz berechtigt ist.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn zwischen dem Besitzer und dem Verletzten ein Rechtsverhältnis besteht, auf Grund dessen dieser die von dem

Stoff ausgehende Gefahr in Kauf genommen hat.

§ 22

Mitwirkendes Verschulden des Verletzten

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleich.

§ 23

Umfang des Schadensersatzes bei Tötung

(1) Im Falle der Tötung ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 24

Umfang des Schadensersatzes bei Körperverletzung

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

§ 25

Geldrente

(1) Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 23 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

(2) Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 708 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 26

Höchstbeträge

(1) Der nach § 20 oder § 21 Ersatzpflichtige haftet

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrag von 100 000 Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 6000 Deutsche Mark;
2. im Falle der Sachbeschädigung nur bis zur Höhe des gemeinen Werts der beschädigten Sache zuzüglich der Kosten für die Sicherung gegen die von ihr ausgehende Strahlungsgefahr.

(2) Für Personen- und Sachschäden aus demselben Ereignis haftet der Ersatzpflichtige nur bis zu einem Höchstbetrag von 25 Millionen Deutsche Mark. Zwei Drittel dieser Höchstsumme dienen für den Ersatz von Personenschäden, ein Drittel für den Ersatz von Sachschäden. Derjenige Teil des Höchstbetrages, der für den Ersatz von Schäden der einen Art vorgesehen, aber nicht in Anspruch genommen ist, kann für den Ersatz von Schäden der anderen Art in Anspruch genommen werden.

(3) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Personen auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, insgesamt die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Höchst-

beträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

(4) Ist eine Jahresrente an Stelle eines Kapitalbetrages zu gewähren, so ist bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 der Kapitalwert der Rente zugrunde zu legen.

§ 27

Verjährung

(1) Die nach diesem Gesetz begründeten Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Schadenseintritt an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

§ 28

Verwirkung

Der Ersatzberechtigte verliert die ihm auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zustehenden Rechte, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, dem Ersatzpflichtigen den Schaden anzeigt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Ersatzpflichtige auf andere Weise innerhalb derjenigen Frist von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, innerhalb deren der Ersatzberechtigte den Schaden hätte anzeigen müssen.

§ 29

Weitergehende Haftung

Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, nach denen der Inhaber einer Anlage im Sinne des § 7 oder der Besitzer eines von einer Kernspaltung oder Kernvereinigung betroffenen oder radioaktiven Stoffes in weiterem Umfange als nach den Vorschriften dieses Gesetzes haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 30

Mehrere Verursacher

(1) Sind für einen Schaden, der durch die Wirkung von Kernspaltungsvorgängen, Kernvereinigungsvorgängen oder von Strahlen radioaktiver Stoffe verursacht ist, als Inhaber von Anlagen im Sinne des § 7 oder als Besitzer von der Kernspaltung oder -vereinigung betroffener oder radioaktiver Stoffe mehrere einem Dritten kraft Gesetzes zum Schadensersatz verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Ersatzpflichtigen untereinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden überwiegend auf Ursachen beruht, für die der eine oder der andere Teil verantwortlich ist. Das gleiche gilt, wenn der Schaden dem Inhaber einer Anlage oder dem Besitzer eines Stoffes entstanden ist, von der Haftpflicht des einen Inhabers oder Besitzers gegenüber dem anderen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn neben dem Inhaber der Anlage oder dem Besitzer des Stoffes ein anderer kraft Gesetzes für den Schaden haftet.

ABSCHNITT V

Strafvorschriften

§ 31

Mißbrauch von Kernenergie

(1) Wer es unternimmt, durch Freisetzung von Kernenergie eine Explosion zu bewirken und dadurch eine Gemeingefahr (§ 315 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs) herbeizuführen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Ist durch die Tat der Tod eines Menschen verursacht worden oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

§ 32

Mißbrauch radioaktiver Stoffe

(1) Wer in der Absicht, die Gesundheit eines anderen zu schädigen, es unternimmt, durch Strahlung radioaktiver Stoffe eine Gefahr für dessen Leib oder Leben herbeizuführen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Unternimmt es der Täter, durch die Tat eine Gefahr für eine unübersehbare Zahl von Menschen herbeizuführen, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Ist durch ein solches Unternehmen der Tod eines Menschen verursacht worden oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

(3) Wer vorsätzlich durch Strahlung radioaktiver Stoffe ein Gefahr für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, um sie in ihrer Brauchbarkeit zu beeinträchtigen, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Der Versuch ist strafbar.

§ 33

Vorbereitungshandlungen

Wer ein bestimmtes nach den §§ 31 oder 32 Abs. 2 strafbares Unternehmen vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

§ 34

Geldstrafe und Polizeiaufsicht

Neben einer Freiheitsstrafe nach den §§ 31 bis 33 kann auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe und auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 35

Tätige Reue

Das Gericht kann die in den §§ 31, 32 Abs. 1 und Abs. 2 oder § 33 angedrohte Mindeststrafe unterschreiten, auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und den Erfolg abwendet. Unterbleibt der Erfolg ohne Zutun des Täters, so genügt sein ernstliches Bemühen, den Erfolg abzuwenden.

§ 36

Handeln ohne Genehmigung; Verletzung von Schutzvorschriften

(1) Wer vorsätzlich ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung

1. Kernbrennstoffe einführt oder ausführt,
2. Kernbrennstoffe befördert,
3. Kernbrennstoffe außerhalb der staatlichen Verwahrung verwahrt,
4. Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet, betreibt oder wesentlich verändert,
5. Kernbrennstoffe außerhalb von Anlagen zur Erzeugung und zur Spaltung von Kernbrennstoffen und zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe bearbeitet oder sonst verwendet,

wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich

1. Kernbrennstoffe in unmittelbarem Besitz hat und sie entgegen § 5 Abs. 3 und Abs. 4 nicht unverzüglich abgeliefert;
2. der Vorschrift des § 16 oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung auf diese Strafbestimmung verweist;
3. einer nach § 10 Abs. 2 oder Abs. 3 oder § 15 Abs. 2 oder Abs. 3 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung auf diese Strafbestimmung verweist;
4. Auflagen nach § 9 Abs. 1 zuwiderhandelt;
5. vollziehbaren Anordnungen der staatlichen Aufsichtsbehörde nach § 11 Abs. 4 zuwiderhandelt.

(3) Wer durch eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig eine Gemeingefahr (§ 315 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs) herbeiführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(4) Wer fahrlässig eine der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Handlung begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 DM bestraft.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 4 erforderliche Genehmigungsurkunde bei der Beförderung nicht mitführt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 DM bestraft.

§ 37

Einziehung

(1) Gegenstände, die durch eine in den §§ 31 bis 33 mit Strafe bedrohte Handlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

(2) Gegenstände, auf die sich eine in § 36 mit Strafe bedrohte Handlung bezieht, können eingezogen werden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gegenstände sind einzuziehen, wenn der Schutz der Allgemeinheit mit Rücksicht auf die Art der Gegenstände oder auf die Besorgnis, daß sie der Begehung weiterer mit Strafe bedrohter Handlungen dienen, es erfordert.

(4) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so muß oder kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung vorgeschrieben oder zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

§ 38

Entschädigung

(1) Gehörten die eingezogenen Gegenstände zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung weder dem Täter noch einem Teilnehmer oder waren sie mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist der Berechtigte angemessen zu entschädigen.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt,

1. wenn der Berechtigte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe bedrohten Handlung gewesen ist;
2. wenn er aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vorteil gezogen hat oder
3. wenn er den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.

§ 39

Verhältnis zu anderen Strafvorschriften

(1) Straftaten nach den §§ 31, 32 Abs. 2 und 33 sind gemeingefährliche Verbrechen im Sinne des § 138 des Strafgesetzbuchs.

(2) Sie stehen den Sprengstoffverbrechen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs gleich.

(3) Soweit eine Tat nach den Vorschriften dieses Gesetzes allein oder in Verbindung mit Vorschriften des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist, finden die §§ 5 bis 13 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) keine Anwendung.

(4) Für Verbrechen nach den §§ 31 oder 32 Abs. 2 sind die Schwurgerichte zuständig.

§ 40

Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Angehörigem einer mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörde oder als amtlich zugezogenem Sachverständigen bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

(2) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen bekanntgeworden ist, dazu mißbraucht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

ABSCHNITT VI

Schlußbestimmungen

§ 41

Erfassung von Schäden aus ungeklärter Ursache

Schäden, die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis aus der Einwirkung von Strahlen radioaktiver Stoffe herrühren und deren Verursacher nicht festgestellt werden kann, sind beim Bundesminister für Atomfragen zu registrieren und zu untersuchen.

§ 42

Erlaß von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen auf Grund des § 13 Abs. 4 und des § 15 erläßt die Bundesregierung. Rechtsverordnungen auf Grund des § 10 erläßt die Bundesregierung, soweit Ausnahmen von dem Erfordernis einer Genehmigung nach § 7 zugelassen werden und Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2, des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 8 Abs. 2 Nr. 2 angeordnet werden. Die übrigen in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt der Bundesminister für Atomfragen.

§ 43

Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften

Das Gesetz Nr. 22 der Alliierten Hohen Kommission vom 2. März 1950 betreffend die Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiet der Atomenergie (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 122) in der Fassung der Gesetze der Alliierten Hohen Kommission Nr. 53 vom 26. April 1951

(Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 882 und 990) und Nr. 68 vom 14. Dezember 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland S. 1361) wird aufgehoben.

§ 44

Abgrenzungen

(1) Die Vorschriften der §§ 1, 3 bis 19 und 42 finden unbeschadet der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik keine Anwendung auf Atomwaffen, die der Bundesrepublik zu Verteidigungszwecken zur Verfügung gestellt sind.

(2) Auf den Umgang mit Kernbrennstoffen finden die §§ 1 bis 4 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 531) keine Anwendung.

§ 45

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Das Atomzeitalter begann im Jahre 1938, als Otto Hahn zusammen mit Lise Meitner und Fritz Straßmann im Kaiser-Wilhelm-Institut für Chemie in Berlin der Nachweis glückte, daß sich die Atomkerne des Urans, welche das Atomgewicht 235 haben, unter Freigabe einer erheblichen Menge von Kernenergie spalten, wenn sie von einem Neutron getroffen werden. Diese umwälzende Entdeckung beweist die führende Stellung, die Deutschland damals noch auf dem Gebiet der kernphysikalischen Grundlagenforschung innehatte.

Während des zweiten Weltkrieges wurde in Deutschland versucht, die Grundlagen zur Nutzbarmachung der bei der Spaltung freiwerdenden Kernenergie zu erarbeiten, jedoch fanden diese Arbeiten nur in den ersten Kriegsjahren staatliche Unterstützung. Seit 1942 durften die Arbeiten nur in sehr beschränktem Umfange weiterbetrieben werden. Trotz dieser Schwierigkeiten entwickelten gegen Ende des Krieges Werner Heisenberg und seine Mitarbeiter einen Uranbrenner, der allerdings noch keinen ununterbrochenen Betrieb ermöglichte, da der Spaltungsprozeß sich noch nicht selbst unterhalten konnte. An der Konstruktion einer Atom-bombe wurde nie ernstlich gearbeitet. Im Mittelpunkt der Forschung stand immer nur die Frage der Gewinnung von Energie, nicht die der Herstellung von Atomwaffen.

Mit der Besetzung Deutschlands wurde ein System totaler Forschungsüberwachung eingeführt. Die Kontrolle der wissenschaftlichen Forschung gehörte bekanntlich zu den im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 verkündeten Besatzungszielen. Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 25 vom 29. April 1946 war ein Überwachungssystem der verbündeten Militärregierungen geschaffen worden,

das sich sowohl auf die Grundlagenforschung wie auf die angewandte Forschung erstreckte und sämtliche hier in Betracht kommenden deutschen Forschungseinrichtungen erfaßte. An diesen Beschränkungen änderte sich nichts, als in den drei westlichen Besatzungszonen die Viermächtegesetzgebung von inhaltlich übereinstimmenden Gesetzen der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierungen abgelöst wurde (US- und Britisches Militärregierungs-Gesetz Nr. 23 sowie Französische Militärregierungsverordnung Nr. 231 vom 12. September 1949). Auch das — noch geltende — Gesetz Nr. 22 der Alliierten Hohen Kommission vom 2. März 1950 (in der Fassung der Gesetze Nr. 53 vom 26. April 1951 und Nr. 68 vom 14. Dezember 1951) über die Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie verbietet die Herstellung von Uran- und Thorium-Metall sowie den Bau von Kernreaktoren ohne die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung und macht den Besitz und die Verwendung von Metall, Legierungen und Verbindungen, die Uran, Thorium oder Beryllium enthalten, sowie von schwerem Wasser, schwerem Paraffin, reinem Graphit usw. von einer besonderen Genehmigung des Militärischen Sicherheitsamtes in Koblenz abhängig. Als am 5. Mai 1955 mit dem Inkrafttreten des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in Deutschland das Militärische Sicherheitsamt in Koblenz als alliierte Überwachungsbehörde zu bestehen aufhörte, übte zunächst der Bundesminister für Wirtschaft namens der Bundesregierung die dem Sicherheitsamt bis dahin zustehenden Befugnisse aus.

Seit dem 5. Mai 1955 kann nunmehr alliiertes Recht und damit auch das die friedliche Entwicklung und Nutzung der Kernenergie hindernde Gesetz Nr. 22 ohne Zustimmung der ehemaligen Besatzungsmächte in der Bundesrepublik aufgehoben werden. Um zu be-

weisen, daß die Kernenergie in der Bundesrepublik nur für friedliche Zwecke genutzt werden soll, hat die Bundesrepublik in den Pariser Verträgen vom 23. Oktober 1954 auf die Herstellung von Atomwaffen verzichtet (Protokoll III über die Rüstungskontrolle, BGBl. 1955 II S. 267). Darüber hinaus hat der Bundeskanzler nach der Londoner Konferenz des Jahres 1954 am 16. November 1954 an den englischen Außenminister ein Schreiben gerichtet, in dem er zugesagt hat, daß die Bundesregierung nicht beabsichtige, vor dem Ablauf von zwei Jahren einen größeren Bestand an reinem Kernbrennstoff als 3,5 kg pro Jahr in der Bundesrepublik anzusammeln und in diesem Zeitraum einen Kernreaktor zu bauen, dessen Kapazität 10 Megawatt überschreiten würde. Dieser Termin läuft am 16. November 1956 ab. Praktisch hat sich diese zeitliche Begrenzung nicht hinderlich ausgewirkt.

II.

Während Deutschland durch den Krieg und die späteren besatzungsrechtlichen Beschränkungen seine zunächst führende Stellung in der Atomforschung verlor, ging im Ausland, vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika, die Entwicklung stürmisch voran. Diese Entwicklung, an der zahlreiche aus Deutschland ausgewanderte Kernwissenschaftler mitwirkten, vollzog sich zunächst vorwiegend im militärischen Bereich. Es ist ein tragisches Kapitel in der Geschichte der Menschheit, daß die Kernenergie in der Praxis zunächst ausschließlich zu Zwecken der Vernichtung verwendet wurde und daß sich seit dem Einsatz der ersten Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki noch viele Jahre lang mit dem Begriff „Atom“ zwangsläufig die Vorstellung der alles überschattenden Wirkung einer Zerstörungskraft verband, die allmählich zu einer Gefahr für die Existenz der Menschheit zu werden schien. Erst etwa 10 Jahre nach dem Einsatz der ersten Atomwaffen löste sich die zivile Forschung von der militärischen Forschung und strebte wieder nach internationaler Zusammenarbeit, wie es ihrem Wesen entspricht. Das geschah etwa zur gleichen Zeit, als in Deutschland die Forschungsbeschränkungen fielen. Einen vorläufigen Höhepunkt erreichte diese Entwicklung auf der Genfer Konferenz über die friedliche Verwendung der Atomenergie im August 1955, an der auch Deutschland wieder gleichberechtigt teilnahm.

Durch den Krieg und durch die Kriegsfolgen ist Deutschland in der Verwertung der Kernenergie für friedliche Zwecke um etwa 10 Jahre hinter vergleichbaren Nationen zurück. Es fehlt an großzügigen Einrichtungen für Forschung und Entwicklung, an eigener praktischer Erfahrung und an ausgebildeten Kernwissenschaftlern und Kerntechnikern. Politische und volkswirtschaftliche Erwägungen gebieten, daß in der Bundesrepublik alles getan wird, um den Vorsprung anderer Staaten einzuholen. In nicht allzu ferner Zukunft wird der Zeitpunkt gekommen sein, in dem ein Staat, der auf dem Gebiet der Erforschung, Erzeugung und Nutzung der Kernenergie nicht konkurrenzfähig ist, an wirtschaftlicher und politischer Geltung hinter den Nationen mit einer entwickelten Atomwirtschaft zurückstehen muß. Für die Bundesrepublik wäre die unvermeidbare Folge einer solchen Entwicklung eine wirtschaftliche Deklassierung und ein fühlbarer Rückgang des individuellen Lebensstandards.

Die Bundesregierung hat in Erkenntnis dessen im Oktober 1955 in dem Bundesministerium für Atomfragen eine eigene oberste Bundesbehörde geschaffen, die für alle Fragen der Kernenergie federführend ist. Vordringlichste Aufgabe ist es nunmehr, das noch geltende Besatzungsrecht abzulösen und damit den Weg für die Entwicklung der deutschen Atomwirtschaft freizumachen. Gleichzeitig müssen Forschung und Nachwuchs gefördert werden. Hierzu wird als erste Stufe die Ausweitung und Unterstützung der bestehenden Institutionen, insbesondere der Universitäten, Technischen Hochschulen und ähnlicher Einrichtungen erforderlich sein. Als zweite Stufe ist die Errichtung bestimmter Atomforschungszentren in der Bundesrepublik geplant. Verträge mit ausländischen Lieferfirmen über die hierzu benötigten Forschungsreaktoren sind zum Teil bereits geschlossen, zum Teil wird über solche Verträge noch verhandelt. Voraussetzung und Grundlage dieser Kaufverträge sind die mit den USA abgeschlossenen Abkommen vom Februar und Juni 1956 und das vor dem Abschluß stehende Abkommen mit Großbritannien. Ein größerer Forschungsreaktor soll gemeinsam aus Mitteln der öffentlichen Hand und der Wirtschaft in Karlsruhe fast ausschließlich nach deutscher Konstruktion und aus deutscher Produktion errichtet werden. Die dritte Stufe wäre dann die wirtschaftliche Nutzung der Atomkraft. Wenn auch unsere

Energieversorgung gegenwärtig noch ausreichend ist, wird doch in Zukunft eine Energielücke entstehen, die wir in absehbarer Zeit schließen müssen. Hierfür müssen zunächst Reaktorprototypen entwickelt werden, die Strom zu konkurrenzfähigem Preis liefern können. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn jetzt begonnen wird, einen Stamm von Kernwissenschaftlern und Kerntechnikern heranzubilden, der den rasch ansteigenden Personalbedarf decken kann. Neben dem Ziel der rechtzeitigen Gewinnung zusätzlicher elektrischer Energie wird die Ausnutzung der Kernenergie für Zwecke der Materialprüfung und -bearbeitung, der Medizin, der Biologie, der Landwirtschaft sowie für andere wissenschaftliche und wirtschaftliche Zwecke im Mittelpunkt der Forschungs- und Entwicklungsarbeit stehen müssen.

III.

Der vorliegende Entwurf soll die rechtlichen Voraussetzungen für eine friedliche Nutzung der Kernenergie schaffen. Bei den Vorarbeiten wurde auch die Gesetzgebung ausländischer Staaten zum Vergleich herangezogen. Jedoch konnte das Ausland nur teilweise beispielgebend sein. Da die Kernenergie dort zunächst ausschließlich militärisch verwendet wurde, begann man im Ausland mit rein staatlicher Lenkung, die zudem eine der wirtschaftlichen Nutzung abträgliche, besonders strenge Geheimhaltung aller wissenschaftlichen und technischen Informationen vorsah. Auch bei der späteren gesetzlichen Regelung wurde dieser Ausgangspunkt noch nicht verlassen. In USA entstand durch das Atomenergiegesetz von 1946 eine staatliche Atomenergiekommission mit weitreichenden Befugnissen, der das ausschließliche Eigentum an Kernbrennstoffen zustand. Erst 1954 wurde dort durch ein neues Atomenergiegesetz auch der privaten Initiative mehr Raum gegeben. Jedoch blieb der Grundsatz des staatlichen Eigentums an Kernbrennstoffen aufrechterhalten.

Das englische Atomgesetz von 1946 behielt dem Staat ebenfalls weitgehende Befugnisse vor. Nach Artikel 8 dieses Gesetzes konnte z. B. der für Atomfragen zuständige Versorgungsminister jede für die Erzeugung und Verwendung von Kernenergie geeignete Substanz oder technische Anlage zwangsweise erwerben. Das Gesetz über die Atomenergiebehörde von 1954 schuf eine Körperschaft des

öffentlichen Rechts mit weitgehenden Befugnissen auf dem Gebiete der Erzeugung und Verwendung von Kernenergie. In Frankreich wurde 1945 durch Verordnung ein Atomenergiekommissariat mit umfangreichen Zuständigkeiten geschaffen.

Auch in der Bundesrepublik kann auf eine strenge staatliche Überwachung der Erzeugung und Nutzung der Kernenergie nicht verzichtet werden. Diese Überwachung soll in erster Linie sicherstellen, daß durch Verwendung von Kernenergie keine Gefährdung von Leben, Gesundheit und Sachgütern sowie der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik eintritt. Mit dieser Einschränkung soll der Privatinitiative freie Bahn gegeben werden. Eine Überführung des Eigentums an Kernbrennstoffen auf den Staat ist nicht erforderlich, denn das deutsche Rechtssystem gestattet jede aus Sicherheitsgründen notwendige Beschränkung des Eigentums (vgl. hierzu auch die Erläuterungen zu § 5). Wenn der Entwurf das Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie in erster Linie nach diesen Gesichtspunkten innerstaatlicher Notwendigkeit regelt, so trägt er auch den bestehenden internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Kernenergie Rechnung, z. B. dem Verbot der Herstellung von Atomwaffen und den in den beiden Abkommen mit den Vereinigten Staaten von der Bundesregierung zugesicherten Kontrollen über die Verwendung der zu liefernden Kernbrennstoffe.

IV.

Zur Lösung der Aufgabe, die rechtlichen Voraussetzungen für die friedliche Entwicklung und Nutzung der Kernenergie in der Bundesrepublik zu schaffen, sind zwei selbständige Gesetze erforderlich, nämlich ein Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes und das Atomgesetz selbst.

Der Entwurf des Atomgesetzes gliedert sich in 6 Abschnitte. Abschnitt I (§§ 1 und 2) enthält allgemeine Vorschriften, nämlich die Zweckbestimmung des Gesetzes und Begriffsbestimmungen für Ausgangsstoffe und Kernbrennstoffe. Abschnitt II (§§ 3 bis 16) enthält die eigentlichen Überwachungsbestimmungen. In Abschnitt III (§§ 17 bis 19) werden die zur Ausführung des Atomgesetzes berufenen Verwaltungsbehörden bestimmt. Abschnitt IV (§§ 20 bis 30) enthält Haftungs-

bestimmungen. Abschnitt V (§§ 31 bis 40) befaßt sich mit Strafbestimmungen. Abschnitt VI (§§ 41 bis 44) bringt die Schlußbestimmungen.

B. Zur Grundgesetzänderung

Bei Schaffung des Grundgesetzes hatte der Verfassungsgesetzgeber weder Anlaß noch Befugnis, Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu regeln. Diese im Jahre 1949 gegebene Ausgangslage ist durch die inzwischen nahegerückte Möglichkeit und Notwendigkeit, die Kernenergie auch in der Bundesrepublik friedlich zu nutzen, und durch die Wiederherstellung der deutschen Souveränität von Grund auf verändert.

Es mußte daher geprüft werden, inwieweit das Grundgesetz diesen geänderten Verhältnissen gerecht wird. Kein Zweifel dürfte bestehen, daß der Bund auf eine Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit auf dem Gebiet der Erzeugung und Nutzung der Kernenergie nicht verzichten kann. Die Bundesrepublik hat bereits internationale Verpflichtungen übernommen (Verbot der Herstellung von Atomwaffen, Kontrolle über die Verwendung der von den Vereinigten Staaten zu liefernden Kernbrennstoffe). Sie wird weitere Verpflichtungen übernehmen müssen, wenn sie den Anschluß an die ausländische Entwicklung gewinnen will. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen und in gleicher Weise die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erfordern eine Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kernenergie. Man wird dem Bund diese Zuständigkeiten um so weniger verwehren können, als gewichtige Stimmen des In- und Auslandes sogar eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Regelung der mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zusammenhängenden Probleme für erforderlich halten.

Die hier vorgeschlagene Lösung sucht sich bei aller Erkenntnis der Notwendigkeit, verschiedene Fragen einheitlich zu regeln, von jeder unnötigen Zentralisierung freizuhalten. Sie berücksichtigt den föderativen Aufbau der Bundesrepublik und die gegebenen institutionellen Möglichkeiten, indem für den Bund nur das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung und die aus der Bundesauftragsver-

waltung fließenden Weisungsbefugnisse gegenüber den Ländern beansprucht werden.

Das Recht des Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung auf dem Gebiet der Erzeugung und Nutzung der Kernenergie besteht weitgehend schon nach der bisherigen Verfassungslage (Art. 74 Nr. 11, 12 und 13). Um Lücken zu schließen und um der Bedeutung der Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie gerecht zu werden, ist es jedoch erforderlich, die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie, den Bau und Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch Strahlen radioaktiver Stoffe entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Abfallstoffe ausdrücklich durch Einfügung einer neuen Nummer 11 a in Art. 74 des Grundgesetzes aufzunehmen.

Für die Ausführung des künftigen Atomgesetzes kommen drei Möglichkeiten in Betracht:

1. Ausführung des Gesetzes als eigene Angelegenheit der Länder (Art. 83 GG),
2. Ausführung des Gesetzes durch eine Bundesoberbehörde oder bundesunmittelbare Anstalt des Öffentlichen Rechts (Art. 87 Abs. 3 GG) oder
3. Ausführung durch die Länder im Auftrage des Bundes.

Damit die der Bundesrepublik obliegenden internationalen Verpflichtungen eingehalten sowie die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet gewahrt werden können, genügt es für den Bund nicht, nur die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu überwachen, sondern es ist für ihn erforderlich, einen einheitlichen Gesetzesvollzug sicherzustellen. Damit scheidet die unter Nr. 1 genannte Möglichkeit der Gesetzesausführung aus der weiteren Erörterung aus. Als echte Alternativen stehen sich demnach nur die unter Nr. 2 und 3 genannten Arten der Gesetzesausführung gegenüber. Nach Abwägung aller Umstände wird vorgeschlagen, wichtige Verwaltungsaufgaben nach dem künftigen Atomgesetz den Ländern als Bundesauftragsverwaltung anzuvertrauen. Diese Lösung wird dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik und praktischen Bedürfnissen am meisten gerecht. Wie in den Erläuterungen zu § 19 des Entwurfs eines Atomgesetzes dargelegt ist, läßt sich beispielsweise im Verfahren der Genehmigung von Anlagen eine schädliche, das Verfahren verzögernde

und verteuernde Zweigleisigkeit der Verwaltung vermeiden, wenn das Genehmigungsverfahren in die Hände von Landesbehörden gelegt wird. Die Interessen des Bundes und die Belange der Gesamtheit aller Länder könnten dabei durch das aus Art. 85 des Grundgesetzes fließende Weisungsrecht in dem notwendigen Umfang gewahrt werden. Gegen die Wirksamkeit dieses Weisungsrechts bestehen keine Bedenken. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Bund und Ländern ist eine tragende Säule des föderativen Staatsaufbaues. Die Länder werden insbesondere dann, wenn das Weisungsrecht nicht nur als Befugnis, sondern auch als Verpflichtung des Bundes zur sachgemäßen und die Belange aller Länder währenden Ausführung des Atomgesetzes aufgefaßt wird und auf wirklicher Sachkenntnis beruht, Weisungen des Bundes als wertvolle Unterstützung bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe empfinden. Es wird daher vorgeschlagen, durch Einfügung eines Art. 87 c in das Grundgesetz die Möglichkeit zu schaffen, daß die künftigen Atomgesetze im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt werden.

C. Zum Atomgesetz

Zu Abschnitt I

Zu § 1

§ 1 enthält die Zweckbestimmung des Gesetzes nicht nur als ein für die Ausgestaltung der übrigen Bestimmungen des Entwurfs verbindliches Programm, sondern auch als Richtschnur für die Ausfüllung durch spätere Rechtsverordnungen und für die Ausführung durch die Verwaltungsbehörden.

Nr. 1 erklärt die Förderung einer möglichst freien und ungehinderten Entwicklung der Erforschung und friedlichen Nutzung der Kernenergie zu einem Hauptzweck des Gesetzes. Der Entwurf will der hieraus erwachsenden Aufgabe gerecht werden, indem er versucht, möglichst viele Kräfte zur Mitarbeit zu gewinnen und der Wirtschaft und Wissenschaft einen möglichst großen Ansporn zur Betätigung auf dem Gebiet der Erforschung und friedlichen Nutzung der Kernenergie zu geben. Der Entwurf setzt deshalb der privaten Initiative nur dort Grenzen, wo dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern, zum Schutz der inneren und

äußeren Sicherheit der Bundesrepublik und aus Gründen internationaler Verpflichtungen nötig ist. Er will durch ein auf die wirklich gefährdenden Vorgänge beschränktes, unkompliziertes, geordnetes und mit rechtlichen Garantien ausgestattetes Überwachungssystem verhindern, daß der Wirtschaft die Betätigung auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie erschwert wird. Unter Verzicht auf eine Privilegierung der staatlichen Betätigung, auf ein Staatsmonopol an bestimmten Stoffen und Anlagen und auf Bewirtschaftungs- und Lenkungsmaßnahmen gibt der Entwurf allen, die sich auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung der Kernenergie betätigen wollen, gleich große Chancen.

Im Gegensatz zu dieser Förderungsfunktion, die das künftige Atomgesetz erfüllen muß, braucht das Gesetz konkrete Förderungsprogramme und -maßnahmen nicht zu enthalten. Denn die Förderung von Forschung und Lehre, die Sorge um geeigneten Nachwuchs, die Bereitstellung von Mitteln, der internationale Erfahrungsaustausch usw. können — wenigstens zunächst — besser durch elastische, im gesetzlichen Rahmen freie Verwaltung und durch die Haushaltsgesetze gelöst werden.

Anders als die in Nr. 1 genannte Zweckbestimmung, die sich mehr bei der Grundkonzeption des Gesetzentwurfs als in den Einzelvorschriften auswirkt, nimmt die Ausgestaltung des in Nr. 2 geforderten Schutzes von Leben, Gesundheit und Sachgütern sowie der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik vor den Gefahren der Kernenergie einen breiten Rahmen ein. Der Verwirklichung dieses Schutzes dienen nicht nur die scharfen Überwachungsbestimmungen des Entwurfes, sondern auch die strengen Strafvorschriften, die für mißbräuchliche Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen fühlbare Strafen androhen, und die Haftungsbestimmungen, die durch Gewährung weitgehender Schadensersatzansprüche für geschädigte Dritte jeden, der Kernbrennstoffe und radioaktive Stoffe verwendet, zur besonderen Vorsicht veranlassen werden.

Die Überwachungs- und Strafbestimmungen dienen gleichzeitig der Verwirklichung der in Nr. 3 bezeichneten Zweckbestimmung. Denn sie ermöglichen es der Bundesregierung, die Einhaltung der von ihr übernommenen und künftig zu übernehmenden internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Kern-

energie sicherzustellen (vgl. hierzu auch die Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Ergänzung des Grundgesetzes).

Zu § 2

Die in Nr. 1 definierten Ausgangsstoffe sind Stoffe, z. B. Erze, Mineralien, chemische Verbindungen und Legierungen, die Uran oder Thorium enthalten. Auch chemisch reines Uran und Thorium gehören zu den Ausgangsstoffen. Diese Ausgangsstoffe selbst sind nicht geeignet, Kernenergie freizusetzen, weil sie so viel neutronen-absorbierende Fremd-Stoffe — wenn auch in kleinen Beimengen — enthalten, daß eine Kettenreaktion nicht in Gang gesetzt werden kann, da der erforderliche Neutronenüberschuß nicht zustande kommt.

Die unter Nr. 2 genannten Kernbrennstoffe werden aus den Ausgangsstoffen hergestellt. Bei den Kernbrennstoffen handelt es sich um Stoffe, deren Atomkerne durch Beschuß mit Neutronen verschiedener Geschwindigkeiten gespalten werden können, wobei Kernenergie in Form von kinetischer Energie (Wärme) der Bruchstücke und in Form von Beta- und Gammastrahlung erzeugt wird. Von den in der Natur vorkommenden Stoffen gehört hierzu nur das Uran 235, das durch ein Trennverfahren von dem Isotop Uran 238 abgetrennt werden kann. Plutonium 239 und Uran 233 sind künstliche Kernbrennstoffe. Plutonium 239 entsteht, wenn Uran 238 in einem Reaktor ein Neutron einfängt und seinem Kern anlagert. Auf die gleiche Weise entsteht Uran 233 aus Thorium 232. Weitere künstliche Kernbrennstoffe sind bisher nicht bekannt. Die Erzeugung geringer Spuren von künstlichen Elementen, die Spaltungseigenschaften aufweisen, hat für die Praxis keine Bedeutung.

Plutonium 239 ist in den natürlichen Ausgangsstoffen in nicht mehr wägbaren Mengen ($1 : 10^{11}$) enthalten. Es wäre völlig unwirtschaftlich, Plutonium oder Uran 233 aus solchen Stoffen zu gewinnen, die diese Kernbrennstoffe in geringeren Mengen als zu einem Millionstel ($1 : 10^6$) ihres Gewichts enthalten. Es ist daher hinreichend, als Kernbrennstoffe solche Stoffe zu definieren, welche Plutonium 239 oder Uran 233 zu mehr als einem Millionstel ihres Gewichts enthalten.

Im natürlichen Uran sind 99,3 % Uran 238 und 0,7 % Uran 235 enthalten. Das natür-

liche Uran wird in der chemischen Industrie in Form von Salzen zu einer Reihe von Zwecken verwendet, welche mit der Gewinnung der Kernenergie nichts zu tun haben, z. B. für keramische Farben, für die Fotografie, für die chemische Analyse und für Katalysatoren. Als Kernbrennstoff wird natürliches Uran erst von Interesse, wenn es zu mehr als 1 % mit Uran 235 angereichert ist oder wenn sein Reinheitsgrad so hoch ist, daß mit ihm (auch ohne Anreicherung mit Uran 235) eine Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann. Dieser Reinheitsgrad ist nur in verfeinerten chemischen Verfahren, die sehr kostspielig sind, zu erreichen (vgl. hierzu auch die Erläuterung zu § 7). Für die Verwendung des Urans zu anderen Zwecken als dem der Gewinnung von Atomenergie wird diese verfeinerte chemische Reinigung nicht benötigt und nicht benutzt. Die Reinheitsprüfung von Kernbrennstoffen kann z. B. durch Massenspektrometer erfolgen, die die verschiedenen, in einem Stoff enthaltenen Isotope in solcher Weise trennen, daß man ihre Anteile sehr genau ermitteln kann.

Zu Abschnitt II

Zu § 3

Die Regelung der Einfuhr und Ausfuhr durch das Atomgesetz dient in erster Linie dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie sowie dem Schutz der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik vor solchen Gefahren. Sie hat weiter den in § 1 Nr. 3 bezeichneten Zweck im Auge, die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Kernenergie zu gewährleisten.

Absatz 1 sieht vor, daß jede Einfuhr und Ausfuhr von Kernbrennstoffen einer Genehmigung bedarf. Für die Erteilung der Genehmigung ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zuständig (§ 17). Die Wirtschaft soll durch die Einfuhr- und Ausfuhrregelung nicht stärker beschränkt werden, als es die in § 1 bezeichneten Zwecke erfordern. Es ist nicht Aufgabe des Atomgesetzes, die Erzeugung und Nutzung von Kernenergie wirtschaftspolitisch zu steuern, jedenfalls muß der Inhaber einer genehmigten Anlage darauf vertrauen können, daß ihm eine Genehmigung zur Einfuhr der für den Betrieb seiner Anlage erforderlichen Menge an Kern-

brennstoffen nach dem Atomgesetz nicht versagt wird, wenn er dessen Vorschriften einhält. Die Erteilung der Genehmigung darf daher nicht in das freie Ermessen der zuständigen Behörde gestellt werden. Aus diesen Gründen sieht Absatz 2 vor, daß die Genehmigung zur Einfuhr erteilt werden muß, wenn keine Gefährdung der in § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Zwecke des Gesetzes erkennbar ist.

Absatz 2 verlangt eine Überprüfung der Zuverlässigkeit des Einführers. Diese Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob der Einführer nach seiner Persönlichkeit die Gewähr bietet, daß er die Vorschriften des Atomgesetzes einhalten und Kernbrennstoffe nicht mißbräuchlich verwenden wird (vgl. hierzu auch die Erläuterung zu § 7). Über diese persönliche Zuverlässigkeit hinaus müssen aber auch objektive Anhaltspunkte gegeben sein, daß die einzuführenden Kernbrennstoffe unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes und der zwischenstaatlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Kernenergie verwendet werden. Diese objektiven Voraussetzungen werden dann erfüllt sein, wenn der Einführer einen genehmigten Reaktor betreibt oder eine Genehmigung zur Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 8 oder eine Genehmigung zur nichtstaatlichen Verwahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 hat. Wenn dies nicht der Fall ist, wird geprüft werden müssen, ob der Einführer die Kernbrennstoffe für einen berechtigten inländischen Empfänger oder zum Zwecke einer genehmigten Ausfuhr einführen will.

Zur Sicherung der Zwecke des Gesetzes kann die Einfuhrgenehmigung von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden (vgl. hierzu § 9). Die Einfuhrgenehmigung kann etwa von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Einführer eine Genehmigung zur Abgabe an einen anderen inländischen Empfänger im Zeitpunkt des Grenzübertritts besitzt (§ 5 Absatz 4 Nr. 2), oder an die Auflage geknüpft sein, daß er die Kernbrennstoffe nach Überschreiten der Grenze sofort einem berechtigten Beförderer übergibt. Die Einfuhrgenehmigung selbst wird beim Grenzübertritt von der Zollverwaltung überprüft (vgl. § 75 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 529) in Verbindung mit § 158 der Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz — Allgemeine Zollordnung — (Reichsministe-

rialblatt S. 313). Wenn eine Bedingung der Einfuhrgenehmigung nicht eingetreten ist, wird die Zollverwaltung die Zollabfertigung verweigern.

In Absatz 3 sind die Voraussetzungen der Ausfuhr in gleicher Weise geregelt wie die Voraussetzungen der Einfuhr. Außerdem soll sichergestellt sein, daß die auszuführenden Kernbrennstoffe nicht zu Zwecken verwendet werden, durch welche die Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet werden könnte.

Absatz 4 stellt klar, daß andere Rechtsvorschriften über die Einfuhr und Ausfuhr von den Vorschriften des Atomgesetzes nicht berührt werden. Die aus devisen- und sonstigen außenwirtschaftlichen Gründen bei einer Einfuhr oder Ausfuhr von Seiten des Bundesministers für Wirtschaft anzustellende Prüfung wird auch bei Kernbrennstoffen von diesem vorgenommen werden. Um das Verfahren nicht unnötig zu komplizieren, geht jedoch § 17 davon aus, daß eine einheitliche Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung erteilt wird, welche sowohl die auf Grund des Atomgesetzes als auch die nach sonstigen Gesetzen anzustellenden Prüfungen berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 17). Wegen etwaiger Ausnahmen für kleine Mengen von Kernbrennstoffen sei auf die Ausführungen zu § 10 hingewiesen.

Zu § 4

Sowohl aus Gründen der Sicherheit wie auch der lückenlosen Kontrolle der in der Bundesrepublik befindlichen Kernbrennstoffe ist es erforderlich, auch die Beförderung von Kernbrennstoffen genau zu überwachen.

Absatz 1 verlangt deshalb grundsätzlich für jeden einzelnen Beförderungsvorgang eine Genehmigung. Zuständig für die Erteilung dieser Genehmigung soll die Behörde sein, die auch für die Verwahrung von Kernbrennstoffen zuständig ist, nämlich die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (vgl. § 18). Dieser Behörde wird es damit erleichtert, sich einen vollständigen Überblick über die in der Bundesrepublik befindlichen Kernbrennstoffe zu verschaffen (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu § 5).

Als Beförderungsmittel für Kernbrennstoffe kommen die Deutsche Bundesbahn, Fahrzeuge des Straßenverkehrs, der Luftfahrt sowie auch der Schifffahrt in Betracht. Nach Absatz 1 Satz 2 ist für die Deutsche Bundesbahn

keine besondere Genehmigung zur Beförderung von Kernbrennstoffen vorgesehen. Die Bundesbahn erfüllt schon durch ihre eigenen Sicherheitsvorschriften die Voraussetzungen, die aus Sicherheitsgründen für die Erteilung einer Beförderungsgenehmigung gegeben sein müssen (vgl. hierzu die Ausführungen zu Absatz 3); ihre Organisation gewährleistet die Beachtung der für die Beförderung geltenden Rechtsvorschriften. Auch bietet sie ohne weiteres Gewähr für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen. Ausreichender Schutz gegen Störmaßnahmen oder gegen unberechtigte Einwirkungen Dritter ist durch ihre bahnpolizeilichen Vorschriften und Organe gewährleistet.

Bei den privaten Beförderern ist jedoch eine Überprüfung erforderlich. Absatz 2 sieht daher vor, daß die Genehmigung zur Beförderung nur erteilt werden darf, wenn die in den Nr. 1 bis 3 näher bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind. Nr. 1 verlangt, wie es auch in § 3 vorgesehen ist, persönliche Zuverlässigkeit des Beförderers. Wegen der Gefahren, die durch die beförderten Kernbrennstoffe entstehen können, ist es auch erforderlich, daß der Transportbegleiter zuverlässig ist und das Maß von Kenntnissen über den Umgang mit Kernbrennstoffen hat, das ihn befähigt, bei Unfällen und in anderen besonderen Situationen sachkundige Entscheidungen zu treffen. Nr. 2 will die Einhaltung der für die Beförderung von Kernbrennstoffen geltenden besonderen Rechtsvorschriften sicherstellen (vgl. hierzu die Ausführungen zu Absatz 3). Soweit solche Vorschriften fehlen, muß auf andere Weise sichergestellt sein, daß keine Schäden entstehen können. Die Genehmigungsbehörde (§ 18) kann durch Bedingungen und Auflagen (§ 9) entsprechende Vorsorgemaßnahmen anordnen. Nr. 3 ist vor allem im Hinblick auf die weitgehende Haftung notwendig (vgl. §§ 20 ff.). Der Beförderer wird in aller Regel den Abschluß einer Haftpflichtversicherung nachweisen müssen, wird aber unter Umständen auch auf sonstige geeignete Weise Vorsorge für die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen treffen können. Das Ausmaß des in Nr. 4 vorgesehenen Schutzes gegen Störmaßnahmen wird vom Einzelfall abhängen (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 10).

Wie im Falle des § 3 muß die Genehmigung erteilt werden, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Eine Bedürfnisprüfung obliegt der Genehmigungsbehörde nicht. Für geringe Mengen von Kernbrennstoffen

bietet § 10 Absatz 1 die Möglichkeit, Ausnahmen von dem Erfordernis der Genehmigung durch eine Rechtsverordnung zuzulassen.

Absatz 3 stellt klar, daß die für einzelne Verkehrsträger erlassenen besonderen Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter unberührt bleiben. So gelten für die Deutsche Bundesbahn besondere Vorschriften über die von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände (Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 25. Oktober 1952). Hier ist eine besondere Regelung für die Beförderung radioaktiver Stoffe vorgesehen. Diese Regelung wird z. Z. vom gewerbetechnischen Beirat beim Bundesminister für Verkehr daraufhin überprüft, ob für Kernbrennstoffe noch weitere Vorschriften erforderlich sind. Der Seeverkehr hat sich der für den Eisenbahnfrachtverkehr bestehenden Regelung angeschlossen (vgl. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 12. Dezember 1955 — Bundesgesetzbl. II S. 945). Für den Straßenverkehr sind Verhandlungen über ein europäisches Abkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße im Gange. Auch wird die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, z. B. auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes, zu erlassen, durch das Atomgesetz nicht berührt. Jedoch wird der Bundesminister für Verkehr Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, soweit sie Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe betreffen, künftig nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Atomfragen erlassen.

Ein genehmigungspflichtiger Beförderungsvorgang kann im übrigen durch die Genehmigungsbehörde mit Bedingungen und Auflagen im einzelnen beeinflußt werden. Die Beaufsichtigung der Beförderung ist dagegen nicht Sache der Genehmigungsbehörde (vgl. hierzu die Ausführungen zu §§ 18 und 19).

Zu § 5

Wie schon bei § 4 ausgeführt, muß eine lückenlose Kontrollmöglichkeit über den Verbleib der in der Bundesrepublik befindlichen Kernbrennstoffe bestehen. Für eine wirkliche Überwachung des innerdeutschen Verkehrs mit Kernbrennstoffen ist es erforderlich, aber auch genügend, daß grundsätzlich alle Kernbrennstoffe, die sich nicht in

einem Reaktor oder einer sonstigen Anlage nach § 7 befinden oder die nicht auf Grund einer Genehmigung nach § 8 verwendet oder gemäß § 4 befördert werden, staatlich oder unter staatlicher Aufsicht verwahrt werden. Eine solche Lösung trägt allen Sicherheitsanforderungen genügend Rechnung und bietet den Vorteil, den Handelsverkehr mit Kernbrennstoffen nicht mehr als unbedingt erforderlich zu beschränken. Die Überführung des Eigentums an Kernbrennstoffen auf den Staat ist nach dem deutschen Rechtssystem, das hinreichende Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem Privateigentum ermöglicht, nicht erforderlich. Wenn in manchen ausländischen Staaten, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, bisher kein Privateigentum an Kernbrennstoffen möglich war, so hatte dies in der geschichtlichen Entwicklung — namentlich unter den Kriegsverhältnissen — und in einer beschränkten Eingriffsmöglichkeit der Staatshoheit in das Privateigentum seinen Grund.

Bei der staatlichen Verwahrung wird es sich wegen der Ungleichartigkeit der zu verwahrenden Kernbrennstoffe stets um eine Sonderverwahrung handeln, so daß das Eigentum an verwahrten Kernbrennstoffen unter Abtretung des Herausgabeanspruchs leicht übertragen werden kann. Es erscheint deshalb nicht erforderlich, besondere kaufmännische Übertragungsformen hierfür zu schaffen.

Absatz 1 sieht als Grundsatz die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen vor. Als Verwahrungsbehörde kommt nur eine zentrale Bundesbehörde in Betracht, die auch die technischen Voraussetzungen als Verwahrungsstelle solcher Stoffe aufweist. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt erscheint hierfür besonders geeignet (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 18).

Außerhalb der staatlichen Verwahrung ist der unmittelbare Besitz von Kernbrennstoffen nur in den Fällen des Absatzes 2 gestattet. Die zentrale Verwahrung kommt hiernach nicht für Kernbrennstoffe in Betracht, die unmittelbar in einer genehmigten Anlage (§ 7) oder sonst mit Genehmigung verwendet werden (§ 8). Ferner greift die staatliche Verwahrung nicht Platz, wenn eine Genehmigung zur nichtstaatlichen Verwahrung erteilt ist (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 6) oder wenn die Kernbrennstoffe berechtigt befördert werden. Wenn diese Voraus-

setzungen nicht vorliegen, sind Kernbrennstoffe gemäß Absatz 3 unverzüglich an die Verwahrungsbehörde abzuliefern. Diese Ablieferungspflicht wird durch die Strafsanktion des § 36 Absatz 2 Nr. 1 wirkungsvoll verstärkt.

Gegen die Ablieferungspflicht verstößt nicht nur derjenige, der die Kernbrennstoffe nicht abgeliefert und unberechtigt in seinem unmittelbaren Besitz behält, sondern auch derjenige, der Kernbrennstoffe unberechtigt einem anderen überläßt. Nach Absatz 4 entfällt die Ablieferungspflicht nur dann, wenn die Kernbrennstoffe zum Zwecke einer genehmigten Ausfuhr oder einer genehmigten Abgabe an einen anderen Empfänger einem berechtigten Beförderer übergeben werden. Diese Bestimmung will insbesondere verhindern, daß Kernbrennstoffe einem zugelassenen Beförderer nur zu dem Zwecke übergeben werden, dadurch das Verbringen in die staatliche Verwahrung zu umgehen. Die Überwachung der Beförderung nach § 4 kann diesem Anliegen schon deshalb nicht genügen, weil die Beförderung von Kernbrennstoffen durch die Deutsche Bundesbahn nicht der staatlichen Überwachung nach § 4 unterliegt.

Absatz 5 gibt nur demjenigen einen Anspruch auf Herausgabe aus der staatlichen Verwahrung, der auf Grund einer Genehmigung nach den §§ 6 bis 8 zum unmittelbaren Besitz von Kernbrennstoffen berechtigt ist. Damit wird nicht die Verfügungsmöglichkeit des Eigentümers über sein Eigentum an den Kernbrennstoffen, sondern lediglich sein Recht zum unmittelbaren Besitz eingeschränkt. Der Nachweis der Verfügungsberechtigung richtet sich nach allgemeinen Vorschriften. Die Verwahrungsbehörde hat jedoch in jedem Falle nachzuprüfen, ob derjenige, der Kernbrennstoffe herausverlangt, auf Grund einer Genehmigung nach den §§ 6 bis 8 zum unmittelbaren Besitz berechtigt ist.

Zu § 6

Die Vorschrift durchbricht in bedeutungsvoller Weise den Grundsatz der staatlichen Verwahrung, indem sie die Verwahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung zuläßt. Jedoch ist diese Verwahrung nur mit Genehmigung der Verwahrungsbehörde und unter deren Aufsicht zulässig. Im Gegensatz zu den Genehmigungen nach §§ 3 und 4 prüft hierbei die Ver-

wahrungsbehörde nach, ob ein Bedürfnis für eine Verwahrung außerhalb der staatlichen Verwahrung besteht. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn der Inhaber einer Reaktoranlage (§ 7) oder der Inhaber eines Betriebes, in dem Kernbrennstoffe bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet werden (§ 8), Kernbrennstoffe in der Nähe des Reaktors oder der Verwendungsstelle verwahren will, um ständige Transporte von Kernbrennstoffen und Stockungen im Betriebsablauf zu vermeiden. In diesen Fällen wäre es sogar denkbar, daß die für die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 7 oder 8 zuständigen Landesbehörden aus Sicherheitsgründen die Auflage erteilen, eine eigene Verwahrungsstelle für Kernbrennstoffe einzurichten. Ein Bedürfnis für eine nichtstaatliche Verwahrung wird auch in anderen Fällen gegeben sein können, jedoch wird es jeweils einer besonderen Prüfung bedürfen, ob außerhalb von Anlagen nach § 7 oder Betrieben, in denen Kernbrennstoffe sonst verwendet werden (§ 8), ein Bedürfnis für eine Verwahrung von Kernbrennstoffen besteht. Immer wird hierbei der Sicherheitsgedanke und der Gedanke einer wirksamen und lückenlosen Kontrolle im Vordergrund stehen.

Für die Erteilung einer Genehmigung zur nichtstaatlichen Verwahrung ist außerdem, wie in den Fällen der §§ 3 und 4, Voraussetzung, daß der Verwahrer und die für ihn verantwortlich tätigen Personen zuverlässig sind und daß letztere das für die Verwahrung erforderliche Maß von Kenntnissen über den Umgang mit Kernbrennstoffen besitzen. Auch muß ausreichende Vorsorge gegen die möglichen Gefahren, welche von Kernbrennstoffen ausgehen können, getroffen sein. Hinzu kommt die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen und ausreichender Schutz gegen Störmaßnahmen. Einzelheiten hierzu können durch Rechtsverordnung geregelt werden (§ 10 Abs. 2 und 3). Die Verwahrungsbehörde hat auch die Möglichkeit, durch Bedingungen und Auflagen besondere Maßnahmen im Rahmen der Zwecke des Gesetzes zu verlangen und kann auch in Ausübung der staatlichen Aufsicht Anordnungen treffen (vgl. § 11 Abs. 4).

Zu § 7

Zu den Anlagen im Sinne des § 7 gehören:

1. Chemische Fabriken, in denen Uran oder Uranverbindungen so rein dargestellt wer-

den, daß mit ihnen in Reaktorbetrieben Kernkettenreaktionen aufrechterhalten werden können:

In nur „chemisch-reinem“ Uran sind noch so viele Verunreinigungen vorhanden, die als neutronen-absorbierende Substanzen wirken, daß es zu einer Kettenreaktion noch nicht kommt. Erst bei Entfernung aller neutronen-absorbierenden Stoffe kann der Reinheitsgrad, wie er oben beschrieben ist, erreicht werden. Die Art der Verunreinigungen bestimmt das zur Reindarstellung benutzte Verfahren, das Verfahren wiederum die Art der Anlage. Ein Verfahren bedient sich beispielsweise der Destillation von Urantetrachlorid (UCl_4), ein anderes der Fällung von Ammoniumuranat.

2. Isotopen-Trennanlagen, in denen das Uran Isotop 235 im Isotopen-Gemisch des natürlichen Urans (99,3 % Uran 238 und 0,7 % Uran 235) angereichert wird:

Das Uran-Isotop 235 läßt sich von dem Uran-Isotop 238 vorteilhaft nur in der gasförmigen Phase trennen. Das einzige Gas, das einer technischen Behandlung bei normalen Temperaturen zugänglich ist, ist das Uranhexafluorid (UF_6). Es gibt mehrere Verfahren, um aus diesem Gas die leichteren Partikel, welche U 235 enthalten, von den schwereren, welche das U 238 enthalten, zu trennen. Am bekanntesten ist das Diffusionsverfahren, welches eine Riesenanlage von mehreren qkm, die mit Diffusionskolonnen besetzt ist, erfordert. Neuere Versuche lassen es aussichtsreich erscheinen, die Isotopentrennung mit Spezialzentrifugen oder mit der Abschälung aus einem Ultraschallstrahl vorzunehmen.

3. Reaktoren, in denen Kernbrennstoffe gespalten oder Plutonium 239 oder Uran 233 erzeugt werden:

Unter Reaktoren versteht man Anlagen, in welchen Kernbrennstoffe gespalten werden. Die dabei freiwerdende Energie besteht aus der Bewegungsenergie (Wärme) der bei der Spaltung der Atomkerne entstehenden Teilchen und aus Energie in Form von Strahlen (vgl. zu § 2). Der Betrag der Atomenergie, der pro Gramm gespaltenen Materie frei wird, ist millionenmal größer als die Wärme, die bei der chemischen Reaktion von einem Gramm Materie auftritt.

4. Chemische Fabriken, in denen die in einem Reaktor der Bestrahlung ausgesetzten

Kernbrennstoffe aufgearbeitet werden:

Durch die Spaltung der Kernbrennstoffe werden in den Brennstoffelementen des Reaktors u. a. Stoffe erzeugt, die für den Reaktorbetrieb schädlich sind. Sie fangen Neutronen ab und hemmen damit die Kettenreaktion. Diese „Neutronengifte“ werden deshalb nach einer gewissen Zeit aus den bestrahlten Kernbrennstoffen durch besondere chemische Behandlungsverfahren in speziellen Werksanlagen entfernt. Die Spaltprodukte sind stark radioaktiv. Die Teile der Werksanlage, in der die Brennstoffelemente in Salpetersäure gelöst werden, müssen aus Spezialstählen vom V₂A-Typ erstellt werden. Die Abtrennung des unverbrauchten Kernbrennstoffes von Spaltprodukten geschieht in einem kontinuierlichen Verfahren durch Extraktion mit organischen Lösemitteln. Wegen der Aktivität der Spaltprodukte müssen die Löse- und Trennanlagen strahlensicher gebaut und vollautomatisch betrieben werden. Die zurückgewonnenen Kernbrennstoffe werden — soweit sie nicht unmittelbar als chemische Verbindungen dem Reaktorbetriebe wieder zugeführt werden — metallurgisch aufgearbeitet und in metallischer Form für den erneuten Einsatz im Reaktorbetriebe bereitgestellt.

Wegen der Gefährlichkeit und Bedeutung dieser Anlagen und der in ihnen verwendeten Kernbrennstoffe bedarf derjenige, der eine der genannten Anlagen errichtet, betreibt oder wesentlich verändert, einer besonderen Genehmigung. Erste Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes der Anlage verantwortlichen Personen. An die Zuverlässigkeit müssen ganz besonders hohe Anforderungen gestellt werden; denn der reibungslose Betrieb einer einschlägigen Anlage hängt in so hohem Maße von der strikten Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ab, daß Personen von diesen Anlagen unbedingt ferngehalten werden müssen, die nicht die Gewähr bieten, daß sie die zum Schutz der Allgemeinheit erlassenen Vorschriften unter allen Umständen einhalten werden. Als zuverlässig können auch nur Personen angesehen werden, die die Gewähr bieten, daß sie die Anlage und die ihnen darin zugänglichen Stoffe nicht zu staatsfeindlichen Zwecken verwenden werden.

Eine weitere wichtige Voraussetzung ist die Fachkunde der für die Errichtung, Leitung

und Beaufsichtigung der Anlage verantwortlichen Personen, an die gleichfalls hohe Anforderungen gestellt werden müssen.

Wer eine Genehmigung beantragt, muß ferner nachweisen, daß nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse Vorsorge dafür getroffen ist, daß durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine Schäden entstehen können. Praktisch wird dieser Nachweis damit eingeleitet werden, daß der Antragsteller die Pläne für die Errichtung der Anlage mit einem umfangreichen Bericht über die möglichen Gefahren sowie über die zur Abstellung dieser Gefahren beabsichtigten Sicherungsmaßnahmen vorlegt. Die Genehmigungsbehörde hat sodann die Möglichkeit, die Vollständigkeit und Wirksamkeit der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen zu prüfen oder prüfen zu lassen, und, sofern erforderlich, eine Erweiterung der Sicherungsmaßnahmen zu verlangen. Die Genehmigungsbehörde wird auf alle Fälle sicherstellen müssen, daß mit dem Betrieb der Anlage nicht begonnen werden darf, bevor alle nach Sachlage erforderlichen Sicherungsvorkehrungen wirksam geworden sind.

Vor Erteilung einer Genehmigung muß ferner ausreichende Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nachgewiesen werden. Da heute noch nicht feststeht, in welchem Umfange die Versicherungswirtschaft für das Haftpflichtrisiko beim Betrieb einschlägiger Anlagen Versicherungsschutz gewähren wird, wurde absichtlich davon abgesehen, die Möglichkeiten der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen im einzelnen zu bezeichnen und damit einzuengen, um nicht irgendeine ernst zu nehmende Möglichkeit der Vorsorge von vornherein auszuschließen. Die Genehmigungsbehörde wird deshalb nach Prüfung der Art und Größe der Anlage und der von ihr ausgehenden Risiken individuell entscheiden müssen, ob die nachgewiesene Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ausreichend ist oder nicht.

Die Bedeutung der in § 7 bezeichneten Anlagen verlangt ferner, daß sie gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter geschützt sind. Soweit dieser Schutz nicht von der Polizei übernommen werden muß, obliegt es dem Antragsteller, im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, daß er

die notwendigen Schutzvorkehrungen getroffen hat.

Ohne daß der Genehmigungsbehörde die Verantwortung für den Nachweis ausreichender Vorsorge für die Verhütung von Schäden, für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen und den Schutz gegen Störmaßnahmen im Einzelfall abgenommen werden soll, können gemäß § 10 Abs. 2 und 3 allgemeine Vorschriften über derartige Vorsorge- und Schutzmaßnahmen erlassen werden.

§ 7 Abs. 2 stellt zwar strenge Anforderungen an denjenigen, der sich um eine Genehmigung bewirbt, gewährleistet aber andererseits, daß die Genehmigung einem Antragsteller erteilt werden muß, wenn er diese Voraussetzungen erfüllt. Die Nummern 1 bis 4 des § 7 Abs. 2 enthalten sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe, die einem Ermessen der Verwaltungsbehörde keinen Raum lassen. Die Verwaltungsgerichte können vielmehr in vollem Umfange nachprüfen, ob die Genehmigungsbehörde die gegebenen Tatsachen richtig unter die genannten Rechtsbegriffe subsumiert hat.

In Absatz 4 ist festgelegt, daß die Genehmigungsbehörde alle Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird, im Genehmigungsverfahren zu beteiligen hat und daß das Genehmigungsverfahren im übrigen nach den bewährten Grundsätzen der §§ 17 bis 19 und 49 der Gewerbeordnung durch Rechtsverordnung näher geregelt werden kann. Von besonderer Bedeutung ist die Anwendbarkeit der Grundsätze des § 18 der Gewerbeordnung. Hierdurch wird sichergestellt, daß einschlägige Anlagen nicht genehmigt werden dürfen, soweit ihre Errichtung und ihr Betrieb mit anderen — insbesondere polizeilichen — Vorschriften unverträglich ist und daß im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens bei Prüfung des Genehmigungsantrages alle sich aus anderen Vorschriften ergebenden Gesichtspunkte gleichzeitig von der Genehmigungsbehörde mit gewürdigt werden. Denn es wäre wenig zweckmäßig, das Genehmigungsverfahren beispielsweise in ein atompolizeiliches, wasserpolizeiliches und baupolizeiliches zu zerreißen, weil hierdurch nicht nur eine Verzögerung und Verteuerung des Verfahrens eintreten würde, sondern auch die Möglichkeit geschaffen würde, daß über die bei verschiedenen Behör-

den eingereichten Gesuche widersprechende Entscheidungen ergingen. Selbstverständlich ist, daß die Genehmigungsbehörde die übrigen sachlich berufenen Behörden beteiligt. Der Wahrung der besonderen Interessenlage der Bundesbehörden dient die Bestimmung, daß die Genehmigungsbehörde die Weisung des Bundesministers für Atomfragen einzuholen hat, soweit zwischen ihr und einer beteiligten Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Absatz 5 übernimmt die Regelung des § 26 der Gewerbeordnung. Hiernach können Einwirkungen, die von einer genehmigten Anlage auf ein benachbartes Grundstück ausgehen, nicht mehr zur Grundlage eines zivilrechtlichen Anspruchs auf Einstellung des Betriebes der Anlage gemacht werden. Ein Nachbar kann vielmehr nur die Herstellung von Einrichtungen verlangen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, soweit solche Einrichtungen untunlich oder mit dem Betrieb der Anlage unvereinbar sind, Schadloshaltung verlangen. Wegen der Begründung der Notwendigkeit einer solchen Regelung darf auf die Erläuterungen zu § 26 der Gewerbeordnung in Rechtsprechung und Schrifttum verwiesen werden. Erwähnt sei noch, daß der Nachbar jederzeit die Möglichkeit hat, ein Einschreiten der zuständigen Behörden nach den §§ 9 und 11 anzuregen und daß der Anspruch auf Schadloshaltung außerhalb der in den §§ 20 ff. geregelten Haftungsansprüche steht und auch nicht den Haftungshöchstgrenzen des § 26 unterliegt.

Zu § 8

Nach § 8 bedarf einer Genehmigung, wer Kernbrennstoffe außerhalb von Anlagen des § 7 bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet. Der Hauptanwendungsfall des § 8 ist die mechanische, metallurgische oder chemische Behandlung von Kernbrennstoffen außerhalb von Anlagen des § 7 mit dem Ziele, sie für die Verwendung in einem Reaktor geeignet zu machen. Im Gegensatz zu § 7 bedarf hier nicht die ganze Anlage einer Genehmigung, sondern nur der Bearbeitungs-, Verarbeitungs- oder Verwendungsprozeß als solcher. Dies hat folgenden Grund: Während die Erzeugung, Spaltung und Aufarbeitung von Kernbrennstoffen in der Regel Spezialanlagen erfordern (§ 7), können die in § 8 genannten Bearbeitungs- und Verarbeitungsprozesse auch in solchen

Anlagen durchgeführt werden, die in der Hauptsache anderen chemischen, mechanischen oder metallurgischen Fertigungsprozessen dienen, welche mit der Gewinnung der Atomenergie nicht in Zusammenhang stehen.

Da die Genehmigung nach § 8 nur den Bearbeitungs-, Verarbeitungs- oder sonstigen Verwendungsvorgang als solchen betrifft, kann sie anders als die Genehmigung nach § 7 eine etwa erforderliche Genehmigung der Anlage nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung nicht ersetzen (vgl. Erläuterung zu § 14).

Die Voraussetzungen der Genehmigung entsprechen im wesentlichen den Voraussetzungen einer Genehmigung nach § 7. Auf die Erläuterungen zu § 7 wird insoweit Bezug genommen.

Zu § 9

Die allgemeine Aufgabe der Staatsbehörden, Nachteile für die Öffentlichkeit soweit wie möglich zu verhindern, wird bei den im Entwurf vorbehaltenen Genehmigungen häufig auch die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen notwendig machen. Es empfiehlt sich aber, wie bei den Genehmigungen nach § 18 GewO, auch bei jenen nach den §§ 3 bis 8 die Zulässigkeit von Bedingungen (deren Erfüllung nicht vom Willen des Antragstellers abhängt und an deren Eintritt die Wirksamkeit der Genehmigung gebunden ist) und von Auflagen (die nach Eintritt dieser Wirksamkeit erfüllt werden müssen) ausdrücklich vorzusehen.

Eine zeitliche Befristung ist bei Genehmigungen nach §§ 3 bis 6 und 8, die ohnehin keine Dauerberechtigung im Auge haben, rechtlich unbedenklich.

Angesichts der Tatsache, daß bei den Einrichtungen zur Kernspaltung und bei den ihr dienenden Begleitmaßnahmen noch keine abschließenden wissenschaftlichen und technischen Erfahrungen vorliegen, muß den Genehmigungsbehörden freigestellt werden, die Anordnung nachträglicher Auflagen vorzubehalten.

Eine Genehmigungsverfügung kann im allgemeinen widerrufen werden, wenn ihr die gesetzliche Grundlage fehlt, ferner wenn dringende öffentliche Interessen den Widerruf unabweisbar gebieten. Nach § 51 GewO kann so die höhere Verwaltungsbehörde die fernere Benützung einer jeden gewerblichen

Anlage zu jeder Zeit auch wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl untersagen; jedoch muß dem Besitzer alsdann für erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden. Wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

Wenn hiernach die Gewerbeordnung einen Widerruf im Interesse des Gemeinwohls schon bei jenen Gewerben vorsieht, deren Betriebsart bekannt ist und über deren Auswirkung auf Nachbarschaft und Allgemeinheit hinreichende Erfahrungen vorliegen, so ist der Widerruf um so mehr zulässig und im Gesetz ausdrücklich bei Vorgängen und Einrichtungen vorzusehen, die mit der Kernspaltung und dem sonstigen Umgang mit Kernbrennstoffen zusammenhängen, insbesondere bei Anlagen nach § 7 des Gesetzentwurfs, bei denen ausreichende Erfahrungen noch nicht vorliegen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse noch im Fluß sind. Wie in den Fällen, in denen sich aus dem letzteren Grund eine Anlage nachträglich als unzulänglich oder unwirtschaftlich erweist, der Unternehmer das Risiko dafür trägt, so muß auch in jenen Fällen, in denen sich von der Anlage nicht voraussehbare erhebliche Gefährdungen der Öffentlichkeit nachträglich ergeben, der Unternehmer — es handle sich um ein privates oder um ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen — das Risiko tragen. Denn es ist in erster Linie eigene Aufgabe des Unternehmers, eine von ihm geplante technische Anlage so einzurichten, daß durch sie die öffentliche Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. In anderen vom Unternehmer selbst nicht zu vertretenden Fällen eines nachträglichen Widerrufs aber, in denen ihm durch die notwendige Einstellung einer bereits errichteten oder begonnenen Anlage ein Sonderopfer im Interesse der Allgemeinheit auferlegt wird (etwa wegen Änderung der Verhältnisse außerhalb der Anlage), ist dem Unternehmer nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine angemessene Entschädigung zuzubilligen, gleichviel, ob der Widerruf der behördlichen Genehmigung im einzelnen Fall den Tatbestand einer Enteignung erfüllt oder nicht (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 1955, Band 4 S. 219 [240]). Die Entschädigung ist aber auf den Zeitwert der Anlage zu begrenzen. Da die rechtzeitige Erkenntnis der den Widerruf bedingenden Gefährdungen regelmäßig die Genehmigung selbst verhindert hätte, besteht kein Anlaß, dem Un-

ternehmer etwa auch einen entgangenen Gewinn zu ersetzen.

Bei der inneren Verwandtschaft der Entschädigungsleistungen mit Artikel 14 Absatz 3 GG ist für diesen Entschädigungsanspruch der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zuzulassen.

Eine Entschädigung kann — auch abgesehen von dem erwähnten Fall des Risikos aus der noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlich-technischen Entwicklung — derjenige Unternehmer nicht verlangen, der den Anlaß zum Widerruf durch eigene Veranlassung (unrichtige Angaben; erwiesene Unzuverlässigkeit der verantwortlichen Betriebsleiter) gegeben hat.

Nach der Rechtsprechung (vgl. die angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts) braucht für die Wiederaufhebung einer erst durch eine behördliche Maßnahme (z. B. Genehmigung) eingeräumten Rechtsposition keine Entschädigung geleistet zu werden, jedenfalls dann nicht, wenn der Begünstigte die Genehmigung noch nicht ausgeführt oder auszuführen begonnen hat. Es erscheint angezeigt, die Entschädigung auch auszuschließen, wenn der Inhaber der Genehmigung noch keine namhaften Aufwendungen gemacht hatte.

Wie im Fall des Widerrufs nach § 51 GewO die Leistung der Entschädigung denjenigen öffentlichen Körperschaften obliegt, die aus der Einstellung des Betriebs Vorteile ziehen (also bei einer überörtlichen Bedeutung etwa Staat als auch Gemeinde), so erscheint es auch beim Widerruf von Genehmigungen nach diesem Gesetz angezeigt, zwar die Entschädigungspflicht gegenüber dem Betroffenen dem Träger der widerrufenden Behörde (Bund oder Land) aufzuerlegen, dieser aber einen teilweisen Rückgriff auf andere Gebietskörperschaften einzuräumen.

Für Streitigkeiten zwischen diesen Körperschaften ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Bei Streitbeteiligung des Bundes ist im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht zuständig (§ 9 Absatz 1 c des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht).

Zu § 10

§ 10 Abs. 1 hat zum Ziele, die in den §§ 3 bis 8 vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte

aufzulockern, soweit sich bei der späteren Ausführung des Gesetzes ergibt, daß für unbedeutendere Vorgänge eine besondere Genehmigung nach den §§ 3 bis 8 nicht erforderlich ist. § 10 Abs. 1 enthält deshalb die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Ausnahmen von dem Erfordernis einer Genehmigung nach den §§ 3 bis 8 zuzulassen. Diese Ermächtigung ist wie folgt eingengt: Eine Ausnahme von den in den §§ 3 bis 8 vorgesehenen Genehmigungen kann nur zugelassen werden, soweit es sich um geringe Mengen von Kernbrennstoffen oder um Anlagen handelt, durch die der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik sowie die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiete der Kernenergie nicht gefährdet werden können.

Der Hauptanwendungsfall der Ausnahmen wird voraussichtlich auf dem Gebiete der Forschung liegen. Um Forschungsinstituten die wissenschaftliche Arbeit zu erleichtern, wird es sich als notwendig erweisen, den Besitz und die Verwendung bestimmter geringer Mengen von Kernbrennstoffen genehmigungsfrei zu lassen, ebenso den Betrieb von Anlagen, welche Kernbrennstoffe nur in ganz geringen Mengen herstellen oder spalten können, wie Beschleunigungsanlagen, z. B. Synchrozyklotrone.

Bei der späteren Ausführung des Gesetzes kann es sich auch als zweckmäßig erweisen, daß bestimmte allgemeine Vorschriften vorliegen, welche Vorsorgemaßnahmen zur Verhütung von Schäden und zur Sicherstellung der Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen und welche Vorkehrungen zum Schutze von Kernbrennstoffen und Anlagen gegen Sabotageakte die Genehmigungsbehörden verlangen müssen. Die Absätze 2 und 3 enthalten deshalb eine Ermächtigung zum Erlass solcher Rechtsvorschriften.

Es ist nicht erforderlich, daß diese Vorschriften schon erlassen sind, wenn die ersten Genehmigungen ausgesprochen werden. Es ist vielmehr möglich und zweckmäßig, daß sie erst dann erlassen werden, wenn auf Grund der von den Verwaltungsbehörden bei Ausführung des Gesetzes gesammelten Erfahrungen ein hinreichender Überblick besteht, welche allgemeinen Grundsätze aufgestellt

werden können. Bis zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung haben die Genehmigungsbehörden den notwendigen Schutz im Einzelfall anzuordnen und zu verantworten. Auch nach ihrem Erlass wird den Genehmigungsbehörden im Einzelfalle die Verantwortung für die Anordnung ausreichender Vorsorgemaßnahmen für die Verhütung von Schäden und für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nicht vollständig abgenommen sein, denn die Rechtsverordnung wird voraussichtlich nur Mindestanforderungen enthalten, so daß die Genehmigungsbehörde in jedem Einzelfalle noch zu prüfen hat, ob der erforderliche Schutz gewährleistet ist.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt die Aufgaben und die Rechte der staatlichen Aufsichtsbehörden, die auf Grund des Atomgesetzes tätig werden. Die Aufgabe der Polizeibehörden, Gefahren von der Öffentlichkeit abzuwenden, und ihre Befugnis, zu diesem Zweck nach Maßgabe des Landesrechts einzuschreiten, bezieht sich auch auf die in diesem Gesetz geregelten Vorgänge. Bei der Verschiedenheit der einschlägigen Landespolizeigesetze erscheint es jedoch geboten, für den Bereich der Kernenergie einheitliche übergreifende Vorschriften — sei es für die Polizei, sei es für die Verwaltungsbehörden — im Bundesgebiet zu erlassen (vgl. auch § 120 GewO). Der § 11 des Entwurfs umfaßt die Beaufsichtigung der Beförderung (§ 4), der nichtstaatlichen Verwahrung (§ 6), der Anlagen nach § 7 und der Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen (§ 8). Für die Beaufsichtigung der nichtstaatlichen Verwahrung ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zuständig (§ 18), die Beaufsichtigung der Anlagen nach § 7 und der Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen obliegt den für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden (§ 19 Abs. 2 Satz 2). Die Zuständigkeit zur Beaufsichtigung der Beförderung richtet sich nach § 19 Abs. 1 Satz 2. Aufgabe der staatlichen Aufsichtsbehörden ist es, die Einhaltung der Vorschriften des Atomgesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Gegen die Vorschriften des Atomgesetzes verstößt insbesondere derjenige, der ohne Genehmigung eine Reaktoranlage errichtet, Kern-

brennstoffe befördert, verwahrt oder verwendet oder erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

Absatz 2 räumt den Aufsichtsbehörden die Rechte ein, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört in erster Linie das Recht zum Betreten von Reaktoranlagen oder Orten, wo sich Kernbrennstoffe befinden. Wegen der besonderen Gefahren, die durch Kernbrennstoffe entstehen können, ist es unerlässlich, den Aufsichtsbehörden ein Zutrittsrecht auch dann zu gewähren, wenn bestimmte Anhaltspunkte vorliegen, daß an einem Ort sich ein nicht genehmigter Reaktor befindet oder Kernbrennstoffe ohne Genehmigung verwendet werden. Das dem Strafrichter, der Staatsanwaltschaft oder ihren Hilfsbeamten unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumte Durchsuchungsrecht genügt insoweit nicht, da es sich um Fälle handeln kann, in denen ein sofortiges Zugreifen der Aufsichtsbehörden erforderlich ist. Auch muß sich das Zutrittsrecht auf Anlagen erstrecken, die an sich nicht genehmigungspflichtig sind, und auf Orte, wo sich geringe Mengen von Kernbrennstoffen befinden, die ohne Genehmigung verwahrt oder verwendet werden dürfen (§ 10 Abs. 1). Auch in diesen Fällen muß die Aufsichtsbehörde schon im Hinblick auf § 15 die Möglichkeit haben zu überprüfen, ob nicht im Einzelfall Zwecke des Gesetzes gefährdet werden. Das Zutrittsrecht steht auch Sachverständigen zu, die von den Aufsichtsbehörden nach § 12 zugezogen worden sind (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 12).

Im Hinblick auf Art. 19 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes ist die Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13) ausdrücklich zu erwähnen.

Absatz 3 berücksichtigt die Interessen anderer Behörden, deren Zuständigkeitsbereich durch den Betrieb eines Reaktors, durch die sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen oder durch die Beförderung oder Verwahrung von Kernbrennstoffen berührt ist. In Betracht kommen z. B. Baubehörden, Gesundheitsbehörden oder die Wasseraufsichtsbehörden des Bundes und der Länder. Diesen Behörden gibt Absatz 3 das Recht, die auf Grund des Atomgesetzes tätig werdenden staatlichen Aufsichtsbehörden um eine Prüfung bestimmter Anlagen oder bestimmter Orte, an denen sich Kernbrennstoffe befinden, zu ersuchen. Die Aufsichtsbehörden sol-

len diese Prüfung auf Grund des Ersuchens vornehmen und hierbei einen von der ersuchenden Behörde benannten Sachverständigen beteiligen.

Nach Absatz 4 kann die Aufsichtsbehörde bei Zuständen, die dem Atomgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen oder dem Genehmigungsbescheid widersprechen, einschreiten und bestimmte Maßnahmen anordnen. Sie kann insbesondere anordnen, daß vorschriftswidrige Zustände beseitigt werden und daß entsprechende Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachgütern getroffen werden. Diese Anordnungen werden regelmäßig vorläufigen Charakter haben, bis die Genehmigungsbehörde die Angelegenheit im Rahmen des § 9 gewürdigt hat. Die Aufsichtsbehörde kann ferner in Fällen, in denen dies erforderlich ist, Kernbrennstoffe sicherstellen und in die staatliche Verwahrung verbringen. Wenn von einer Anlage der in § 7 bezeichneten Art eine Gefahr ausgeht, kann diese Anlage vorläufig stillgelegt werden. Die Anordnung der Stilllegung wird insbesondere von Bedeutung sein, wenn die Genehmigung nach § 7 widerrufen worden ist, der Widerruf aber noch nicht rechtskräftig ist. Im Falle der Rechtskraft des Widerrufs kann über die Stilllegung hinaus die Beseitigung der Anlage verfügt werden. Alle diese Anordnungen und Maßnahmen der staatlichen Aufsichtsbehörden können durch die Verwaltungsgerichte überprüft werden.

Absatz 5 stellt klar, daß staatliche Aufsichtsbefugnisse nach anderen Rechtsvorschriften durch das Atomgesetz nicht berührt werden sollen. Soweit im einzelnen Falle z. B. Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder den zuständigen Wasseraufsichtsbehörden der Länder im Hinblick auf die Reinhaltung der Wasserstraßen bestimmte Aufsichtsbefugnisse zustehen, beziehen sich diese Befugnisse auch auf Anlagen nach § 7 oder Orte, an denen Kernbrennstoffe verwendet werden. Das gleiche gilt für Aufsichtsbefugnisse, die etwa Baubehörden oder anderen Behörden des Bundes, der Länder oder sonstigen Gebietskörperschaften zustehen. Absatz 5 weist ausdrücklich daraufhin, daß auch die sich aus den Polizeigesetzen der Länder ergebenden Befugnisse der Polizei unberührt bleiben. Die Polizei kann somit auch auf Grund dieser Ländergesetze einschreiten.

Zu § 12

Die Entscheidungen der Genehmigungsbehörden werden in aller Regel ein eingehendes Fachwissen auf dem Gebiet der Kernenergie erfordern. Insbesondere wird die Prüfung der Frage, ob in den Fällen der §§ 7 und 8 ausreichende Vorsorge getroffen ist, daß durch die Errichtung und den Betrieb der Reaktoranlage bzw. durch die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb solcher Anlagen keine Schäden entstehen können, oft außerordentlich schwierig sein und nur von erfahrenen Kernphysikern vorgenommen werden können. Die Angehörigen der Genehmigungsbehörde, die in den ersten Jahren Erfahrungen sammeln und sich mit ihrem neuen und schwierigen Aufgabenbereich vertraut machen müssen, werden daher auf eine eingehende Beratung durch geeignete Sachverständige angewiesen sein. Ebenso liegen die Dinge bei der Ausübung der staatlichen Aufsicht. Gerade hier wird es erforderlich sein, im Hinblick auf die schnell fortschreitende Entwicklung der Kernphysik und der Reaktortechnik immer wieder zu prüfen, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen auch nach dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis noch ausreichend sind.

Den zugezogenen Sachverständigen müssen dabei gewisse Mindestbefugnisse gegenüber den Antragstellern und Genehmigungsinhabern zustehen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Auf sie findet daher die Vorschrift des § 24 b der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung, soweit ihnen die in § 24 b genannten Rechte nicht schon auf Grund des § 11 zustehen. Die Vorschrift des § 24 b lautet:

„Eigentümer von überwachungsbedürftigen Anlagen und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, sind verpflichtet, den Sachverständigen, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen, die vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfung zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und ihnen die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

Die Auswahl der Sachverständigen obliegt der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde. Nur im Falle des § 11 Absatz 3 ist die Auf-

sichtsbehörde verpflichtet, den ihr von der ersuchenden Behörde bezeichneten Sachverständigen zu beteiligen; jedoch ist sie in diesem Falle nicht gehindert, noch weitere von ihr ausgewählte Sachverständige heranzuziehen.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt die Kosten des Genehmigungsverfahrens. Wie im Verfahren bei Gesuchen um Genehmigung einer gewerblichen Anlage hat auch in den Fällen der §§ 4 bis 8 der Antragsteller alle Kosten, die durch das Verfahren entstehen, zu tragen. Hierzu gehören die Gebühren für die Staatskasse und alle Auslagen, die z. B. durch Augenscheins-einnahmen oder durch notwendig gewordene Dienstreisen entstehen, sowie die Kosten für die notwendige Zuziehung von Sachverständigen.

Wie in § 22 der Gewerbeordnung sind nur diejenigen Kosten ausgenommen, die durch die unbegründete Einwendung eines Dritten erwachsen. Im Verfahren bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung zur Einfuhr oder zur Ausfuhr sind bisher vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft keine Kosten erhoben worden. Dies soll auch gelten, soweit die Prüfung des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung zur Einfuhr und zur Ausfuhr nach den Gesichtspunkten des Atomgesetzes erfolgt. Daher ist § 3 in Absatz 1 nicht erwähnt.

Nach Absatz 2 soll für die Kosten der staatlichen Verwahrung sowohl der Einlieferer als auch der Eigentümer der Kernbrennstoffe gesamtschuldnerisch haften. Die Haftung des Eigentümers hat zur Folge, daß sich die Verwahrungsbehörde im Falle der Nichtzahlung der Gebühren durch Verwertung des eingelieferten Kernbrennstoffes wegen ihrer Kosten befriedigen kann.

Die staatliche Aufsicht wird von Amts wegen ausgeübt. Die hierbei erwachsenden Kosten werden im allgemeinen als Verwaltungsausgaben von der Staatskasse getragen. Im Hinblick darauf, daß es häufig erforderlich sein wird, Sachverständige heranzuziehen, erscheint es gerechtfertigt, die Auslagen der beigezogenen Sachverständigen dem Inhaber einer Anlage oder dem unmittelbaren Besitzer von Kernbrennstoffen aufzuerlegen, wenn bei einer Prüfung durch die beigezogenen Sachverständigen vorschriftswidrige Zustände festgestellt wurden.

Nach Absatz 4 werden die Gebühren für die Staatskasse sowie das Verwaltungsverfahren zur Erhebung der Gebühren im einzelnen durch eine Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu § 14

§ 14 Abs. 1 stellt klar, daß Anlagen, die einer Genehmigung nach § 7 bedürfen, nicht noch besonders nach den §§ 16 ff. der Gewerbeordnung genehmigt werden müssen. Die wichtigsten einschlägigen Anlagen, nämlich die Reaktoren, fallen ohnehin nicht unter die nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen. Auch bei den anderen Anlagen, die unter Umständen von § 16 Abs. 2 der Gewerbeordnung erfaßt werden könnten, z. B. Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, ist ein besonderes Genehmigungsverfahren nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung nicht veranlaßt. § 16 der Gewerbeordnung betrifft Anlagen, „welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können“. Die nach den §§ 16 ff. vorgeschriebene Prüfung hat zum Ziel, im Genehmigungsverfahren die Interessen der Allgemeinheit und die Interessen desjenigen, der die Anlage betreiben will, nach gerechten Maßstäben abzuwägen. Dieselbe Prüfung ist in verstärktem Maße und unter besonderer Betonung des Zieles, daß niemand durch den Betrieb einer Anlage Schaden erleiden soll, in § 7 des Atomgesetzes vorgesehen. § 7 verlangt neben der Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes der Anlage verantwortlichen Personen und deren Fachkunde den Nachweis ausreichender Vorsorge, daß durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine Schäden entstehen können, und ausreichender Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen. Bei Anwendung und Auslegung des § 7 ist außerdem zu beachten, daß § 1 den Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie zu einem Hauptzweck des Gesetzes erklärt. Neben diesen weitergehenden Bestimmungen des Atomgesetzes, die die Beachtung der im Verfahren nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung zu wahrenen Gesichtspunkte einschließen, ist eine weitere

Prüfung nach den §§ 16 ff. der Gewerbeordnung nicht erforderlich.

Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderliche Prüfung erübrigt sich hingegen nicht. Im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Beschleunigung des Verfahrens ist jedoch eine Zusammenfassung der in Frage kommenden Genehmigungen vorgesehen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 3 und die Erläuterungen hierzu).

Absatz 1 erklärt neben den Vorschriften der Gewerbeordnung über genehmigungspflichtige Anlagen auch Vorschriften über die Untersagung der ferneren Benutzung gewerblicher Anlagen für unanwendbar. Wegen der Eigenart der hier einschlägigen Anlagen war gegenüber der Regelung in § 51 der Gewerbeordnung die in § 9 Abs. 3 und 4 enthaltene und in den Erläuterungen zu § 9 näher besprochene Sonderregelung erforderlich.

§ 14 Abs. 2 ermächtigt die Genehmigungsbehörde, für Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung (überwachungsbedürftige Anlagen), die in genehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes Verwendung finden, im Einzelfall Ausnahmen von den auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsvorschriften zuzulassen, soweit dies durch die besondere technische Eigenart dieser Anlagen nach § 7 bedingt ist. Die Bedeutung dieser Bestimmung liegt darin, daß die Vorschriften über Dampfkesselanlagen, Druckbehälter, Aufzugsanlagen usw. normalerweise nicht für eine Verwendung in Atomanlagen zugeschnitten werden können, insbesondere nicht für eine Verwendung innerhalb des Bereiches der Strahlung radioaktiver Stoffe in diesen Anlagen. Soweit z. B. Aufzugsanlagen innerhalb dieses Strahlungsbereichs verwendet werden, wird die Genehmigungsbehörde diese Anlagen von den Vorschriften zu § 24 der Gewerbeordnung ausnehmen und die notwendige Sonderregelung treffen. Soweit sich diese Aufzugsanlage außerhalb des Strahlungsbereichs befindet, wird dagegen kein Bedürfnis für eine solche Ausnahme vorliegen.

Zu § 15

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, daß jeder, der mit radioaktiven Stoffen umgeht, dafür zu sorgen hat, daß die von diesen Stoffen ausgehenden gefährlichen Strahlen keinen Schaden verursachen. Es ist erforderlich, die-

sen allgemeinen Grundsatz durch weitere Rechtsvorschriften auszugestalten. Die Absätze 2 und 3 enthalten deshalb die Ermächtigung, den Strahlenschutz durch Rechtsverordnung im einzelnen zu regeln. Sie bestimmen Inhalt, Zweck und Ausmaß dieser Ermächtigung (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes) in folgender Weise:

1. Jeder Umgang mit radioaktiven Stoffen kann von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig gemacht werden, damit diese gefährlichen Stoffe nicht in die Hände von Unberufenen kommen und damit ein Überblick über den Verbleib dieser Stoffe besteht. Um diesen Überblick, der auch aus Gründen internationaler Zusammenarbeit erforderlich werden kann, lückenlos zu gestalten, kann auch die Verpflichtung zur Buchführung über den Verbleib der radioaktiven Stoffe festgelegt werden (Abs. 2 Nr. 1).
2. Es kann verlangt werden, daß in dem zu genehmigenden Betrieb die notwendige Anzahl fachkundiger und zuverlässiger Personen zur Leitung und Beaufsichtigung vorhanden ist und daß die bei den Arbeitenden Beschäftigten ausreichende Kenntnisse im Umgang mit den einschlägigen Stoffen besitzen. Ferner können gewisse Anforderungen an die zu verwendende Ausrüstung gestellt werden.
3. Ähnlich wie bei § 9 kann die Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen verbunden und befristet werden.
4. Es kann dem Genehmigungsinhaber auferlegt werden, Schutzmaßnahmen zu treffen (Abs. 2 Nr. 4). Diese werden einen weiten Rahmen haben; es kann sich z. B. darum handeln, bauliche Vorkehrungen zu treffen, Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen, Arbeitsvorgänge in gewisser Weise zu regeln, Strahlenmessungen vorzunehmen, ärztliche Untersuchungen einzurichten usw. Diese Vorschriften können sich nicht nur an den Arbeitgeber richten, sondern auch die Beschäftigten unmittelbar verpflichten. Für die Beförderung von radioaktiven Stoffen gilt entsprechend, was in der Begründung zu § 4 über die besondere Geltung verkehrsrechtlicher Bestimmungen ausgeführt ist.
5. Für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und insbesondere für die Durchführung der Schutzmaßnahmen kann staat-

liche Aufsicht nach den gleichen Grundsätzen angeordnet werden, wie sie in dem Entwurf auch für Kernbrennstoffe vorgesehen ist (Abs. 2 Nr. 5).

6. Die Rechtsverordnung kann ferner vorsehen, daß radioaktive Stoffe in staatliche Verwahrung zu nehmen sind, wenn der Besitzer keine Genehmigung hat oder wenn aus dem Umgang mit diesen Stoffen eine erhebliche Gefährdung zu befürchten ist (Abs. 2 Nr. 6).
7. Da die Beseitigung radioaktiver Stoffe ein besonders schwieriges Problem ist und die ordnungsmäßige Beseitigung den einzelnen Besitzern radioaktiver Stoffe voraussichtlich gar nicht möglich sein wird, ist vorgesehen, daß ein zentrales Beseitigungsverfahren angeordnet werden kann, von dem alle Genehmigungsinhaber Gebrauch machen müssen (Abs. 2 Nr. 7).
8. Endlich ist vorgesehen, daß der Abschluß einer Haftpflichtversicherung für den Betriebsinhaber und die mit radioaktiven Stoffen Beschäftigten angeordnet werden kann, damit ein Ersatz für Schäden, die durch Strahlen radioaktiver Stoffe verursacht sind, gewährleistet ist (Abs. 3).

Durch Absatz 4 ist klagestellt, daß die für Kernbrennstoffe erlassenen Schutzvorschriften den auf Grund des § 15 erlassenen Rechtsverordnungen vorgehen. Andererseits sollen aber die nach § 15 erlassenen Rechtsverordnungen auch für Kernbrennstoffe als Mindestnormen gelten, soweit eine besondere Regelung nicht getroffen worden ist.

Zu § 16

Die Vorschrift ist ein Teil des strengen Kontrollsystems, das zur Verhinderung von Schäden durch Kernenergie notwendig ist. Sie will die Möglichkeit geben, daß sich die zuständigen Behörden jederzeit einen genauen Überblick über die vorhandenen Kernbrennstoffe verschaffen können. Darüber hinaus soll die vorgesehene Buchführungs- und Meldepflicht auch die Ausgangsstoffe im Sinne des § 2 Nr. 1 erfassen, auch soweit diese im übrigen unter die Berggesetze der Länder fallen. Jeder, der solche Stoffe erzeugt, gewinnt, erwirbt, abgibt oder im unmittelbaren Besitz hat, ist verpflichtet, diesen Vorgang schriftlich festzuhalten und in noch näher zu bestimmendem Umfange zu melden. Zuständig zur Entgegennahme dieser

Meldungen sind Landesbehörden, deren Bestimmung Sache des Organisationsrechts der Länder sein wird (vgl. § 19 Abs. 1). Diesen Behörden obliegt auch die Aufgabe, die Erfüllung der Buchführungs- und Meldepflicht zu beaufsichtigen. Zu diesem Zweck können sie die Bücher des Buchführungspflichtigen überprüfen und sich anhand von Stichproben von der Richtigkeit der Eintragungen überzeugen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe muß diesen Behörden das Recht zustehen, die Betriebe und sonstigen Orte, an denen sich die Bücher befinden, oder an denen Stichproben vorgenommen werden sollen, zu betreten.

Die zu erstattenden Meldungen können Grundlage einer Statistik sein, die im Zusammenwirken zwischen den einzelnen Ländern und der Verwahrungsbehörde für den Gesamtbereich der Bundesrepublik ausgewertet werden kann.

Nach Absatz 3 werden Art und Umfang der Buchführungs- und Meldepflicht durch Rechtsverordnung näher bestimmt werden. Für geringe Mengen von Ausgangsstoffen und Kernbrennstoffen können durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der Buchführungs- und Meldepflicht zugelassen werden, soweit hiergegen aus Sicherheitsgründen keine Bedenken bestehen.

Zu Abschnitt III

Zu § 17

Die Ausführung dieses Gesetzes soll bereits bestehenden Behörden übertragen werden, wobei das Schwergewicht der Verwaltung bei den Ländern liegt. Es erscheint jedoch zweckmäßig, die Entscheidung über Gesuche auf Erteilung einer Genehmigung zur Einfuhr oder Ausfuhr und über den Widerruf solcher Genehmigungen einer Bundesbehörde, nämlich dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, zu übertragen, das auch für die Erteilung von Genehmigungen zur Einfuhr und Ausfuhr von Waren auf Grund der geltenden devisen- und außenwirtschaftlichen Vorschriften zuständig ist, und entsprechende Zuständigkeiten schon bisher auf Grund des AHK-Gesetzes Nr. 22 über die Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiet der Atomenergie besitzt. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft gehört nach Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes

über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vom 9. Oktober 1954 (BGBl. I. S. 281) zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft. Jedoch kann dem Bundesminister für Atomfragen ohne Schwierigkeiten ein unmittelbares fachliches Weisungsrecht gegenüber dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft eingeräumt werden, soweit das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft mit einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 3 oder einer Entscheidung über den Widerruf einer solchen Genehmigung befaßt ist.

Absatz 2 stellt ausdrücklich klar, daß durch dieses Weisungsrecht des Bundesministers für Atomfragen die Zugehörigkeit des Bundesamts für gewerbliche Wirtschaft zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und die auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden Weisungsbefugnisse des Bundesministers für Wirtschaft nicht berührt werden. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß Entscheidungen des Bundesamts für gewerbliche Wirtschaft die von beiden Bundesministerien zu vertretenden Belange berücksichtigen müssen.

Zu § 18

Für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen soll die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, die ihren Sitz in Braunschweig hat, zuständig sein. Diese Bundesanstalt ist im Hinblick auf ihre sonstigen Aufgaben hierfür besonders geeignet und ausbaufähig. Es kommt auch die Möglichkeit in Betracht, für die Verwahrung von Kernbrennstoffen an einem anderen Ort eine Nebenstelle der Bundesanstalt zu errichten.

Der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt soll auch die Genehmigung und Beaufsichtigung der nichtstaatlichen Verwahrung von Kernbrennstoffen zustehen. Da auch die Beförderung (§ 4) und die Abgabe (§ 5 Abs. 4 Nr. 2) von Kernbrennstoffen aus den gleichen Gesichtspunkten, die zu dem Grundsatz der staatlichen Verwahrung von Kernbrennstoffen führten, einer staatlichen Kontrolle unterworfen sind, erscheint es zweckmäßig, auch die Entscheidung über die Genehmigung zur Beförderung und Abgabe von Kernbrennstoffen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu übertragen. Zur staatlichen Beaufsichtigung aller Beförderungsvorgänge ist dagegen die Physikalisch-Technische Bundesanstalt schon rein personell nicht in der

Lage. Diese Aufgabe wird grundsätzlich den Landesbehörden obliegen müssen (vgl. § 19 Abs. 1 S. 2).

Zu § 19

In den Erläuterungen zu der vorgesehenen Grundgesetzergänzung ist bereits begründet, warum die Ausführung des Atomgesetzes nicht eine eigene Angelegenheit der Länder sein kann.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 bestimmt deshalb, daß alle Verwaltungsaufgaben nach Abschnitt II (§§ 3 bis 16) von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, soweit nicht durch die §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 Satz 2 die Zuständigkeit anderer Behörden begründet ist. Zu den von den Ländern auszuführenden Verwaltungsaufgaben gehört grundsätzlich auch die Aufsicht über die Beförderung von Kernbrennstoffen. Die besondere Erwähnung und Regelung dieses Vorganges in Absatz 1 Satz 2 ergibt sich daraus, daß die Aufsicht über die Beförderung gefährlicher Güter in Ausnahmefällen Angelegenheit von Bundesbehörden sein kann.

Nach dieser hier vorgeschlagenen Lösung werden die Landesbehörden in Ausführung des Atomgesetzes der zuständigen obersten Bundesbehörde unterstehen (Art. 85 Abs. 3 des Grundgesetzes). Die Bundesaufsicht wird sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Gesetzesausführung erstrecken. Die Bundesregierung kann Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden (Art. 85 Abs. 4 des Grundgesetzes).

Während es den Ländern im übrigen freisteht, die zuständigen Behörden zu bestimmen (Art. 85 Abs. 1 des Grundgesetzes), z. B. für die Überwachung der Beförderung von Kernbrennstoffen (§ 11), für die Genehmigung und Überwachung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen (§ 15) und für die Entgegennahme und Überprüfung der in § 16 vorgesehenen Meldungen, legt § 19 für die wichtigsten von den Ländern auszuführenden Verwaltungsaufgaben, nämlich die Genehmigung und Beaufsichtigung der Errichtung und des Betriebes einschlägiger Anlagen (§§ 7 und 11), für die Genehmigung und Beaufsichtigung der Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen (§§ 8 und 11) und für die nach § 9 zu treffenden Maßnahmen (nachträgliche Auflagen und Widerruf

von Genehmigungen, soweit die Erteilung der Genehmigung in ihren Händen liegt), die Zuständigkeit der für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden fest.

Diese Maßnahmen nach den §§ 7 bis 9 und 11 sind von so weittragender Bedeutung und erfordern eine so große Fachkunde, daß sie nur obersten Landesbehörden übertragen werden können. Lediglich einzelne Aufsichtsbefugnisse können, soweit dies den obersten Landesbehörden zweckmäßig erscheint, von diesen auf andere Behörden übertragen werden (§ 19 Abs. 2 Satz 3), wobei Beschwerden gegen Verfügungen dieser anderen Behörden unmittelbar von den obersten Landesbehörden verbeschieden werden sollen. Selbstverständlich können die obersten Landesbehörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen die ihnen unterstellten oder sonst zur Verfügung stehenden Verwaltungsbehörden des Landes heranziehen.

Die Zuständigkeit der Landesbehörden wirkt sich besonders günstig im Verfahren der Genehmigung von Anlagen nach § 7 aus. Bei der Genehmigung dieser Anlagen sind nicht nur Bundesgesetze, sondern auch zahlreiche Landesgesetze, insbesondere Vorschriften baupolizeilicher, gesundheitspolizeilicher und wasserpolizeilicher Art zu beachten. Die Landesbehörden sind in der Lage, im Genehmigungsverfahren sowohl Bundes-, als auch Landesrecht anzuwenden, während eine Bundesbehörde auf die Ausführung der Bundesgesetze beschränkt bliebe und die Prüfung einer von ihr genehmigten Anlage nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften den zuständigen Landesbehörden überlassen müßte. Es würde deshalb eine Zweigleisigkeit des Genehmigungsverfahrens bedeuten, wenn man die Genehmigung nach dem Atomgesetz einer Bundesbehörde übertragen würde. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß eine Zweigleisigkeit des Genehmigungsverfahrens eine umständlichere und langsamere Sachbehandlung zur Folge hätte, die sich in erster Linie zu Lasten des Antragstellers, aber auch im öffentlichen Interesse schädlich auswirken würde. Auch wenn die wichtigsten durch das Atomgesetz begründeten Verwaltungsaufgaben in den Händen der Landesbehörden liegen, können die Belange des Bundes und die Belange der Gesamtheit aller Länder und eine einheitliche Verwaltung im Bereich des gesamten Bundesgebietes durch das vorgesehene Weisungsrecht sichergestellt werden.

Zu Abschnitt IV

Abschnitt IV regelt die Haftung für Schäden, die Dritten durch die von diesem Gesetz betroffenen Anlagen, Stoffe, Handlungen und Einrichtungen entstehen können. Die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Schadensersatzpflicht bei unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff. BGB) können wegen der besonderen aus dem Umgang mit Kernbrennstoffen und anderen radioaktiven Stoffen erwachsenden Gefahren einen ausreichenden Schutz der möglichen Opfer nicht gewährleisten. Der Entwurf sieht deshalb, ähnlich wie für Eisenbahn, Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge sowie Elektrizitäts- und Gasanlagen, eine strengere Haftung vor. Er unterscheidet dabei hinsichtlich der Art der Haftungsvoraussetzungen zwischen der Haftung für Anlagen im Sinne des § 7 Abs. 1, d. h. Anlagen zur Erzeugung, zur Spaltung und zur Aufarbeitung von Kernbrennstoffen (Reaktoranlagen usw.) und der Haftung für die in anderen Fällen von radioaktiven Stoffen sowie von Kernspaltungs- und Kernvereinigungsvorgängen ausgehenden Gefahren. Der Natur der Sache entsprechend ist die in § 20 geregelte Haftung für Anlagen schärfer als die in § 21 geregelte Besitzerhaftung, die in ihren Grundzügen mehr der Kraftfahrzeughaftung nachgebildet ist. Eine Haftung für die von Kernvereinigungsvorgängen ausgehenden Wirkungen ist in § 20 nicht vorgesehen, da die technischen Voraussetzungen für Anlagen, in denen Kernvereinigungsvorgänge herbeigeführt werden könnten, in der Bundesrepublik auf absehbare Zeit nicht geschaffen werden können.

Nach dem Vorbild des Reichshaftpflichtgesetzes, des Eisenbahnsachhaftpflichtgesetzes, des Straßenverkehrsgesetzes und des Luftverkehrsgesetzes ist die Haftung auf bestimmte Schäden beschränkt und durch Haftungshöchstbeträge begrenzt; insoweit sind Unterschiede zwischen den beiden hier behandelten Haftungsfällen nicht gemacht. Die rechtliche Ausgestaltung lehnt sich im übrigen so eng wie möglich an das Vorbild des Straßenverkehrsgesetzes und des Luftverkehrsgesetzes an. Eine Begründung im einzelnen erscheint deshalb nur insoweit erforderlich, als Abweichungen vorgesehen oder sonstige Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Zu § 20

§ 20 erlegt dem Inhaber einer zur Erzeugung, Spaltung oder Aufarbeitung von

Kernbrennstoffen dienenden Anlage bis zur Grenze der höheren Gewalt die Haftung auf für Körper- und Sachschäden, die durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder von Strahlen eines radioaktiven Stoffes verursacht sind, sofern diese Wirkung ihrerseits in ursächlichem Zusammenhang mit der Anlage oder einer dem Betrieb der Anlage zugehörigen Einrichtung oder Handlung einschließlich der Abfallbeseitigung steht. Der Begriff „Inhaber der Anlage“ wird hier im gleichen Sinne verwendet wie in § 1 a des Reichshaftpflichtgesetzes. Für seine Auslegung können also die dort entwickelten Grundsätze herangezogen werden. Die Haftung trifft den Inhaber einer Anlage ohne Rücksicht darauf, ob die Anlage genehmigt ist oder nicht.

Zu den einer Anlage zugehörigen Einrichtungen oder Handlungen im angeführten Sinne gehört grundsätzlich auch die Eigenverwahrung von Kernbrennstoffen (§ 6). Die Entscheidung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Verwahrung von Kernbrennstoffen, wenn sie räumlich von der Anlage getrennt erfolgt, aufhört, eine der Anlage zugehörige Einrichtung oder Handlung Sinne des § 20 zu sein, wird der Rechtsprechung überlassen werden müssen, da sie nur jeweils nach den besonderen Umständen des Einzelfalles entschieden werden kann und sich deshalb einer generellen Regelung entzieht.

Der Verletzte, der die sich aus § 20 ergebende Haftung geltend machen will, muß seinerseits lediglich beweisen, daß die Körperverletzung oder Sachbeschädigung, aus der er seine Schadensersatzansprüche herleitet, in dem in § 20 vorausgesetzten ursächlichen Zusammenhang mit der Anlage steht; Sache des Inhabers der Anlage ist es darzutun, daß der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist. Dabei sind in Übereinstimmung mit der namentlich zum Reichshaftpflichtgesetz entwickelten Rechtsprechung unter höherer Gewalt nur betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführte Ereignisse zu verstehen, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen ihrer Häufigkeit von dem Inhaber der Anlage in

Kauf zu nehmen sind (vgl. RG JW 1931, 865). Besonders ist hervorzuheben, daß hier nach als Ereignisse höherer Gewalt niemals solche Umstände angesehen werden können, die ihre Ursache in dem Betrieb der Anlage selbst und den mit ihr verbundenen Gefahren haben.

Absatz 2 stellt zur Vermeidung etwaiger Zweifel klar, daß die radioaktive Verseuchung einer Sache als Sachbeschädigung anzusehen ist.

Zu § 21

Die Entwicklung der Kernenergie wird es mit sich bringen, daß in wesentlich größerem Umfang als bisher von radioaktiven Stoffen Gebrauch gemacht wird und daß es radioaktive Stoffe geben wird, die eine wesentlich höhere Strahlungsintensität besitzen werden als die bisher in Gebrauch befindlichen radioaktiven Stoffe. Dieser Umstand macht es notwendig, die Haftung für die durch radioaktive Stoffe verursachten Schädigungen so zu regeln, daß die möglichen Opfer ausreichend geschützt sind. Zwar werden auf Grund des § 15 Vorschriften erlassen werden, welche die Vorkehrungen zum Schutze von Personen und Sachgütern im einzelnen regeln. Diese Vorschriften werden nicht nur als Maßstab für die Beurteilung des Verschuldens, sondern auch als Schutzgesetze im Rahmen der deliktischen Haftung nach den §§ 823 ff. BGB von Bedeutung sein. Gleichwohl kann eine lediglich auf diesen Vorschriften beruhende Haftung nicht als ausreichend angesehen werden, weil im Rahmen der deliktischen Haftung dem Verletzten der Nachweis des Verschuldens obliegt und weil die Verantwortlichkeit des „Geschäftsherrn“ durch Führung des Entlastungsbeweises (§ 831 BGB) ausgeschaltet werden kann, soweit die schädigende Handlung oder Unterlassung von einem Verrichtungsgehilfen begangen ist. Es erscheint deshalb erforderlich, die Haftung in einem dem Verletzten günstigeren Sinne zu regeln. Dies geschieht durch § 21. Nach den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift ist der Besitzer eines radioaktiven Stoffes und ebenso der Besitzer eines von einem Kernspaltungs- oder Kernvereinigungsvorgang betroffenen Stoffes — d. h. des Stoffes, in dem der Spaltungs- oder Vereinigungsvorgang sich vollzieht — wegen der durch die Wirkung dieser Stoffe verursachten Körper- und Sachschäden zum

Schadensersatz verpflichtet, wenn er nicht sowohl für sich als auch für die Personen, die für ihn im Zusammenhang mit dem Besitz des betreffenden Stoffes tätig sind, den Entlastungsbeweis dahin führen kann, daß er und diese Personen jede zur Vermeidung einer Gefahr nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben. Es handelt sich hier also um eine Verschuldenshaftung mit Umkehrung der Beweislast und unter Ausschaltung der Entlastungsmöglichkeit des § 831 BGB, wobei an das Maß der anzuwendenden Sorgfalt die gleichen erhöhten Anforderungen gestellt werden wie in § 7 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, an dessen Haftungsvorschriften sich auch im übrigen die gegenwärtige Regelung auf das engste anlehnt.

Die Haftung nach § 21 trifft den Besitzer, worunter sowohl der unmittelbare als auch der mittelbare Besitzer zu verstehen ist. Eine Beschränkung auf den Eigenbesitzer wie in § 836 BGB ist nicht vorgesehen; die Haftung hängt also nicht davon ab, daß der Besitzer den Stoff „als ihm gehörend“ (§ 872 BGB) besitzt. Kommt eine Haftung mehrerer Besitzer in Betracht, so regelt sich die Haftung im Innen- und Außenverhältnis nach § 30. Dem Besitzdiener (§ 855 BGB) ist die strengere Haftung des § 21 dagegen nicht auferlegt.

Nach Absatz 3 haftet in gleicher Weise wie der Besitzer derjenige, der den Besitz des Stoffes verloren hat, ohne ihn auf eine Person zu übertragen, die nach diesem Gesetz oder einer auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung (vgl. insbesondere § 15) zum Besitz berechtigt ist. Die Frage, wann der Besitz im Sinne des Absatzes 3 verloren ist, ist nach § 856 BGB zu beurteilen. Durch Absatz 3 wird erreicht, daß die Haftung eines früheren Besitzers namentlich dann fort dauert, wenn er den Besitz aufgegeben hat, z. B. eine radioaktive Sache weggeworfen hat, und ein anderer diese Sache in Unkenntnis ihrer gefährlichen Eigenschaften in Besitz nimmt.

Das Verhältnis des § 21 zu § 20 ist dahin geregelt, daß die in § 21 festgelegte Besitzerhaftung nur in Fällen eingreift, in denen die Haftung sich nicht nach § 20 bestimmt.

Ähnlich wie in § 8 des Straßenverkehrsgesetzes die Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeughalters gegenüber den Insassen des Kraftfahrzeugs und den bei dem Betrieb tätigen Personen ausgeschlossen ist, ist durch

Absatz 4 die Haftung des § 21 gegenüber Personen ausgeschlossen, die die besondere Gefahr (z. B. der Einwirkung eines radioaktiven Stoffes) in Kauf genommen haben. Die Frage, ob die Gefahr in Kauf genommen worden ist, ist auf Grund näherer Untersuchung der Grundlagen des Rechtsverhältnisses zu beantworten. Auch wo eine ausdrückliche Bestimmung — wie meist — fehlt, kann sich aus getroffenen besonderen Vereinbarungen oder durch Auslegung und Ermittlung des Parteiwillens in Anwendung der §§ 133, 157, 242 BGB aus der Natur des Rechtsverhältnisses ergeben, daß die Gefahr in Kauf genommen ist. Unberührt bleiben daneben andere die Haftung beschränkende oder ausschließende Vorschriften, z. B. § 898 RVO und entsprechende Vorschriften des Beamten- und Versorgungsrechts. Dies bedarf einer besonderen Hervorhebung nicht. Es erübrigt sich auch im Gesetz auszusprechen, inwieweit gesetzliche oder vertragliche Haftungsbeschränkungen (wie z. B. die §§ 690, 1664 BGB) die Gefährdungshaftung ausschließen. Diese Frage muß nach den allgemein für ähnliche Fälle geltenden Grundsätzen entschieden werden. Der Zweck des Absatzes 4 ist lediglich, diejenigen Fälle aus der strengeren Haftung auszunehmen, in denen der Verletzte durch Rechtsgeschäft die Gefahr auf sich genommen hat, wie z. B. der Patient, der sich mit einer Behandlung durch radioaktive Stoffe einverstanden erklärt hat. Daß auch in Fällen des Absatzes 4 eine deliktische oder vertragliche Haftung bestehen kann und daß eine solche deliktische oder vertragliche Haftung nach Maßgabe des § 254 BGB und nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen über das Handeln auf eigene Gefahr eingeschränkt sein kann, bedurfte keiner Erwähnung.

Zu § 22

Die Vorschrift entspricht dem § 9 StVG.

Zu den §§ 23 bis 25

Die in den §§ 23 bis 25 enthaltenen Vorschriften über die Ersatzpflicht im Falle der Tötung oder Körperverletzung entsprechen den §§ 10, 11 und 13 StVG. Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß auch hier ein Schmerzensgeld nicht gewährt wird. Der Verletzte kann ein Schmerzensgeld also nur verlangen, wenn er die Voraussetzungen einer

unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823 ff., insbesondere des § 831 BGB darzutun vermag. Zu den Körperschäden, für die nach den §§ 23 bis 25 Ersatz zu leisten ist, können bei Anwendung der vom BGH für den Fall der Schädigung einer Leibesfrucht durch Luesinfektion entwickelten Grundsätze (BGHZ 8, 243) auch die sogenannten genetischen Spätschäden gehören, die als Folgen der Einwirkung radioaktiver Strahlen auftreten können. Eine Begrenzung des Ersatzes solcher Schäden ergibt sich allerdings in jedem Falle durch die 30jährige Verjährungsfrist des § 27.

Zu § 26

§ 26 sieht entsprechend dem § 12 StVG und dem § 23 LVG Höchstbeträge für den Schadensersatz vor. In der Bemessung der Höchstbeträge bestehen allerdings Abweichungen gegenüber den erwähnten Gesetzen. Als Höchstbetrag für Personenschäden ist für jede verletzte Person ein Betrag von 100 000 DM vorgesehen. Dies entspricht einer Jahresrente von 6000 DM oder einer Monatsrente von 500 DM. Diese Beträge sind doppelt so hoch wie die nach dem Straßenverkehrsgesetz zu gewährenden Höchstbeträge, wenn man die in dem Gesetzentwurf über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vorgesehene Verdoppelung der bisher im Straßenverkehrsgesetz vorgesehenen Haftungshöchstbeträge zugrunde legt. Der Haftungshöchstbetrag liegt aber immer noch unter dem im Reichshaftpflichtgesetz vorgesehenen Haftungshöchstbetrag, nach dem eine Jahresrente bis zu 15 000 DM gewährt wird.

Die Frage, bis zu welchem Betrage im Falle von Sachbeschädigung gehaftet werden soll, ist dahin entschieden, daß Ersatz nur bis zur Höhe des gemeinen Werts der beschädigten Sache (zuzüglich der Kosten für die Sicherung gegen die von ihr ausgehende Strahlungsgefahr) gehaftet wird. Von einer zahlenmäßigen Begrenzung ist abgesehen, weil hier — anders als nach dem Straßenverkehrsgesetz — auch mit Schäden beträchtlichen Umfangs an Grundstücken gerechnet werden muß, für die eine Haftungshöchstsumme ebenso wie im Eisenbahnsachhaftpflichtgesetz untunlich ist. Im Rahmen des hiernach sich ergebenden Höchstbetrages sind auch Nutzungsschäden zu ersetzen. Trifft der Nutzungsschaden — wie z. B. im Falle der Vermietung — einen anderen als den Eigentümer, so müssen sich

der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte nach Maßgabe des Absatzes 3 in den durch den gemeinen Wert bestimmten Haftungshöchstbetrag teilen. Obwohl bei Sachschäden von einer zahlenmäßigen Begrenzung des einzelnen Schadensersatzanspruches abgesehen wurde, kann sich aus Absatz 2 eine zahlenmäßige Begrenzung ergeben.

Neben der soeben erläuterten Begrenzung der Schadensersatzpflicht gegenüber dem einzelnen Betroffenen (Absatz 1) bestehen auch noch Höchstgrenzen für den wegen eines schädigenden Ereignisses insgesamt zu leistenden Schadensersatz (Absatz 2). Es wird hier vorgeschlagen, die Höchstgrenze auf 25 Millionen DM festzusetzen, da die Anhörung namhafter Sachverständiger ergeben hat, daß ein Betrag von 25 Millionen — abgesehen von den Fällen einer Großkatastrophe — ausreichend sein wird. In diesem Zusammenhang muß noch besonders darauf hingewiesen werden, daß die Haftungshöchstgrenzen des § 26 nur für die in diesem Gesetzentwurf geregelte Haftung gelten und daß die neben dieser Haftung bestehende Verschuldenshaftung nach §§ 823 ff. BGB der Höhe nach unbeschränkt ist.

Von dem Höchstbetrag von 25 Millionen DM entfallen $\frac{2}{3}$ auf Personenschäden, $\frac{1}{3}$ auf Sachschäden. Zugunsten der Opfer ist — abweichend von § 23 Abs. 2 LVG — vorgesehen, daß nicht ausgenutzte Beträge der einen Schadensart jeweils für die andere ausgenutzt werden können. Reichen die hiernach zur Verfügung stehenden Beträge nicht aus, um alle Betroffenen zu entschädigen, so findet nach Absatz 3 eine dem Verhältnis der Ansprüche entsprechende Herabsetzung statt (vgl. auch § 12 Abs. 2 StVG, § 23 Abs. 4 LVG).

Zu § 27

Die Vorschrift entspricht dem § 15 StVG.

Zu § 28

In Anlehnung an § 15 StVG, § 26 LVG und § 5 des Eisenbahnsachhaftpflichtgesetzes ist eine Verwirkung für den Fall vorgesehen, daß der Verletzte nicht unverzüglich, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, dem Ersatzpflichtigen den Schaden anzeigt. Die Verwirkung ist ausgeschlossen, wenn der Ersatzpflichtige innerhalb des hiernach sich er-

gebenden Zeitraums auf andere Weise von dem Schaden Kenntnis erhalten hat. Diese Regelung weicht von ihren Vorbildern dadurch ab, daß für die Anzeige nicht eine bestimmte Frist vorgesehen ist, die Anzeige vielmehr unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, erstattet werden muß. Dies erscheint durch den Umstand gerechtfertigt, daß dem Ersatzpflichtigen möglichst bald Kenntnis von den auf ihn zukommenden Ansprüchen gegeben werden muß, wenn ihm seine Verteidigung nicht unbillig erschwert werden soll. Dieser Gesichtspunkt trifft namentlich auf die bei Strahlenschäden (Körperschäden) typischen Spätfolgen zu, bei denen schwierige Fragen der Kausalität entstehen können. Die Person des Ersatzpflichtigen ist dem Verletzten erst dann bekannt, wenn der ursächliche Zusammenhang mit der Strahlenquelle erkannt ist.

Zu § 29

Die Vorschrift entspricht dem § 16 StVG, dem § 28 LVG und dem § 7 des Eisenbahnsachhaftpflichtgesetzes. Abweichend von diesen Vorschriften werden allerdings nicht nur bundesgesetzliche Vorschriften, sondern gesetzliche Vorschriften jeder Art, also auch Vorschriften des Landesrechts, ausdrücklich als durch das vorliegende Gesetz unberührt, bezeichnet. Damit soll namentlich der Entscheidung der Frage, inwieweit neben den Gefährdungshaftungsansprüchen Aufopferungsansprüche geltend gemacht werden können, nicht vorgegriffen werden, nachdem der BGH den Aufopferungsgrundsatz als dem Landesrecht zugehörig bezeichnet hat.

Zu § 30

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von den sich aus der Sachlage ergebenden Änderungen dem § 17 StVG, dem § 27 LVG und dem § 6 des Eisenbahnsachhaftpflichtgesetzes.

Zu Abschnitt V

Die Strafvorschriften gelten dem Mißbrauch von Kernenergie und der Strahlung radioaktiver Stoffe (§§ 31 bis 35); weiterhin dienen sie dem Schutz der verwaltungsrechtlichen Gebote und Verbote des Entwurfs (§ 36) sowie dem Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§ 40).

Die besonderen Strafdrohungen gegen die mißbräuchliche Verwendung von Kernener-

gie und der Strahlen radioaktiver Stoffe sind wegen der ungewöhnlich großen Gefährlichkeit einer solchen Verwendung erforderlich. Schon zur Bekämpfung der verbrecherischen Verwendung von Sprengstoff wurden die allgemeinen „Verletzungstatbestände“ des Strafgesetzbuchs (z. B. §§ 211, 212, 223 ff., 303 ff., 311) nicht für ausreichend erachtet, vielmehr besondere Gefährdungstraftatbestände geschaffen, die es ermöglichen, den Täter schon dann empfindlich zu bestrafen, wenn er durch den Mißbrauch eine Gemeingefahr bewirkt oder vorbereitet hat (vgl. §§ 5 ff. des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 — RGBI. S. 61 —). Um so mehr muß dies für die verbrecherische Verwendung von Kernenergie gelten.

Das Sprengstoffgesetz selbst reicht nicht aus, um die in den §§ 31, 32 des Entwurfs beschriebenen Taten zu erfassen. Zunächst ist zweifelhaft, ob und unter welchen Voraussetzungen Kernbrennstoffe, die für die Herbeiführung einer Explosion durch Freisetzung von Kernenergie in erster Linie geeignet sind, als „Sprengstoff“ im Sinne des Sprengstoffgesetzes angesehen werden können. Das Sprengstoffgesetz enthält keine Definition dieses Begriffes. Nach der Rechtsprechung des ehemaligen Reichsgerichts kommt es auf die Fähigkeit des Stoffes an, „vermöge seiner Zusammensetzung im Falle der Entzündung sich plötzlich auszudehnen und hierdurch auf die ihn umgebenden Gegenstände derartig gewaltsam zerstörend einzuwirken, daß das Ergebnis eine ‚Sprengung‘ bildet (RGSt Band 48 S. 72 [75]). Ob diese Definition auf spaltbares Material zutrifft, ist nicht zweifelsfrei, weil bei der Kernspaltung eine Entzündung im herkömmlichen Sinne nicht stattfindet, wie überhaupt der physikalische Vorgang der Kernspaltung Vergleiche mit dem Verbrennungs-(Oxydations-)vorgang bei der Anwendung der herkömmlichen Sprengstoffe kaum zuläßt. Es mag sein, daß die Rechtsprechung Kernbrennstoffe von hoher Reinheit als Sprengstoff im Sinne des genannten Gesetzes ansehen würde. Jedoch erscheint es nicht angängig, die hierbei entstehenden Auslegungs- und Abgrenzungsprobleme der Rechtsprechung zu überlassen. Insbesondere könnten Zweifelsfragen deshalb auftreten, weil Kernbrennstoffe erst bei Vorhandensein der sogenannten „kritischen Masse“ explodieren können. Auch die kern-

physikalischen Besonderheiten der Kernvereinigung sind zu bedenken. Schließlich ist wegen der verbrecherischen Anwendung von Strahlen radioaktiver Stoffe ohnehin eine Sonderregelung erforderlich. Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs reichen hier nicht aus, auch soweit sie Gefährdungstatbestände sind (vgl. insbesondere §§ 229, 324 des Strafgesetzbuchs). Bei der eigentümlichen Gefährlichkeit der Strahlen radioaktiver Stoffe, mit denen eine Massenverseuchung herbeigeführt werden kann, ist es auch hier erforderlich, einen besonderen Gefährdungstatbestand zu schaffen, um die Grenze strafbaren Tuns weiter, als es bei einem Erfolgsdelikt der Fall ist, zu ziehen und dadurch die generalpräventive Wirkung der Strafdrohung zu erhöhen.

Bringt der Entwurf aus diesen Erwägungen eine Sonderregelung der Materie, so ist, soweit seine Vorschriften reichen, eine Anwendung des Sprengstoffgesetzes ausgeschlossen (vgl. § 39 Abs. 3). Andererseits aber besteht die Notwendigkeit, diese Sonderregelung dem Sprengstoffgesetz weitgehend nachzubilden. Es dürfte nicht angehen, für den Bereich der Kernenergie Straftatbestände und Strafdrohungen vorzusehen, die hinter denen des Sprengstoffgesetzes zurückbleiben. Jedoch enthält das Sprengstoffgesetz mehrfach Vorschriften, die veraltet sind, somit Regelungen, die in einem modernen Strafgesetz keinesfalls nachgebildet werden können. Dies gilt z. B. für den weitgesteckten Begriff der „Gemeingefahr“ in den §§ 5 und 7 und für die „Schuldvermutung“ in § 9. Insoweit weicht der Entwurf von dem Vorbild des Sprengstoffgesetzes ab.

Zu § 31

Die Vorschrift befaßt sich mit der Freisetzung von Kernenergie zum Zwecke der Herbeiführung einer Explosion. Der Ausdruck „Freisetzung von Kernenergie“ umfaßt sowohl Kernspaltungs- als auch Kernvereinigungsvorgänge.

Die verbrecherische Benutzung von Kernenergie als Sprengmittel ist die gefährlichste Art ihres Mißbrauchs. Die zerstörende Kraft der Kernenergie ist, wie sich bei den Versuchen mit Atombomben und Wasserstoffbomben gezeigt hat, so gewaltig, daß der Mißbrauch schon möglichst früh erfaßt werden und gegen den Täter schon dann eine schwere Strafe verhängt werden muß, wenn

er dadurch eine Gemeingefahr herbeigeführt hat.

Absatz 1 sieht daher gegen denjenigen, der es unternimmt, eine Kernexplosion zu bewirken und dadurch eine Gemeingefahr herbeizuführen, eine Strafdrohung vor, die wegen ihrer Mindeststrafe über die des § 5 des Sprengstoffgesetzes hinausgeht. Der Versuch wird also der Vollendung gleichgestellt (vgl. § 87 des Strafgesetzbuchs). Der Begriff der Gemeingefahr ist aus § 315 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs entnommen. In dieser Vorschrift wird Gemeingefahr wie folgt umschrieben: „Gemeingefahr bedeutet eine Gefahr für Leib oder Leben, sei es auch nur eines einzelnen Menschen, oder für bedeutende Sachwerte, die in fremdem Eigentum stehen oder deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstößt.“

Absatz 2 sieht eine Mindeststrafe von 10 Jahren Zuchthaus oder lebenslanges Zuchthaus vor, wenn durch die Tat der Tod eines Menschen herbeigeführt worden ist. Die Herbeiführung des Todes braucht vom Vorsatz des Täters nicht erfaßt zu sein, jedoch muß den Täter mindestens der Vorwurf fahrlässiger Verursachung treffen (vgl. § 56 des Strafgesetzbuchs). Auch wenn sonst ein besonders schwerer Fall vorliegt, ist die Strafdrohung des Absatzes 2 anzuwenden. Für die Annahme eines schweren Falles ist nicht Voraussetzung, daß eine Person verletzt oder getötet worden ist.

Zu § 32

Die Vorschrift enthält eine dreifach abgestufte Strafdrohung gegen den Mißbrauch der Strahlung radioaktiver Stoffe. Hier sind, im Gegensatz zu den Fällen, in denen § 31 gilt, auch Fälle denkbar, die nur eine Gefahr für eine oder wenige Personen oder die lediglich eine Gefahr für Sachen herbeiführen. Die Strafvorschrift richtet sich zunächst gegen die Gefahren der Strahlen, die von natürlichen radioaktiven Stoffen oder von sogenannten künstlichen radioaktiven Stoffen ausgehen. Sie ist jedoch auch auf Neutronenstrahlen anwendbar, die bei der Spaltung von Kernbrennstoffen entstehen.

Absatz 1 trifft die vorsätzliche Herbeiführung einer Gefahr für Leib oder Leben eines anderen durch Strahlen radioaktiver Stoffe. Auch hier erscheint es erforderlich, den Versuch der Gefährdung der vollendeten Gefährdung gleichzustellen. Andererseits soll durch

Abs. 1 nur der Täter getroffen werden, der die Strahlung benutzt in der Absicht, die Gesundheit eines anderen zu schädigen, nicht schon der Täter, der hinsichtlich der Gefährdung eines anderen mit sog. Eventualdolus handelt, z. B. ein Forscher, der bei Vornahme von Experimenten mit Strahlen radioaktiver Stoffe die Herbeiführung einer solchen Gefahr in Kauf nimmt, in der Hoffnung, eine Schädigung von Personen werde nicht auftreten. Für solche Fälle werden die allgemeinen Strafvorschriften ausreichen, der strenge Strafraum des Absatzes 1 erscheint nicht angemessen.

Die mißbräuchliche Verwendung radioaktiver Stoffe ist strafrechtlich unterschiedlich zu bewerten je nach dem Umfang der Gefahr für Menschen, die der Täter bewirkt hat. Führt der Täter eine Gefahr für eine unbestimmte große Zahl von Menschen, d. h. eine „Massengefahr“ herbei, so reicht der Strafraum des Absatzes 1 nicht aus, um einer solchen Gefahr zu begegnen. Absatz 2 Satz 1 droht deshalb eine Mindeststrafe von fünf Jahren Zuchthaus an, wenn durch die Tat eine Gefahr für eine „unübersehbare“ Zahl von Menschen herbeigeführt ist. Damit ist die Strafdrohung des Absatzes 2 der des § 31 gleichgestellt. Die Benutzung der Strahlung radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Massengefährdung ist ebenso verwerflich, wie der Mißbrauch von Kernenergie zur Herbeiführung einer Explosion. Durch die Verwendung des Begriffes „unübersehbare Zahl“ soll deutlich gemacht werden, daß es nicht darauf ankommen kann, ob die gefährdeten Menschen eine „Menschenmenge“ bilden, d. h. ob sie — wie § 110 StGB voraussetzt — „versammelt“ sind. Maßgebend ist allein die Gefährdung einer so großen Mehrheit von Menschen, daß ihre Zahl — insbesondere für den Täter — nicht übersehbar ist. Insoweit kann die Deutung, die der Begriff der „Menschenmenge“ durch die Rechtsprechung zu § 111 StGB erfahren hat, Verwendung finden (vgl. RGSt Band 40 S. 76).

Absatz 2 Satz 2 erhöht die Mindeststrafe auf zehn Jahre Zuchthaus und sieht als Höchststrafe lebenslanges Zuchthaus vor, wenn durch die Tat der Tod eines Menschen verursacht worden ist oder sonst ein besonders schwerer Fall vorliegt. Hinsichtlich des Verschuldens bei der Tötung eines Menschen sind die zu § 31 Abs. 2 dargelegten Gesichtspunkte zu beachten.

Absatz 3 betrifft die Herbeiführung einer Gefahr allein für fremde Sachen von bedeutendem Wert. Wegen der eigentümlichen Gefahren der Strahlen radioaktiver Stoffe ist es gerechtfertigt, für solche Fälle ebenfalls ein Gefährdungsdelikt zu schaffen, das — auch für den Fall des Eintritts der Schädigung — eine höhere Strafdrohung enthält, als es die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Sachbeschädigung zulassen würden. Soweit es sich um Sachen von geringerem Wert handelt, reichen jedoch diese Vorschriften des Strafgesetzbuchs aus. Der Entwurf hält es nicht für erforderlich, bei der Gefährdung von Sachen den Versuch der Vollendung gleichzustellen und die Strafdrohung an das „Unternehmen“ anzuknüpfen.

Zu § 33

Die Vorschrift bringt für die schwersten Fälle der Verbrechen mit Kernenergie eine Ausdehnung der Tatbestände auf Vorbereitungshandlungen. Dies ist nach dem Vorbild des § 81 des Strafgesetzbuchs gerechtfertigt, weil es sich um Taten handelt, bei denen die Vollendung des Delikts nicht zu übersehende Folgen herbeiführen würde. Bei der Vielfalt der denkbaren Vorbereitungsarten eines Kernenergieverbrechens empfiehlt es sich nicht, den Begriff der Vorbereitungshandlungen durch abschließende Aufzählung gewisser typischer Fälle zu umschreiben, wie es etwa § 7 des Sprengstoffgesetzes tut. Die Gefahr einer zu weiten Auslegung des Begriffes der Vorbereitungshandlung besteht nicht, da der Täter ein bestimmtes Unternehmen vorbereitet, das heißt, einen in den wesentlichen Umrissen feststehenden Plan in bezug auf das Angriffsziel gehabt und dessen Ausführung bestimmt gewollt haben muß (vgl. Leipziger Kommentar, 7. Auflage, Anmerkung 2 zu § 81). Da aber die Fälle, die in der Vorschrift erfaßt werden, im Hinblick auf den Umfang der entfalteten Tätigkeit und ihre Gefährlichkeit von sehr unterschiedlicher Bedeutung sein können, ist als Mindeststrafe sechs Monate Gefängnis vorgesehen.

Zu § 34

Die Vorbereitung von Kernenergieverbrechen wird in der Regel ohne hohe Geldmittel nicht möglich sein. Es ist daher gerechtfertigt, neben einer Freiheitsstrafe nach den §§ 31 bis 33 auch eine Geldstrafe anzudrohen, ohne deren Höhe im Gesetz zu begrenzen. Das Gericht wird jedoch im Einzelfalle

die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu beachten haben (vgl. § 27 c des Strafgesetzbuchs).

Wie in § 11 des Sprengstoffgesetzes ist vorgesehen, daß bei Verbrechen nach den §§ 31 bis 33 auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann.

Zu § 35

Im Hinblick darauf, daß in den §§ 31 und 32 Abs. 1 und 2 der Versuch der Vollendung gleichgestellt ist, kann dem Täter die Vorschrift des § 46 des Strafgesetzbuchs, welche die Möglichkeit strafbefreienden Rücktritts vom Versuch vorsieht, nicht zugutekommen. Für den Täter, der aus eigenem Entschluß ein begonnenes Unternehmen nach den §§ 31 und 32 Abs. 1 und 2 aufgibt und den Erfolg abwendet, muß jedoch die Möglichkeit einer Strafmilderung oder sogar einer Strafbefreiung gegeben sein. Das gleiche Bedürfnis besteht für den Fall des § 33, der die bloße Vorbereitung eines Verbrechens nach den §§ 31 und 32 Abs. 2 als vollendetes Delikt behandelt. Die vorgeschlagene Fassung des § 35 lehnt sich an § 82 des Strafgesetzbuchs an.

Zu § 36

Die Vorschrift enthält Strafsanktionen, welche die Überwachungsbestimmungen des Atomgesetzes in wirkungsvoller Weise verstärken sollen. Verstöße gegen diese Überwachungsbestimmungen können hinsichtlich der Schwere der Schuld des Täters oder der Gefährlichkeit der Tat verschiedenartigen Charakter haben. Es ist daher erforderlich, einen weiten von geringer Geldstrafe bis zu Gefängnis reichenden Strafraumen zu schaffen, der allen vorkommenden Fällen gerecht werden kann.

Absatz 1 stellt vorsätzliches Handeln ohne Genehmigung in Fällen, in denen dieses Gesetz eine Genehmigung vorschreibt, unter Strafe. Hierher gehört die ungenehmigte Einfuhr und Ausfuhr von Kernbrennstoffen, das ungenehmigte Befördern oder die ungenehmigte Eigenverwahrung von Kernbrennstoffen.

Der wichtigste Fall ist die ungenehmigte Errichtung und der ungenehmigte Betrieb von Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe und die ungenehmigte Bearbeitung, Verarbeitung

oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb solcher Anlagen.

Die Verletzung des in § 5 Abs. 1 enthaltenen grundsätzlichen Verbots, ohne besondere Berechtigung Kernbrennstoffe in unmittelbarem Besitz zu haben, wird für einen Teil der denkbaren Fälle durch die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 strafrechtlich erfaßt. Unter Anlehnung an die Technik des § 5 bringt Absatz 2 Nr. 1 darüber hinaus eine allgemeine Strafdrohung für die Verletzung der Ablieferungspflicht durch unmittelbare Besitzer von Kernbrennstoffen. Unter die Strafdrohung fällt auch der berechtigte unmittelbare Besitzer von Kernbrennstoffen, der diese einem anderen überläßt, ohne daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 gegeben sind.

Absatz 2 Nr. 2 stellt die Verletzung der Buchführungs- und Meldepflicht nach § 16 unter Strafe. Da diese Pflichten wegen der Gefährlichkeit der Kernbrennstoffe bedeutsam sind, ist die vorgesehene Strafdrohung gerechtfertigt.

Absatz 2 Nr. 3 enthält eine Blankettvorschrift für Fälle der Zuwiderhandlung gegen die noch zu erlassenden Rechtsverordnungen. Entsprechend der in der modernen Strafgesetzgebung bei Blankettvorschriften üblich gewordenen Fassung soll die Anwendbarkeit der Strafvorschrift davon abhängen, daß die Rechtsverordnung auf sie verwiesen hat. Bei Erlaß dieser Rechtsverordnungen wird also im einzelnen zu prüfen sein, inwieweit ihre Verletzung zur Bestrafung führen soll.

Absatz 2 Nr. 4 bringt eine Strafvorschrift für Fälle der Zuwiderhandlung gegen Auflagen der Genehmigungsbehörde, Nr. 5 stellt das Zuwiderhandeln gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde unter Strafe. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob die Verwaltungsbehörde auf die Strafvorschrift hingewiesen hat.

Absatz 3 sieht einen strengeren Strafraumen für vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Überwachungsbestimmungen des Atomgesetzes vor, wenn durch die Zuwiderhandlung fahrlässig eine Gemeingefahr herbeigeführt wird. Der Begriff der Gemeingefahr ist, wie in § 31, der Vorschrift des § 315 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs entnommen.

Absatz 4 enthält eine mildere Strafdrohung für Fälle der fahrlässigen Verletzung der Überwachungsvorschriften dieses Gesetzes.

Absatz 5 droht für die Verletzung der in § 4 Abs. 1 Satz 3 enthaltenen Pflicht, die Urkunde über die Beförderungsgenehmigung mitzuführen, eine Geldstrafe bis zu 1000 DM an. Die Strafdrohung rechtfertigt sich auch hier im Hinblick auf die möglichen Gefahren beim Transport von Kernbrennstoffen. Die für die Kontrolle zuständigen Beamten müssen die Möglichkeit haben, sofort nachzuprüfen, ob die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen von dem Beförderer eingehalten werden.

Zu § 37

Im Hinblick auf die Gefährlichkeit der Kernenergie ist es erforderlich, in allen Fällen des Mißbrauchs von Kernbrennstoffen und radioaktiven Stoffen die Möglichkeit der Einziehung vorzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Gegenstände dem Täter oder Teilnehmer gehören. Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Einziehung für Gegenstände, die durch ein Verbrechen nach den §§ 31 bis 33 hervorgebracht sind oder die zur Begehung der Tat gebraucht oder bestimmt gewesen sind. Im Rahmen des Absatzes 1 ist die Einziehung in das Ermessen des Gerichts gestellt, während sie dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen, zwingend vorgeschrieben ist.

Absatz 2 regelt die Zulässigkeit der Einziehung in den Fällen des § 36 und bestimmt ihre Voraussetzungen abweichend von Absatz 1; bei der Mehrzahl der Zuwiderhandlungen gegen die Überwachungsbestimmungen, z. B. bei ungenehmigtem Besitz von Kernbrennstoffen, wäre die Fassung des Absatzes 1 nicht zutreffend, da der Kernbrennstoff weder durch die strafbare Handlung hervorgebracht noch zu ihrer Begehung gebraucht oder bestimmt, vielmehr selbst Gegenstand der Tat ist. Die vorgeschlagene Fassung trägt dem Rechnung und eröffnet die Möglichkeit der Einziehung für alle Gegenstände, auf die sich eine in § 36 mit Strafe bedrohte Handlung bezieht.

Absatz 3 begrenzt das Ermessen des Richters und sieht die Einziehung zwingend vor, wenn der Schutz der Allgemeinheit dies erfordert 1. bei besonders gefährlichen Gegenständen oder 2. mit Rücksicht auf die Besorgnis, daß die Gegenstände der Begehung weiterer mit Strafe bedrohter Handlungen dienen. Da Kernbrennstoffen und radioaktiven Stoffen sowie bestimmten für ihre Verwen-

dung dienlichen Hilfsgeräten stets eine gewisse Gefährlichkeit zukommt, wird Absatz 3 in erster Linie für solche Arten von Kernbrennstoffen und radioaktiven Stoffen anwendbar sein, denen ein besonderer Gefährlichkeitsgrad innewohnt. Dies wird insbesondere bei Kernbrennstoffen von hoher Reinheit, starkstrahlenden radioaktiven Stoffen und Geräten, die der ungesteuerten Freisetzung von Kernenergie dienlich sind, der Fall sein.

Absatz 4 sieht die selbständige Einziehung vor, wenn wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 431 ff. der Strafprozeßordnung.

Zu § 38

Absatz 1 gibt im Falle der Einziehung von Gegenständen, die zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehörten oder die mit dem Recht eines Dritten belastet waren, für den Betroffenen das Recht auf angemessene Entschädigung. Damit wird Art. 14 Abs. 3 des Grundgesetzes in den Fällen Rechnung getragen, in denen die Einziehung für einen unbeteiligten Dritten als Enteignung wirkt. Die Zubilligung einer Entschädigung ist nur dann gerechtfertigt, wenn den Betroffenen kein Vorwurf trifft, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung gewesen sind. In gleicher Weise muß der Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen sein, wenn der Betroffene aus der Tat in verwerflicher Weise, etwa als Hehler, einen Vorteil gezogen hat oder wenn er den Gegenstand in Kenntnis der die Einziehung rechtfertigenden Umstände in verwerflicher Weise erworben hat, etwa in Kenntnis der näheren Umstände der Tat und in der Absicht, die Einziehung zu hintertreiben.

Zu § 39

Die Vorschrift stellt das Verhältnis der Strafvorschriften des Atomgesetzes zu anderen Strafvorschriften klar.

Absatz 1 unterwirft die in den §§ 31, 32 Abs. 2 und 33 beschriebenen Verbrechen der Vorschrift des § 138 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs und stellt nach dem Vorbild in § 13 des Sprengstoffgesetzes die Nichtanzeige geplanter Verbrechen dieser Art unter Strafe.

Absatz 2 stellt die Straftaten der §§ 31, 32 Abs. 2 und 33 den in § 4 Abs. 3 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs genannten Sprengstoffverbrechen gleich, so daß sie nach deutschem Strafrecht auch dann beurteilt werden, wenn sie von einem Ausländer im Ausland begangen sind.

Absatz 3 schließt die Anwendbarkeit der Strafvorschriften des Sprengstoffgesetzes auf Straftaten aus, die nach den §§ 31 ff. des Entwurfs eine Sonderregelung erfahren. Dies entspricht der Konzeption des Entwurfs, die oben erläutert ist.

Nach Absatz 4 sollen für die Aburteilung der Verbrechen nach den §§ 31 und 32 Abs. 2 die Schwurgerichte zuständig sein, wie dies auch für einen Teil der Sprengstoffdelikte nach § 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes zutrifft.

Zu § 40

Auf dem Gebiet der Erzeugung und Nutzung der Kernenergie ist aus wirtschafts- und staatspolitischen Gründen der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unerlässlich. Die vorgeschlagene Vorschrift trägt dem durch ein grundsätzliches Verbot der unbefugten Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Rechnung, das für alle Personen gilt, die solche Geheimnisse als Angehörige einer mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörde oder als amtlich zugezogene Sachverständige erfahren. Wie § 300 des Strafgesetzbuchs ist diese Vorschrift kein Blankettgesetz und in ihrer Anwendbarkeit nicht davon abhängig, daß andere Vorschriften die Offenbarung dieser Geheimnisse ausdrücklich verbieten (vgl. Leipziger Kommentar Anm. III zu § 300). Sie gilt daher nicht nur für Beamte, die auf Grund der besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften stets zur Geheimhaltung ihnen dienstlich bekannt gewordener Geheimnisse verpflichtet sind, sondern auch für Behördenangestellte oder private amtlich zugezogene Sachverständige. Wann eine Offenbarung befugt ist, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts. Eine Offenbarung kann insbesondere dann befugt sein, wenn andere Rechtsvorschriften die Offenbarung gebieten.

Absatz 2 stellt den Mißbrauch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch die in Absatz 1 genannten Personen unter strengere Strafdrohung. Hierzu gehört vor allem das

Nachahmen geheimer Betriebsverfahren und die unbefugte Verwertung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Zu Abschnitt VI

Zu § 41

§ 41 berührt ein mit den bisherigen Erfahrungen nicht lösbares und auch im Auslande noch nicht gelöstes Problem, nämlich die Frage des Kausalitätsnachweises bei Strahlenschäden. Dieser Frage kommt eine sehr große Bedeutung zu, da ein noch unbekannter, sicher aber nicht ganz geringer Teil der Strahlenschäden sich jeder individuellen Beweisbarkeit entziehen wird. Soweit Strahlenschäden Körperschäden sind, treten sie häufig als sog. Spätschäden auf, d. h. sie werden erst Jahre nach Eintritt des schädigenden Ereignisses bekannt. In diesem Zeitpunkt dürfte es häufig sehr schwierig sein, den nach unserem Haftungssystem notwendigen Kausalitätsnachweis zwischen einem schädigenden Ereignis und dem eingetretenen Schaden zu beweisen. Es ist dringend erforderlich, daß möglichst bald ein Überblick über den Umfang solcher Schäden gewonnen wird. Insbesondere wird es sich auch als notwendig erweisen, daß die wirklichen Strahlenspätschäden von den nur neurotischen Fällen abgesondert werden. Ferner wird es unerlässlich sein, Methoden zu finden, die es den Betroffenen ermöglichen oder erleichtern, den nach dem heutigen Stand der Kenntnisse sehr schwer zu führenden Kausalitätsnachweis zu erbringen.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, daß die auftretenden Spätschäden an einer zentralen Stelle registriert und untersucht werden. § 41 enthält allerdings keine Norm, auf Grund derer die von Strahlenschäden Betroffenen verpflichtet sind, diese Schäden registrieren und untersuchen zu lassen, sondern schafft lediglich die Möglichkeit hierzu. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Betroffenen auch ohne ausdrückliche Verpflichtung von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.

Sollten die angestellten Untersuchungen ergeben, daß Strahlenschäden, deren Verursacher nicht festgestellt werden kann, sehr häufig auftreten, so müßte geprüft werden, inwieweit die Gesamtheit aller möglichen Verursacher solcher Strahlenschäden für diese Schäden verantwortlich gemacht werden sollte.

Zu § 42

§ 42 legt fest, wer die im Gesetzentwurf vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt. Es wurde hierbei der Weg beschritten, daß Rechtsverordnungen, soweit sie die Zuständigkeit mehrerer Ressorts berühren, durch die Bundesregierung, im übrigen durch den Bundesminister für Atomfragen erlassen werden. Rechtsverordnungen werden hiernach durch die Bundesregierung erlassen, soweit sie die anfallenden Gebühren und das bei ihrer Erhebung zu beachtende Verfahren (§ 13 Abs. 4), den Schutz gegen Schädigungen durch Strahlung radioaktiver Stoffe (§ 15), Ausnahmen von dem Erfordernis der Genehmigung von Anlagen und Vorsorgemaßnahmen zur Verhütung von Schäden bei der Eigenverwahrung von Kernbrennstoffen, bei der Errichtung und beim Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen und bei der Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb solcher Anlagen (§ 10) betreffen.

Inwieweit die Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, ergibt sich unmittelbar aus Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Zu § 43

Auf Grund der durch den Deutschlandvertrag wiederhergestellten deutschen Souveränität in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen sind die verfassungsmäßig zuständigen deutschen Organe befugt, von den Besatzungsmächten erlassene Rechtsvorschriften aufzuheben und zu ändern. Zwar wurde in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes (BGBl. 1955/II S. 215) bestimmt, daß die Bundesrepublik während einer Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag keine Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Abrüstung und Entmilitarisierung aufheben, ändern oder erlassen darf. Darunter fiel auch nach einem Schreiben der Drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 das Gesetz Nr. 22 der AHK. Während alle anderen in diesem Schreiben erwähnten Rechtsvorschriften durch das Gesetz Nr. A-38 der AHK (Amtsbl. der AHK S. 3271) aufgehoben oder außer Wirksamkeit gesetzt wurden, blieben das Gesetz Nr. 7 der AHK über Uniformen und Abzeichen sowie das Gesetz Nr. 22 der

AHK auf deutschen Wunsch vorläufig in Kraft, da sie ohne Ersatzvorschriften nicht entbehrlich waren. Da aber bereits am 6. Mai 1955 mit dem Beitritt der Bundesrepublik zur NATO und zur Westeuropäischen Union die oben genannte Übergangszeit beendet war, bestehen keine Beschränkungen des deutschen Gesetzgebers mehr.

Die Gesetze Nr. 22, 53, 68 der AHK können deshalb durch den deutschen Gesetzgeber aufgehoben werden.

In Berlin gilt das dem AHK-Gesetz fast völlig entsprechende Gesetz Nr. 13 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 1. März 1951 (mit verschiedenen Änderungen und Ergänzungen). Dieses Gesetz könnte nur durch die alliierten Behörden oder mit deren Genehmigung aufgehoben werden (vgl. Art. 2 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten, vom 26. Mai 1952 in der Fassung der Liste I zu dem Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland, ferner Schreiben der Alliierten Kommandantur Berlin vom 5. Mai 1955 BKC/L (55)2 und Erklärung der Alliierten Kommandantur vom 5. Mai 1955 über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Berlin zu der Alliierten Kommandantur BKC/L (55)3).

Zu § 44

Die militärische Verwendung von radioaktiven Stoffen, Kernbrennstoffen, Anlagen und Einrichtungen wird, soweit sie später in Frage kommen sollte, einer Sonderregelung bedürfen, insbesondere wird man den in Abschnitt III genannten Verwaltungsbehörden keine Genehmigungs- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber der Bundeswehr einräumen können.

Dagegen besteht kein Anlaß zu einer von den Vorschriften des Gesetzentwurfs abweichenden Behandlung von Straftaten und Schädigungen Dritter, die mit Stoffen, Anlagen und Einrichtungen begangen werden, die der Bundesrepublik zu Verteidigungszwecken zur Verfügung stehen.

Die Anwendbarkeit der §§ 1, 3 bis 19 und 42, nicht aber die Anwendbarkeit der übrigen Vorschriften wird deshalb — ohne daß dies die völkerrechtliche Verpflichtung der Bun-

desrepublik, keine Atomwaffen herzustellen, berühren soll — durch § 44 Abs. 1 für den Bereich der militärischen Verwendung einschlägiger Stoffe, Anlagen und Einrichtungen ausgeschlossen.

Durch § 44 Abs. 2 wird dagegen für diejenigen Vorgänge, auf die sich dieser Gesetzentwurf bezieht, die Anwendbarkeit der §§ 1 bis 4 des Sprengstoffgesetzes ausgeschlossen. Kernbrennstoffe können zwar unter gewissen Voraussetzungen als Sprengstoffe ange-

sehen werden. Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes werden jedoch den Bedürfnissen der Kontrolle des Umgangs mit Kernbrennstoffen nicht gerecht. Angesichts der dadurch notwendig gewordenen Sonderregelung erübrigt es sich überhaupt, den Umgang mit Kernbrennstoffen verwaltungsmäßig nach den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes zu behandeln. (Wegen der Strafvorschriften des Sprengstoffgesetzes vgl. § 39 Abs. 3 und die Erläuterung hierzu.)

Stellungnahme des Bundesrates
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes

1. Artikel I Nr. 1 (Artikel 74 Nr. 11 a)

In Artikel I Nr. 1 (Artikel 74 Nr. 11 a) sind die Worte „den Bau und Betrieb“ zu ersetzen durch die Worte „die Errichtung und den Betrieb“.

Begründung

Der Begriff „Errichtung“ erscheint umfassender und entspricht der Terminologie des Atomgesetzes.

2. Artikel I Nr. 1 (Artikel 74 Nr. 11 a)

In Artikel I Nr. 1 (Artikel 74 Nr. 11 a) ist das Wort „Abfallstoffe“ zu ersetzen durch das Wort „Stoffe“.

Begründung

Nach dem Gesetz kommt nicht nur die Beseitigung von radioaktiven Abfallstoffen, sondern auch von anderen radioaktiven Stoffen in Betracht.

Stellungnahme des Bundesrates
zum
Entwurf eines Gesetzes über die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)

1. § 1

Der mit „und“ beginnende zweite Halbsatz in Nr. 2 ist zu streichen und als neue Nr. 3 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„3. die Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik durch Anwendung der Kernenergie zu verhindern.“.

Begründung

Es erscheint angebracht, die in Nr. 2 zusammengefaßten Zweckbestimmungen einzeln herauszustellen.

Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

2. § 2

Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Ausgangsstoffe:

Uran- und Thoriumerze,
Uran- und Thoriumkonzentrate,
Uran, Thorium,
Uran- und Thoriumlegierungen,
Uran- und Thoriumverbindungen sowie
Uran und Thorium enthaltende Mischungen und Gemenge;“.

Begründung

Durch die Einbeziehung der Mischungen und Gemenge wird klargestellt, daß nicht nur die reinen Stoffe als Ausgangsstoffe gelten. Im übrigen redaktionelle Änderung.

3. Abschnitt II

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß in Abschnitt II des Entwurfs die gewerberechtliche Genehmigung durch eine staatliche Konzession ersetzt werden soll. Er ersucht deshalb die Bundesregierung, in Abschnitt II eingangs eine Bestimmung des Inhalts einzufügen, daß Tätigkeiten der in diesem Abschnitt genannten Art nur auf Grund einer staatlich verliehenen Konzession ausgeübt werden dürfen.

Dementsprechend sind die Bestimmungen dieses Abschnitts, die eine Genehmigung vorsehen, mit den Worten einzuleiten:
„Die Konzession darf nur verliehen werden, wenn . . .“.

Desgleichen sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, soweit sie auf die Erteilung von Genehmigungen Bezug nehmen oder die Zurücknahme von Genehmigungen regeln (§ 9), entsprechend zu ändern.

Begründung

Der Gesetzentwurf regelt die nach Abschnitt II zu erteilenden Genehmigungen unter gewerberechtlichen Gesichtspunkten, ausgehend von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit. Dem Antragsteller wird ein Rechtsanspruch zuerkannt, wenn er die im Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt.

Diese Konzeption ist abzulehnen. Das besonders starke Schutzbedürfnis gegen die Gefahren der Strahlenwirkung verbietet eine derart weitgehende Einengung der Entscheidungsbefugnisse der staatlichen Stellen. Ein freies Ermessen der Verwaltungsbehörden erscheint auch deshalb geboten, weil bei der Neuartigkeit der Materie die weitere Entwicklung jedenfalls in absehbarer Zeit noch nicht überschaubar ist. Es muß deshalb die gewerberechtliche Genehmigung durch eine staatliche Konzession ersetzt werden, die dem Antragsteller keinen Rechtsanspruch einräumt und dadurch auch verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzungen vermeidet. Die Belange von Forschung und Wirtschaft werden dadurch nicht eingeschränkt.

4. § 3

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 3 Abs. 1 nicht dahin eingeschränkt werden muß, daß nur die Einfuhr und Ausfuhr in bzw. aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes erfaßt wird.

5. § 4

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Kernbrennstoffe“ die Worte „außerhalb von Betrieben mit Anlagen nach §§ 7 und 8“ einzufügen.

Begründung

Der Werktransport erfordert eine andere Behandlung als der allgemeine Transport und ist daher von der vorgesehenen Regelung auszunehmen.

- b) In Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Es ist nicht üblich, in einem Gesetz Bestimmungen über die Konzessionserteilung an bestimmte Unternehmen zu treffen. Abgesehen davon ist davon auszugehen, daß der Bundesbahn die Beförderungskonzession für den Schienenverkehr durch Verwaltungsakt erteilt werden wird.

- c) In Absatz 1 ist Satz 4 wie folgt zu fassen:
„Die Konzessionsurkunde ist bei der Beförderung mitzuführen und der für die Kontrolle zuständigen Stelle und den von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.“

Begründung

Die Regelung sollte nicht auf die Beamteneigenschaft der zur Kontrolle Beauftragten abgestellt werden.

- d) In Absatz 2 sind in Nr. 1 die Worte „mindestens ein Transportbegleiter“ zu ersetzen durch die Worte „ein weisungsbefugter Transportbegleiter“.

Begründung

Ein wirkungsvoller Schutz wird durch das Erfordernis eines fachkundigen Transportbegleiters nur erreicht, wenn dieser weisungsberechtigt ist.

- e) In Absatz 2 Nr. 2 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:
„oder, soweit solche Vorschriften fehlen, auf andere Weise ausreichende Vorsorge

gegen Schäden durch die Beförderung der Kernbrennstoffe getroffen ist;“.

Begründung

Die jetzige Fassung überspannt die Anforderungen an die zu treffende Vorsorge. Die Möglichkeit, daß Schäden entstehen können, wird nie völlig auszuschließen sein.

6. § 5

- a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen“.

Begründung

§ 5 regelt nur die staatliche Verwahrung (vgl. auch Überschrift zu § 6).

- b) In Absatz 2 Nr. 1 ist das Wort „verwahrt“ durch das Wort „aufbewahrt“ und in Absatz 5 Zeile 3 das Wort „Verwahrung“ durch das Wort „Aufbewahrung“ zu ersetzen.

Begründung

Vgl. Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 6.

- c) In Absatz 3 sind die Worte „auf seine Kosten“ zu streichen.

Begründung

Die durch die Ablieferung entstehenden Kosten können dem unter Umständen mittellosen Finder nicht zugemutet werden.

7. § 6

- a) In § 6 sind die Worte „Verwahrung“ und „verwahren“ — außerhalb der staatlichen Verwahrung — durch die Worte „Aufbewahrung“ und „aufbewahren“ zu ersetzen.

Begründung

Es handelt sich nicht um eine Verwahrung des im Sinne des BGB verwandten Rechtsbegriffs.

- b) In Absatz 2 ist Nr. 2 wie folgt zu fassen:
„2. ausreichende Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe getroffen ist;“.

Begründung

Vgl. Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 2 Nr. 2.

8. § 7

- a) In Absatz 1 ist das Wort „Spaltung“ durch das Wort „Umwandlung“ zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff „Umwandlung“ umfaßt auch die Kernvereinigung. Zu diesem Zweck betriebene Anlagen sollten ebenfalls der Genehmigung unterworfen werden.

- b) Absatz 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. ausreichende Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist;“.

Begründung

Vgl. Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 2 Nr. 2.

- c) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Diese Bestimmung erübrigt sich infolge des Änderungsvorschlags, die Genehmigung durch eine Konzession zu ersetzen.

- d) In Absatz 4 Satz 1 sind die Worte „und der Gemeinden“ durch die Worte „, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften“ zu ersetzen.

Begründung

Die Beteiligung sonstiger Gebietskörperschaften außer den Gemeinden erscheint geboten (vgl. auch § 9 Abs. 3 vorletzter Satz).

- e) In Absatz 5 ist das Wort „benachbartes“ durch das Wort „anderes“ zu ersetzen.

Begründung

Es sind Fälle denkbar, in denen Atomanlagen auch auf entfernte Grundstücke einwirken; auch diese Fälle müssen erfaßt werden.

9. § 8

- a) In Absatz 2 ist Nr. 2 wie folgt zu fassen:
„2. ausreichende Vorsorge gegen Schäden durch die Verwendung der Kernbrennstoffe getroffen ist;“.

Begründung

Vgl. Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 2 Nr. 2.

- b) Folgender neuer Absatz 3 ist einzufügen:

„(3) Änderungen des Verarbeitungsverfahrens bedürfen der Konzession.“

Begründung

Gegenstand der Konzession ist das Verarbeitungsverfahren, das unter bestimmten Auflagen für die Sicherheit zugelassen wird. Änderungen des Verfahrens werden in der Regel auch andere Sicherheitsbedingungen erforderlich machen.

10. § 9

- a) In Absatz 1 Satz 3 letzter Halbsatz sind die Worte von „soweit“ bis „veranlaßt ist“ zu streichen.

Begründung

Bei dem in technischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht unbekannten Sachgebiet ist es zweckmäßig, die Befugnis zu nachträglichen Auflagen allgemein und ohne Einschränkung vorzusehen. Auch wenn die genehmigungspflichtigen Vorgänge nicht mehr als „neuartig“ angesprochen werden können, wird die Ungewißheit über die Möglichkeiten einer Gefährdung und damit die Notwendigkeit des Vorbehalts bestehen bleiben.

- b) Absatz 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:
„Entschädigungspflichtig ist der Bund.“
c) In Absatz 3 sind die beiden letzten Sätze wie folgt zu fassen:

„Hat der Bund eine Entschädigung geleistet, so können Länder oder sonstige Gebietskörperschaften zum Ausgleich herangezogen werden, wenn und soweit dies nach ihrem sich aus der Gesamtlage ergebenden Interesse am Widerruf gerechtfertigt ist. Das Nähere, insbesondere die Maßstäbe für die Interessenabwägung und die Durchführung des Ausgleichs, wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

Begründung

Die Landesbehörden handeln gemäß § 19 des Entwurfs bei Ausübung des Widerrufs im Auftrage des Bundes. Nach Artikel 85 Abs. 3 und 4 GG unterstehen sie dabei den Weisungen der obersten Bundesbehörden. Es ist deshalb sachlich gerechtfertigt, daß der Bund allein entschädigungspflichtig ist. Diese Regelung dient

auch der Rechtssicherheit, da bei ihr dem Betroffenen nur ein Entschädigungspflichtiger gegenübersteht. Soweit im Einzelfall die Interessenlage der beteiligten Gebietskörperschaften einen Ausgleich rechtfertigt, soll dieser unter Aufrechterhaltung der Grundsätze der Regierungsvorlage gemäß der zu § 9 Abs. 3 vorgeschlagenen Änderungen durchgeführt werden.

11. § 10

Absatz 2 ist am Ende wie folgt zu fassen:

„, welche Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3, des § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3, des § 7 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 und des § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich sind.“

Begründung

Es entspricht dem Schutzgedanken des Entwurfs, daß auch die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 und in § 7 Abs. 2 Nr. 4 enthaltenen Anforderungen durch Rechtsverordnung konkretisiert werden können.

12. § 11

- a) In Absatz 1 ist das Wort „staatlichen“ zu streichen.

Begründung

Die Bezeichnung „staatlich“ bei den Aufsichtsbehörden erübrigt sich, weil bereits die Überschrift dieser Bestimmung von einer staatlichen Aufsicht spricht.

- b) In Absatz 1 sind nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Worte „sowie die mit der Konzession verbundenen Auflagen“ einzufügen.

Begründung

Durch den Zusatz soll gewährleistet werden, daß auch die Einhaltung der Konzessionsauflagen von den zuständigen Behörden beaufsichtigt werden kann.

- c) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „Angehörigen“ durch das Wort „Vertreter“ zu ersetzen.

Begründung

Die Entwurfsfassung läßt eine ausdehnende Auslegung zu, die nicht angebracht erscheint. Der Änderungsvorschlag zielt auf eine klare Begrenzung des in Betracht kommenden Personenkreises ab.

- d) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„; sie können insbesondere jederzeit Untersuchungen vornehmen.“

Begründung

Die Ergänzung ist erforderlich, um die Aufsichtsbezugnis ordnungsmäßig ausüben zu können.

- e) In Absatz 2 sind in Satz 1 nach dem Wort „Sachverständigen“ einzufügen die Worte „oder die Vertreter anderer zugezogener Behörden“.

Begründung

Die Aufsichtsbehörde wird nicht nur private Sachverständige, sondern auch im Wege der Amtshilfe andere Behörden zur Begutachtung hinzuziehen müssen.

- f) Absatz 2 Satz 1 ist durch folgenden neuen Satz zu ergänzen:

„Sie können hierbei von dem Inhaber der Anlage oder dem Besitzer des Kernbrennstoffes die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage der in § 16 genannten Unterlagen verlangen; im übrigen gilt § 24 b der Gewerbeordnung entsprechend.“

Begründung

Für die Durchführung der Aufsicht ist es auch erforderlich, daß die in Satz 2 bezeichneten Personen verpflichtet werden, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die zur Durchführung der Aufsicht nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen.

- g) Absatz 2 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:
- „Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes über die Unverletzlichkeit der Wohnung wird eingeschränkt, soweit es diesen Befugnissen entgegensteht.“

Begründung

Das Motiv der Grundrechtseinschränkung wird nach der bisherigen Praxis im Gesetz nicht erwähnt.

- h) Absatz 3 letzter Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

„, so soll die Aufsichtsbehörde die Prüfung unter Beteiligung der ersuchenden Behörde vornehmen.“

Begründung

Die Beschränkung der Beteiligung auf einen von der ersuchenden Behörde be-

nannten Sachverständigen ist nicht zweckmäßig.

- i) In Absatz 4 wird Satz 2 letzter Satz dieses Absatzes. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

Begründung

Durch die Umstellung des Satzes wird gewährleistet, daß von dieser Bestimmung sämtliche in Absatz 4 vorgesehenen Anordnungen erfaßt werden.

- k) In Absatz 4 ist der bisherige Satz 4 (neuer Satz 3) wie folgt neu zu fassen:

„Die einstweilige Stilllegung von Anlagen der in § 7 bezeichneten Art kann angeordnet werden.“

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

- l) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Die staatlichen Aufsichtsbezugnisse nach anderen Rechtsvorschriften und die sich aus den landesrechtlichen Vorschriften ergebenden allgemeinen Befugnisse bleiben unberührt.“

Begründung

Anpassung an die unterschiedliche Regelung in den Ländern. Im übrigen kann nicht nur auf reine Polizeigesetze abgestellt werden.

13. § 13

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Für die nach den §§ 4 bis 8 vorgesehenen Konzessionen sind Gebühren zu entrichten und Auslagen zu erstatten; zu den Auslagen gehören die Kosten, die durch die Zuziehung von Sachverständigen entstehen. Gebühren und Auslagen trägt der Antragsteller. Soweit Einwendungen Dritter gegen die Errichtung von Anlagen im Sinne des § 7 zu prüfen sind, können dem Widersprechenden die durch eine offensichtlich unbegründete Einwendung erwachsenen Kosten auferlegt werden.“

Begründung

Der Grundsatz der Gebührenpflicht der Konzessionen ist nicht festgelegt. Der Gesetzentwurf regelt nur, wer die Gebühren zu zahlen hat.

Im Hinblick auf die Neuartigkeit und Gefährdung der in Betracht kommenden Anlagen erscheint es rechtspolitisch nicht tragbar, dem Widersprechenden bei unbegründetem Widerspruch in jedem Falle die Kosten aufzubürden.

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Für die staatliche Verwahrung sind Gebühren zu entrichten und Auslagen zu erstatten. Sie sind vom Einlieferer und vom Eigentümer als Gesamtschuldner zu tragen.“

Begründung

Vgl. Begründung zum Änderungsvorschlag zu Absatz 1.

- c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Sind bei der Aufsicht Sachverständige zugezogen worden, so hat der Inhaber der Anlage oder der unmittelbare Besitzer der Kernbrennstoffe die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.“

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung der Kostenpflicht ist nicht vertretbar. Der Schutzgedanke des Gesetzes erfordert es, daß Überprüfungen unter Hinzuziehung von Sachverständigen auch dann erforderlich sind, wenn sich von vornherein noch nicht feststellen läßt, ob gesetzwidrige Zustände angetroffen werden. Auch Überprüfungen, bei denen gesetzwidrige Zustände nicht festgestellt werden, sind im Interesse der Sicherheit erforderlich. Die hierbei entstehenden Kosten sollten ebenfalls dem Inhaber der Anlage auferlegt werden.

- d) In Absatz 4 ist das Wort „anfallenden“ durch die Worte „zu erhebenden“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung ergibt sich aus dem Änderungsvorschlag zu Absatz 1.

14. § 14

In Absatz 1 sind die Worte „unbeschadet der Vorschrift des § 7 Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes“ zu streichen.

Begründung

Die Worte sind nicht erforderlich und können zu Zweifeln bei der Gesetzesanwendung führen.

15. § 15

- a) Absatz 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(2) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der Strahlenwirkung radioaktiver Stoffe bestimmt werden, . . .“.

Begründung

Die Änderung trägt den Erfordernissen des Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung. § 15 Abs. 1 soll unmittelbar materielles Recht sein. Einer Ausfüllung durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 bedarf es nicht. Die Rechtsverordnungen nach Absatz 2 werden im übrigen nur Mindestanforderungen stellen. Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 2 trägt der Forderung, die Verordnungen nicht auf am Umgang mit radioaktiven Stoffen unbeteiligte Dritte auszudehnen, Rechnung.

- b) In Absatz 2 ist Nr. 5 am Schluß wie folgt zu fassen:

„der Aufsicht nach den Grundsätzen des § 11 unter entsprechender Anwendung der §§ 12 und 13 unterliegen.“

Begründung

Die Bezugnahme auf die §§ 12 und 13 ist erforderlich, um klarzustellen, daß in den Rechtsverordnungen auch die Hinzuziehung von Sachverständigen und die Kostenpflicht entsprechend der Regelung bei der Aufsicht nach § 11 geregelt werden können.

- c) Absatz 4 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(4) Die auf Grund der Absätze 2 und 3 erlassenen Vorschriften finden . . .“.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung im Sinne der Begründung des Gesetzentwurfs (siehe letzter Absatz zu § 15 der Begründung).

16. § 16

- Absatz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(1) Wer Ausgangsstoffe oder Kernbrennstoffe erzeugt, gewinnt, erwirbt, abgibt oder besitzt, ist verpflichtet . . .“.

Begründung

Redaktionelle Änderung.

17. § 18

In Satz 1 sind die Worte „Beaufsichtigung der Verwahrung von Kernbrennstoffen“ durch die Worte „Beaufsichtigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen“ zu ersetzen.

Begründung

Vgl. Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 6.

18. § 19

a) In Absatz 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Für die nach den §§ 7 bis 9 zu treffenden Maßnahmen sind die durch die Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden zuständig.“

Begründung

Mit Rücksicht auf die Verfassungslage in einigen Ländern sollte die Bestimmung dieser Behörden zur Vermeidung eines Gesetzes der Landesregierung vorbehalten werden.

b) In Absatz 2 Satz 2 ist das Wort „staatliche“ zu streichen und dieser Satz mit Satz 3 durch ein Semikolon zu verbinden.

Begründung

Dadurch wird klargestellt, daß die Delegationsbefugnisse sich nur auf die Aufsichtsbefugnis beziehen. Im übrigen vgl. Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 11 Abs. 1.

19. §§ 20 und 21

a)

aa) Die in § 21 Abs. 1 Satz 1 erfaßten Schadensfälle sind in die Gefährdungshaftung des § 20 Abs. 1 des Entwurfs einzubeziehen.

Begründung

Die in § 21 Abs. 1 erfaßten Schadensfälle unterscheiden sich nicht so weitgehend von den in § 20 geregelten, daß es gerechtfertigt erschiene, die Geschädigten auf eine Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast zu verweisen und ihnen insoweit die mit der Verwendung radioaktiver Stoffe verbundenen Betriebsgefahren aufzubürden.

bb) Die Regelung des § 21 Abs. 2 ist auch auf die in § 20 Abs. 1 geregelten Fälle zu erstrecken.

Begründung

Es muß in Rechnung gestellt werden, daß sich auch in Anlagen im Sinne des § 7 Kernvereinigungsvorgänge ergeben können, die beträchtliche Schäden verursachen.

cc) Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob nicht in § 21 Abs. 4 zugunsten der Geschädigten eine Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast vorgesehen werden soll, da es für die Geschädigten meist schwierig, wenn nicht unmöglich sein wird, die Schadensursache aufzuklären und den Nachweis zu führen, daß den Besitzer des Stoffes ein Verschulden trifft.

b) In § 20 Abs. 1 ist der letzte Satz zu streichen.

Begründung

Nachdem schon im Luftverkehrsgesetz und in bestimmtem Umfang in § 1 a des Reichshaftpflichtgesetzes Haftung auch bei höherer Gewalt vorgesehen ist, erscheint es nicht gerechtfertigt, hier die Haftung auszuschließen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist.

c) Es fehlen im Gesetzentwurf Bestimmungen über die Regelung von Schadensfällen, bei denen Schäden durch die Wirkung von Kernspaltungsvorgängen, Kernvereinigungsvorgängen oder Strahlen radioaktiver Stoffe mit Schädigungen durch Röntgenstrahlen zusammentreffen. Die Bundesregierung wird ersucht, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine ergänzende Bestimmung in § 21 eingefügt werden kann.

20. § 23

In Absatz 1 ist Satz 1 am Ende wie folgt zu fassen:

„, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert, eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten oder sein Fortkommen erschwert war.“

Begründung

Sachlich gebotene Angleichung an §§ 21 Abs. 1 und 22 des Luftverkehrsgesetzes.

21. § 24

- a) § 24 ist am Ende wie folgt zu fassen:
„oder gemindert, eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten oder sein Fortkommen erschwert ist.“

Begründung

Vgl. Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 23 Abs. 1.

- b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht auch immaterielle Schäden in einem noch näher zu bestimmenden Umfang einbezogen werden sollen, insbesondere solche immaterielle Schäden, die als typische Kernenergieschäden anzusprechen sind.

22. § 26

- a) Absatz 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:
„1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrag von 250 000 Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 15 000 Deutsche Mark;“.
- b) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist zu prüfen, in welchem Umfang die in den Absätzen 2 bis 4 des § 26 vorgesehenen Begrenzungen der Haftung zu erhöhen sind oder ob sie nicht entfallen sollten.

Begründung

Die in § 26 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen Höchstbeträge von 100 000 bzw. 6000 DM sind im Hinblick auf die Schwere der möglichen Gesundheitsschädigungen zu gering. Auch die in Absatz 2 vorgesehene Begrenzung des Gesamtschadensbetrages aus demselben Ereignis auf einen Höchstbetrag von 25 Mio DM erscheint unbillig. Angesichts der außerordentlichen Gefahren, die mit dem Betrieb einer Kernumwandlungsanlage verbunden sind, erscheint es gerechtfertigt, den Haftungshöchstbetrag erheblich höher festzusetzen. Es wäre auch zu prüfen, ob nicht nach dem Vorbild des schweizerischen Rechts ein solcher Höchstbetrag überhaupt entfallen sollte, da das Ausmaß möglicher Schäden nicht übersehbar ist und eine auch noch so hoch angesetzte Begrenzung der Gesamthaftung zu einer unbilligen Beschränkung des Schadenersatzes für die einzelnen Betroffenen führen müßte.

23. § 27

- a) In Absatz 1 sind die Worte „verjähren in zwei Jahren“ durch die Worte „verjähren in fünf Jahren“ zu ersetzen.
- b) Der Bundesrat empfiehlt, bei genetischen Schäden die 30jährige Verjährungsfrist auszuschließen, da diese Schäden auch noch später auftreten können.

Begründung

Eine Verlängerung bzw. ein Ausschuß der Verjährungsfrist erscheint erforderlich, weil bei der Eigenart der Strahlungserkrankungen unter Umständen in kürzerer Zeit das Ausmaß der Schädigung noch nicht festgestellt werden kann.

24. § 28

- a) In Satz 1 ist das Wort „unverzüglich“ zu ersetzen durch die Worte „innerhalb dreier Monate“.
- b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:
„Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines von dem Ersatzberechtigten nicht zu vertretenden Umstandes unterblieben ist, oder der Ersatzpflichtige innerhalb der bezeichneten Frist auf andere Weise von dem Schaden Kenntnis erhalten hat.“

Begründung

Anpassung an § 26 Luftverkehrsgesetz, § 15 Straßenverkehrsgesetz.

25. § 36

- a) In Absatz 1 Nr. 3 ist das Wort „verwahrt“ durch das Wort „aufbewahrt“ zu ersetzen.

Begründung

Vgl. Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 6.

- b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Wer durch eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Handlungen vorsätzlich eine Gemeingefahr (§ 315 Abs. 3 StGB) herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wer eine solche Gemeingefahr fahrlässig herbei-

führt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.“

Begründung

§ 36 Abs. 3 berücksichtigt als Strafschärfungsgrund nur die fahrlässige Herbeiführung einer Gemeingefahr (§ 315 Abs. 3 StGB) bei Zuwiderhandlungen gegen § 36 Abs. 1 und 2. Auch im Rahmen des § 36 sollte tatbestandsmäßig die vorsätzliche Herbeiführung einer Gemeingefahr als Strafschärfungsgrund Berücksichtigung finden. Es wird hierbei nicht verkannt, daß vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen § 36 Abs. 1 Nr. 4 und § 36 Abs. 1 Nr. 5, welche im Bewußtsein der Herbeiführung einer Gemeingefahr begangen werden, tatbestandsmäßig unter § 31 fallen, wenn im Zusammenhang mit diesen Zuwiderhandlungen die Bewirkung einer Explosion durch Freisetzung von Kernenergie beabsichtigt oder erfolgt ist. Dennoch dürfte — mit Ausnahme der in § 36 Abs. 2 Nr. 2 geregelten Fälle — nicht ausgeschlossen werden können, daß bei den übrigen Zuwiderhandlungen gemäß § 36 Abs. 1 und 2 die Herbeiführung einer Gemeingefahr vom Täter „bewußt in Kauf genommen“ (dolus eventualis) wird, da die Gefährlichkeit der Kernbrennstoffe schlechthin und die Notwendigkeit der genauen Einhaltung der Überwachungsbestimmungen (Abschnitt II des Entwurfs) zur Verhinderung von Gefahren für Personen und Sachen allgemein bekannt sind.

26. § 39

Die Vorschriften in § 39 Abs. 1 und 2 sollen durch eine Änderung der entsprechenden Vorschriften des StGB (§ 138, § 4 Abs. 3 Nr. 3) und die Vorschrift des Absatzes 4 durch eine Änderung des GVG (§ 80) ersetzt werden.“

Begründung

Vollständigkeit der in diesen Vorschriften enthaltenen Kataloge und Erleichterung der Übersicht.

27. § 42

- a) In Satz 1 ist nach den Worten „auf Grund“ einzufügen „des § 9 Abs. 3,“.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu § 9 Abs. 3

- b) Folgender Absatz 2 ist einzufügen:

“(2) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung (vgl. z. B. § 48 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956 — BGBl. I S. 651).

28. § 44

Absatz 2 ist nach dem Klammerzusatz „(Reichsgesetzbl. I S. 531)“ wie folgt zu fassen:

„und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie landesrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens keine Anwendung.“

Begründung

Neben dem Sprengstoffgesetz müssen auch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie die landesrechtlichen Sprengstoffbestimmungen für unanwendbar erklärt werden.

29. § 44 a

Als neuer § 44 a ist einzufügen:

„§ 44 a

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Begründung

Es entspricht dem Grundgedanken und dem Zweck des Entwurfs, daß das Atomgesetz auch in Berlin gelten soll.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates nach § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 87 c GG bedarf. Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich u. a. auch aus § 13 Abs. 4 und § 19 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 85 Abs. 1 GG.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen und Empfehlungen des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt

a) den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes und

b) den Vorschlägen Nr. 2, 5 c, d und e, 6 a und b, 7 a und b, 8 b, d und e, 9 a und b, 10 a, 12 a, b, f, h, k und l, 13 a, b und d, 14, 15 a, b und c, 17, 18 b, 20, 21 a, 24 a und b, 25 a, 27 b, 28 und 29 zum Entwurf eines Gesetzes über die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) zu.

Zu den übrigen Änderungsvorschlägen, Ergänzungsvorschlägen und Empfehlungen des Bundesrates nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu 1.

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 1 Nr. 3 folgende Fassung erhält:

„3. zu verhindern, daß durch Anwendung der Kernenergie die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet wird,“.

Zu 3.

Dem Änderungsvorschlag kann in dieser Form nicht zugestimmt werden.

Die Bundesregierung ist in Übereinstimmung mit dem Bundesrat der Auffassung, daß die Allgemeinheit gegen die mit der Erzeugung und Nutzung der Kernenergie verbundenen erheblichen Gefahren wirksam geschützt werden muß. Sie hält es zu diesem Zwecke für unerlässlich, den Umgang mit Kernbrennstoffen von einer staatlichen Erlaubnis abhängig zu machen und das da-

für vorzusehende Verfahren so zu gestalten, daß die zuständigen Behörden berechtigt und verpflichtet sind, die Erlaubnis in allen Fällen zu versagen, in denen noch irgendwelche begründeten Zweifel hinsichtlich der vollen Verwirklichung jedes möglichen Gefahrenschutzes bestehen können. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung diesen Erfordernissen hinreichend Rechnung trägt und darüber hinaus gegenüber anderen Gestaltungsmöglichkeiten den Vorzug hat, den unentbehrlichen Einsatz privater Initiative und privaten Kapitals zu fördern. Wenn weiterhin Hoffnung bestehen soll, in der Bundesrepublik in absehbarer Zeit den Vorsprung anderer Staaten auf dem Gebiet der Erzeugung und Nutzung der Kernenergie aufzuholen, muß die Privatindustrie zur Mitarbeit an der Entwicklung der Kernenergie angeregt werden. Das ist aber nur gewährleistet, wenn die Möglichkeiten privater Betätigung auf diesem Gebiet nicht von dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden abhängig sind, sie müssen vielmehr so gestaltet werden, daß die interessierten Wirtschaftskreise bei ihren Entschlüssen und Planungen von einer durch Rechtsgarantien gesicherten und an bestimmte Tatbestände gebundenen Regelung ausgehen können.

Wie der Bundesminister für Atomfragen in seiner Stellungnahme vor dem Bundesrat und in dessen Wirtschaftsausschuß bereits zum Ausdruck gebracht hat, verbietet sich deshalb nach Ansicht der Bundesregierung jede Regelung des Genehmigungsverfahrens, bei der eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung ablehnender Entscheidungen entfiel oder wesentlich beschränkt würde. Letzteres wäre aber der Fall, wenn der Empfehlung des Bundesrates gefolgt und die private

Betätigung von einer staatlichen Konzession abhängig gemacht würde. Daraus könnte die Folgerung gezogen werden, daß die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie dem Staate vorbehalten sei. Eine derartige Konzeption widerspräche der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung. Bedenken bestehen auch gegen ein grundsätzliches Verbot der Erzeugung und Nutzung von Kernenergie mit der Möglichkeit eines Dispenses in besonderen Ausnahmefällen. Ein solches Verbot wäre sachlich nicht zu rechtfertigen. Es würde den Rechtszustand, wie er auf Grund des noch geltenden AHK-Gesetzes Nr. 22 zur Zeit in der Bundesrepublik besteht, aufrechterhalten.

Aus diesen Gründen kommt nach Auffassung der Bundesregierung nur ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt in Betracht. Entscheidet man sich für diese Lösung, so wäre lediglich zu erwägen, ob und ggf. in welchem Umfange den Verwaltungsbehörden ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt werden soll, innerhalb dessen dann die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung einer Erlaubnisversagung auf die Frage des Ermessensmißbrauchs beschränkt wäre. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf geht davon aus, daß die in ihm aufgestellten Genehmigungsvoraussetzungen hinreichenden Spielraum lassen, um der Verwaltung eine völlig sachgerechte Beurteilung der Genehmigungsanträge im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit zu ermöglichen, und daß sie nur sehr schwer zu erfüllen sein werden. Auch nach nochmaliger Erwägung sieht die Bundesregierung daher keinen Anlaß, von ihrer Auffassung abzugehen, sie hält vielmehr den gebotenen Schutz der Allgemeinheit für gewährleistet.

Angesichts der Bedeutung, die auch sie diesem Problem beimißt, ist die Bundesregierung jedoch bereit, im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens an der Prüfung der Frage mitzuwirken, ob der Schutz der Bevölkerung gegen Gefahren der Kernenergie durch Aufstellung weiterer Genehmigungsvoraussetzungen etwa noch wirksamer gestaltet werden kann. Bisher ist allerdings nach Auffassung der Bundesregierung nicht dargetan, daß die Verwaltung im Rahmen der für sie vorgesehenen Prüfungsbefugnisse den wünschenswerten Schutz der Allgemeinheit nicht sicherstellen könnte.

Demgemäß muß es an allen Stellen, an denen der Bundesrat das Wort „Genehmigung“

durch das Wort „Konzession“ ersetzt wissen will, bei der Fassung der Regierungsvorlage verbleiben. Soweit der Begriff „Konzession“ in Vorschlägen des Bundesrates enthalten ist, denen die Bundesregierung zustimmt (Vorschläge Nr. 5 c, 9 b und 12 b), ist er durch den Begriff „Genehmigung“ zu ersetzen.

Zu 4.

In Verfolgung der vom Bundesrat gegebenen Anregung schlägt die Bundesregierung vor, dem § 3 folgenden Absatz 5 anzufügen:

„(5) Der Einfuhr oder Ausfuhr im Sinne der Absätze 1 bis 4 steht jede sonstige Verbringung in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.“

Zu 5. a)

Dem Ergänzungsvorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Die Empfehlung des Bundesrates geht von der Erwägung aus, daß der Werktransport eine andere Behandlung als der allgemeine Transport erfordert. Diesem Anliegen wird jedoch besser dadurch Rechnung getragen, daß die genehmigungspflichtige Beförderung auf die dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Verkehrswege beschränkt wird. Dies könnte durch folgende Fassung des § 4 Abs. 1 Satz 1 erreicht werden:

„(4) Wer Kernbrennstoffe außerhalb eines abgeschlossenen Geländes befördert, auf dem Kernbrennstoffe staatlich verwahrt werden oder eine nach den §§ 6 bis 8 genehmigte Tätigkeit ausgeübt wird, bedarf der Genehmigung.“

Zu 5. b)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Es ist erforderlich, die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 1 Satz 1 auf den Schienenverkehr der Deutschen Bundesbahn bereits im Gesetz selbst auszuschließen. Der Gesetzentwurf sieht für Beförderungsvorgänge nur die Möglichkeit einer Genehmigung für den Einzelfall vor. Eine solche von Fall zu Fall zu erteilende Genehmigung würde den Bedürfnissen der Deutschen Bundesbahn nicht gerecht und ist aus den in der Regierungsvorlage genannten Gründen nicht notwendig.

Zu 6. c)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Regierungsentwurf geht davon aus, daß der nicht zum Besitz berechnigte unmittelbare Besitzer von Kernbrennstoffen diese auf seine Kosten an die Verwahrungsbehörde abzuliefern hat. Dieses im Regelfall wirtschaftlich gerechnifertigte Ergebnis sollte nicht ins Gegenteil verkehrt werden wegen des in der Praxis kaum denkbaren Falles, daß auch der Finder von Kernbrennstoffen zur Ablieferung verpflichtet ist. Im übrigen stehen dem Finder von Kernbrennstoffen gegen den Eigentümer der Kernbrennstoffe bürgerlich-rechtliche Ersatzansprüche zu, soweit er die Ablieferungskosten bezahlt hat.

Zu 8. a)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Bundesrat beabsichtigt, durch Ersetzung des Wortes „Spaltung“ durch den Begriff „Umwandlung“ auch Anlagen zur Herbeiführung von Kernvereinigungsvorgängen in die genehmigungspflichtigen Anlagen einzu beziehen.

Die Verschmelzung leichter Atomkerne (Fusion) zum Zwecke der Kernenergiegewinnung wird gegenwärtig auf der ganzen Welt erst in Laboratorien erforscht. Bei diesen Untersuchungen tritt eine so große Fülle von Problemen der Werkstoffkunde und der Physik von Gasschwingungen bei extrem hohen Temperaturen auf, daß sich noch nicht übersehen läßt, ob es überhaupt in absehbarer Zeit gelingen wird, die Kernfusion für die Gewinnung von Atomenergie im großtechnischen Maßstab zu nutzen. Man weiß indessen, daß bei den Kettenreaktionen, die bei der Kernfusion auftreten, im Gegensatz zu den Vorgängen bei der Uranspaltung keine radioaktiven Nebenprodukte entstehen, daß also die Kernfusion vom Standpunkt radioaktiver Strahlung weniger gefährlich ist als die Kernspaltung. Bei dem derzeitigen Stand experimenteller Vorarbeiten, die durchaus in physikalisches Neuland vorstoßen, ist ein gewisses persönliches Risiko des Forschers wegen der zum Teil noch unbekannten Phänomene nicht ganz zu vermeiden; man denke zum Vergleich an die ersten Versuche von Röntgen, bei denen seinem Assistenten schwere körperliche Schäden zugefügt wurden. Erst nach einer gewissen Klärung technischer Zusammenhänge ist es möglich, sinnvolle Vorschriften zu

schaffen. Außerdem wird die Möglichkeit einer großtechnischen Nutzung der Kernfusion mit Sicherheit so rechtzeitig erkannt werden, daß den dann auftretenden weiteren Sicherheitsbedürfnissen durch eine Ergänzung des Atomgesetzes Rechnung getragen werden kann.

Zu 8. c)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Auch die Veränderung einer schon genehmigten Anlage sollte genehmigungspflichtig sein. Diese Meinung hat der Bundesrat im übrigen auch zu § 8 ausdrücklich vertreten (vgl. Nr. 9 b).

Zu 10. b) und c)

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Wenn auch die Länder im Auftrage des Bundes tätig werden, so sind doch für die Erteilung und für den Widerruf einer Genehmigung weitgehend regionale Gesichtspunkte maßgebend. Es trifft auch nicht zu, daß durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung die Rechtssicherheit weniger gewährleistet wäre als bei Befolgung des Vorschlages des Bundesrates. Im Regierungsentwurf ist klar zum Ausdruck gebracht, ob Behörden des Bundes oder Behörden der Länder für den Widerruf einer erteilten Genehmigung zuständig sind. Es erscheint folgerichtig, daß von den Betroffenen nur gegen diejenige Körperschaft, deren Behörde eine Genehmigung widerrufen hat, Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Deshalb enthält der Regierungsentwurf eine eindeutige, der jeweiligen Interessenlage entsprechende Lösung.

Da die Bundesregierung an der Regelung des Entwurfs festhält, bedarf es nicht der vom Bundesrat zu 10. c) vorgeschlagenen Änderung. Es ist auch nicht erforderlich, für die Maßstäbe der Interessenabwägung und die Durchführung des Ausgleichs eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat, vorzusehen. Der Regierungsentwurf enthält bereits eindeutige Maßstäbe für diese Interessenabwägung und die Durchführung des Ausgleichs zwischen Bund, Ländern und sonstigen Gebietskörperschaften.

Zu 11.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Bundesrat will die Verweisungen in § 10 Abs. 2 ergänzen durch Verweisungen auf § 4 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 2 Nr. 4.

- a) Durch die Verweisung auf § 4 Abs. 2 Nr. 2 soll eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsvorschriften über die Beförderung von Kernbrennstoffen geschaffen werden. Die Bundesregierung vertritt hierzu die Ansicht, daß in den Verkehrsgesetzen ausreichende Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter — wozu auch Kernbrennstoffe gehören — enthalten sind.
- b) Durch die Verweisung auf § 7 Abs. 2 Nr. 4 soll eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsvorschriften über den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter geschaffen werden. Die Bundesregierung hält diese Ergänzung nicht für erforderlich. Eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für den Erlass solcher Vorschriften ist bereits in § 10 Abs. 3 enthalten.

Zu 12. c)

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates, das Wort „Angehöriger“ zu ersetzen, wird zugestimmt. Es wird jedoch vorgeschlagen, im Interesse einer einheitlichen Terminologie das Wort „Angehöriger“ durch das Wort „Beauftragter“ zu ersetzen (vgl. Änderungsvorschlag zu Nr. 5 c).

Zu 12. d)

Dem Ergänzungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Ergänzung ist überflüssig. Die vom Bundesrat gewünschte Befugnis der Aufsichtsbehörden, jederzeit Untersuchungen vornehmen zu können, ergibt sich aus § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2.

Zu 12. e)

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in Satz 1 nach dem Wort „Sachverständigen“ die Worte eingefügt werden „oder die Beauftragten anderer zugezogener Behörden“.

Zu 12. g)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu und betrachtet die in § 11 Abs. 2 Satz 3 gestrichenen Worte „Wegen der Gefahren der Kernenergie für Leben, Gesundheit und Sachgüter“ als Bestandteil der Begründung.

Zu 12. i)

Dem Änderungsvorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Der bisherige Satz 2 des § 11 Abs. 4, der nunmehr letzter Satz des Absatzes 4 wird, müßte aber infolge dieser Umstellung redaktionell geändert werden und wie folgt lauten:

„Die Aufsichtsbehörde kann solche Maßnahmen selbst treffen oder auf Kosten des Inhabers der Anlage oder des unmittelbaren Besitzers der Kernbrennstoffe treffen lassen.“

Zu 13. c)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es ungerecht wäre, die oft sehr hohen Kosten der Hinzuziehung von Sachverständigen auch dann dem der Aufsicht unterliegenden Unternehmen aufzuerlegen, wenn die Prüfung keine Beanstandungen ergibt und sogar dann, wenn die Hinzuziehung der Sachverständigen gar nicht erforderlich war.

Zu 16.

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 16 Abs. 1 entsprechend dem Sachzusammenhang eingangs wie folgt gefaßt wird:

„(1) Wer Ausgangsstoffe oder Kernbrennstoffe erzeugt, gewinnt, erwirbt, besitzt oder abgibt, ist verpflichtet . . .“.

Zu 18. a)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Die Bundesregierung vertritt jedoch die Auffassung, daß auch verfassungspolitische Gründe den Bundesgesetzgeber nicht hindern, Zuständigkeiten festzulegen. Die Zustimmung der Bundesregierung beruht deshalb auf reinen mit der Besonderheit und Neuheit der Materie zusammenhängenden Zweckmäßigkeitserwägungen unter Berücksichtigung der länderspezifischen verschiedenen

Struktur und Organisation der obersten Landesbehörden. Aus der Natur der Sache heraus wird jedoch mindestens eine maßgebliche Beteiligung der für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden unerlässlich sein.

Zu 19. a) aa)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Risiko aus dem Betrieb von Atomanlagen und das Risiko aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen ist verschieden. Bei Atomanlagen ist trotz aller verfeinerten Kontrollen das spezifische Risiko des Außer-Kontrolle-Gerats nicht völlig auszuschließen. Dagegen ist die strahlende Energie eines radioaktiven Stoffes von vornherein begrenzt und bekannt. Es fehlt an einem steigerungsfähigen Prozeß, wie er sich beispielsweise aus der Natur des Reaktorbetriebes ergibt. Der Schutz gegen die Strahlung radioaktiver Stoffe läßt sich deshalb von Anfang an, und zwar für die gesamte Lebensdauer des Stoffes, genau dosieren. Der Umgang mit radioaktiven Stoffen kann daher durch die Einhaltung von Schutzvorschriften (künftige Strahlenschutzverordnung, Unfallverhütungsvorschriften) in größtem Maße verkehrssicher gestaltet werden. Eine solche vorausberechenbare Verkehrssicherheit läßt sich bei einem in Betrieb befindlichen Reaktor schon wegen der nicht voll einkalkulierbaren physikalischen und chemischen Beanspruchung der Kontroll- und Betriebs-einrichtungen, z. B. durch Korrosion und Strahlenbelastung, nicht in annähernd gleicher Weise gewährleisten. Darüber hinaus ist auch der quantitative Gefährlichkeitsunterschied zwischen dem Betrieb von Atomanlagen und dem Umgang mit radioaktiven Stoffen so groß, daß eine Verschmelzung der Haftungstatbestände ungerecht wäre. Wo immer radioaktive Stoffe Verwendung finden oder zu diesem Zweck gelagert werden (Medizin, Forschung, Technik, Industrie und Landwirtschaft), können die auftretenden Radioaktivitäten immer nur Bruchteile der in einem laufenden Reaktor vereinigten sein. Die unterschiedliche Behandlung im Regierungsentwurf (Gefährdungshaftung für den Betrieb von Atomanlagen, Verschuldenshaftung mit Umkehrung der Beweislast für den Umgang mit radioaktiven Stoffen) ist daher wohl begründet.

Die grundsätzliche Unterscheidung der Haftung für Atomanlagen und für radioaktive Stoffe entspricht auch der Auffassung der Deutschen Atomkommission, die hieraus sogar die Folgerung gezogen hat, daß für den Umgang mit radioaktiven Stoffen die allgemeine Verschuldenshaftung ausreicht. Auch in der internationalen Diskussion (OECC, CEA) werden die beiden Risikogruppen unterschiedlich bewertet.

Die Bundesregierung glaubt jedoch, den Gedankengängen des Bundesrates in der Richtung entgegenkommen zu können, daß die Haftung für Schäden, die aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen entstehen, entsprechend der Haftungsregelung im Straßenverkehrsgesetz durch eine vom Verschulden unabhängige Haftung für das Versagen von Schutzeinrichtungen oder Fehler in ihrer Beschaffenheit ergänzt wird.

Die Bundesregierung schlägt demgemäß vor, den Satz 2 in § 21 Abs. 1 durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Ereignis verursacht wird, das der Besitzer und die für ihn im Zusammenhang mit dem Besitz tätigen Personen auch bei Anwendung jeder nach den Umständen gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden konnten und das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit der Schutzeinrichtungen noch auf einem Versagen ihrer Einrichtungen beruht.“

Zu 19. a) bb)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Kernvereinigungsvorgänge können bei der Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder bei der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nicht auftreten. Sollten für die Kernvereinigung Anlagen im Sinne des § 7 zur Erzeugung der hohen Temperaturen verwendet werden, welche für die Erzeugung von Kernvereinigungsvorgängen notwendig sind, so würde sich die Haftung für diese Anlagen ohnehin nach § 20 richten. Da die technischen Möglichkeiten der Verwirklichung von Kernvereinigungsanlagen und der Grad der Gefährlichkeit dieser Anlagen noch nicht zu übersehen sind, erscheint es nicht angebracht, die Haftung für solche Anlagen bereits jetzt zu regeln.

Zu 19. a) cc)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Schutz einer verschärften Haftung soll in erster Linie dem zugute kommen, der sich nicht in eine besondere Gefahrenlage begibt (vgl. z. B. § 8 des Straßenverkehrsgesetzes). Entsprechend diesem Grundsatz ist durch § 21 Abs. 2 des Regierungsentwurfs die verschärfte Haftung des § 21 gegenüber Personen ausgeschlossen, die die besondere Gefahr (z. B. der Einwirkung eines radioaktiven Stoffes) in Kauf genommen haben. Wie bereits in der Begründung der Regierungsvorlage ausgeführt, ergibt sich schon aus § 898 RVO und den entsprechenden Vorschriften des Beamten- und Versorgungsrechts für einen breiten Kreis, insbesondere für die in unselbständiger Arbeit mit der Verwendung radioaktiver Stoffe Beschäftigten, eine Einschränkung der in § 21 festgelegten Haftung. § 21 Abs. 4 kommt deshalb namentlich für das Verhältnis Arzt-Patient in Betracht. Dieses kann unbedenklich, auch soweit es sich um die Anwendung radioaktiver Stoffe handelt, den Haftungsbestimmungen des allgemeinen Rechts unterstellt bleiben. Eine gesetzliche Schuldvermutung könnte diskriminierend wirken und den Arzt zu einer unerwünschten Zurückhaltung in der Anwendung moderner Heilverfahren veranlassen.

Zu 19. b)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Regelung, bei der der Unternehmer auch für höhere Gewalt haften müßte, würde das ohnehin schwer übersehbare Risiko in solchem Maße erhöhen, daß die Abdeckung dieser Haftung durch einen entsprechenden Versicherungsschutz und damit nicht nur der angestrebte Schutz der möglichen Opfer, sondern auch die wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens in Frage gestellt wäre. Im übrigen würde sich in Katastrophenfällen, die durch höhere Gewalt ausgelöst sind, eine staatliche Hilfe gegebenenfalls als notwendig erweisen.

Zu 19. c)

Die angeregte Prüfung hat ergeben, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene ergänzende Bestimmung nicht eingefügt werden kann. In der Praxis treten häufig Schadensfälle auf,

die durch das Zusammenwirken mehrerer schadenstiftender Ereignisse verursacht sind. Diese Fälle sind so vielgestaltig, daß sie sich nicht schematisieren lassen. Sie können nur unter Anwendung der in Rechtsprechung und Rechtslehre entwickelten allgemeinen Grundsätze über die adäquate Verursachung und überholende Kausalität befriedigend gelöst werden.

Zu 21. b)

Die angeregte Prüfung hat ergeben, daß der Ersatz immaterieller Schäden in die Haftungsregelung nicht einbezogen werden kann. Die Haftung ohne Verschulden oder für vermutetes Verschulden findet nach deutscher Rechtsauffassung regelmäßig einen Ausgleich darin, daß sie ihrem Umfange nach begrenzt ist. Die übrigen Gefährdungshaftungsgesetze sehen deshalb ausnahmslos keinen Ersatz immaterieller Schäden vor. Die Bundesregierung hält es rechtspolitisch für bedenklich, im Rahmen der verschärften Haftung der §§ 20 und 21 Schmerzensgeldansprüche oder Ersatz anderer immaterieller Schäden zu gewähren. Im übrigen kann beim heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht von typischen Kernenergieschäden gesprochen werden. Die Einwirkungen der Kernenergie sind in ihren Folgen nicht von anderen Strahlungseinwirkungen, oft auch nicht von den pathologischen Folgen anderer Ursachen zu unterscheiden. Dies entspricht dem Stand der wissenschaftlichen Forschung auch in Ländern, die sich seit vielen Jahren mit diesen Fragen befassen.

Zu 22. a)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält an der Bemessung der von ihr vorgeschlagenen Haftungshöchstbeträge fest. Sie verfolgt dabei die Absicht, unter Berücksichtigung der in anderen Gefährdungshaftungsgesetzen vorgesehenen Haftungshöchstbeträge einen angemessenen Rahmen für die Entschädigungsleistungen zu schaffen.

Eine Erhöhung der Höchstbeträge, wie sie der Bundesrat vorschlägt, würde praktisch einer bei der Gefährdungshaftung nicht angebrachten unbeschränkten Haftung gleichkommen, weil erfahrungsgemäß bei Körper-

schäden Schadensersatzleistungen über 100 000 DM sehr selten sind. Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Haftungshöchstbeträge würden auch die Versicherungsmöglichkeiten wesentlich erschwert, wenn nicht gänzlich in Frage gestellt werden.

Zu 22. b)

Die Bundesregierung wird über die Höhe der Haftungshöchstbeträge nochmals Gutachten einholen und diese zur gegebenen Zeit vorlegen.

Soweit sich der Bundesrat auf die Schweizer Regelung bezieht, weist die Bundesregierung darauf hin, daß auch die bisher vorliegenden Entwürfe des Schweizer Atomgesetzes eine Begrenzung der Haftung des Einzelunternehmers vorsehen, die etwa den vorhandenen Versicherungsmöglichkeiten entsprechen soll.

Zu 23. a)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die anderen Gefährdungshaftungsgesetze, beispielsweise das Straßenverkehrsgesetz und das Luftverkehrsgesetz, sehen eine Verjährungsfrist von 2 Jahren vor. Nach Ansicht der Bundesregierung besteht kein Anlaß, hier eine abweichende Regelung zu treffen. Unbillige Nachteile aus der auf 2 Jahre bemessenen Verjährungsfrist können schon deshalb nicht eintreten, weil die 2jährige Frist erst mit Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen zu laufen beginnt.

Zu 23. b)

Der Empfehlung wird widersprochen.

Auch bei genetischen Spätschäden erfordert die Rechtssicherheit, daß Ansprüche aus einem Schadensereignis zu einem bestimmten Zeitpunkt verjähren. Die vom Bundesrat empfohlene Unverjährbarkeit brächte auch kaum einen praktischen Vorteil, da nach mehr als 30 Jahren der Kausalitätsnachweis, von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, kaum mehr zu führen sein dürfte. Im übrigen ist auch hier zu berücksichtigen, daß es — wie bereits oben ausgeführt — höchst zweifelhaft erscheint, ob sich der ursächliche Zusammenhang genetischer Schäden mit Kernenergieeinwirkungen hinreichend sicher nachweisen läßt.

Zu 25. b)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Mißbrauch von Kernenergie im Sinne des § 31 liegt auch dann vor, wenn der Täter eine Gemeingefahr herbeigeführt und diese zwar nicht beabsichtigt, jedoch „bewußt in Kauf genommen“ hat (sogenannter bedingter Vorsatz). Unter dieser Voraussetzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen nach § 31 zu beurteilen. Insoweit besteht also kein Bedürfnis, in § 36 Abs. 3 auch das vorsätzliche Herbeiführen einer Gemeingefahr zu erfassen.

Richtig ist allerdings, daß ein Mißbrauch radioaktiver Stoffe im Sinne des § 32 nur vorliegt, wenn die Tat in der Absicht begangen ist, eine Gefahr für die Gesundheit eines anderen herbeizuführen oder eine Sache in ihrer Brauchbarkeit zu beeinträchtigen. Insoweit kann ein Bedürfnis bestehen, in § 36 Abs. 3 auch den Täter zu erfassen, der bei einer Handlung nach § 36 Abs. 1 oder 2 mit bedingtem Vorsatz durch die Strahlung radioaktiver Stoffe eine Gemeingefahr herbeiführt. Dies kann dadurch erreicht werden, daß in Absatz 3 hinter den Worten „bezeichnete Handlungen“ eingefügt wird „wenigstens“ (vgl. § 56 StGB). Eine Änderung des im Entwurf vorgesehenen Strafrahmens ist jedoch nicht angezeigt. Die Androhung von Gefängnis nicht unter 3 Monaten ist auch für den mit bedingtem Vorsatz handelnden Täter angemessen. Da die Grenze zwischen bewußter Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz in der Praxis oft schwer zu ziehen ist, erscheint es nicht notwendig, bei der Strafandrohung in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Weise zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln zu unterscheiden.

Zu 26.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Gesetze von der Bedeutung des Strafgesetzbuchs und des Gerichtsverfassungsgesetzes sollten im Wortlaut nur dann geändert werden, wenn eine dringende Notwendigkeit hierfür besteht. Das Atomgesetz begründet eine solche Notwendigkeit nicht. Die Strafbestimmungen der §§ 31 ff. enthalten eine in sich geschlossene Materie, ihre Handhabung wird nicht dadurch erschwert, daß eine

formale Änderung des StGB und des GVG vorerst unterbleibt. Es erscheint zweckmäßig, die weitere Entwicklung des Atomrechts und auch die praktischen Erfahrungen, die sich bei seiner Anwendung ergeben werden, abzuwarten.

Zu 27. a)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Widerspruch ist eine Folge des Widerspruchs zu Nr. 10 b) und c).